

LANDESPRÄVENTIONSRAT

SACHSEN - ANHALT



Aktuelle Strategien der Gewaltprävention im Jugendstrafrecht

Fachtagung

11. Juni 2008

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Eröffnung	
Herr Staatssekretär Rüdiger Erben Vorsitzender des Landespräventionsrates des Landes Sachsen-Anhalt	1
Impulsreferat	
„Aktuelle Strategien der Gewaltprävention im Jugendstrafrecht“	
Referent: Herr Professor Horst Viehmann Albertus-Magnus-Universität zu Köln	7
Arbeitskreise	
1) Was leisten Jugendgerichte und Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren für die Gewaltprävention?	20
Referenten: Frau Beatrice Paschke, Jugendgerichtshilfe Magdeburg Herr Richter Ruben Franzen, Amtsgericht Eilenburg	
Moderator: Herr Klaus Breymann, Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e.V., Landesgruppe Sachsen-Anhalt	
2) „ Wer einmal aus dem Blechnapf fraß?“ - Präventive Aspekte des Jugendstrafvollzuges und der Entlassungsvorbereitung in der Praxis	39
Referent: Herr Prof. Dr. Frank Neubacher, Friedrich-Schiller-Universität Jena	
Moderator: Herr Sozialdirektor Jochen Frövel, Justizvollzugsanstalt Dessau- Roßlau	

3) Was nützt, was schadet, was ist ohne Effekt? - Projekte und Initiativen auf dem Prüfstand 55

Referent: Herr Prof. Dr. Bernd-Dieter Meier, Leibniz Universität Hannover

Moderator: Herr Dr. Reinhard Schunke, Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt

4) Was leisten Wissenschaft, Politik, Justiz, Vollzug und Polizei für die Gewaltprävention? 78

Referent: Herr Prof. Dr. Kai- D. Bussmann, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Moderatorin: Frau Dipl.-Psych. Cathleen Kappes, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.

Impressum 102

Eröffnung

Begrüßung durch den Vorsitzenden des Landespräventionsrates Sachsen-Anhalt, Herrn Staatssekretär Rüdiger Erben

Es gilt das gesprochene Wort.

Meine Damen und Herren, liebe Gäste,

ich freue mich, dass Sie der Einladung des Landespräventionsrates Sachsen-Anhalt zu unserer heutigen Fachtagung zu aktuellen Strategien der Gewaltprävention im Jugendstrafrecht gefolgt sind und heiße Sie als Vorsitzender des Landespräventionsrates sehr herzlich willkommen.

Der im Jahr 2000 gegründete Landespräventionsrat widmet sich in seinen Schwerpunkten der Vorbeugung und Bekämpfung verschiedenster Kriminalitätsphänomene.

Ein bedeutsames Themenfeld ist dabei auch die Problematik der Jugenddelinquenz und ihrer Phänomenbereiche.

Meine Damen und Herren,

nicht erst seit dem gewalttätigen Angriff zweier Heranwachsender in der Münchener U-Bahn auf einen Rentner oder der Gewalteskalation in der Berliner Rütli-Schule ist die Jugenddelinquenz verstärkt in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt.

Das delinquente, aber vor allem aggressive und gewalttätige Verhalten junger Menschen wird gerade auch durch die überdimensionale Darstellung in der Tagespresse und Fernsehmedien von der Bevölkerung mit großer Sorge aufgenommen und bedrohlicher wahrgenommen, als es objektiv ist.

Es wird aber weniger darüber berichtet, was dazu geführt hat, dass junge Menschen straffällig oder gewalttätig wurden. Es wird meist, wenn überhaupt, nur am Rande darauf eingegangen, dass die Täter bis zur eigenen Gewaltanwendung über einen längeren



Zeitraum selbst viele Demütigungen, Respektlosigkeiten, Gewalterfahrungen und Diskriminierungen meist schon innerhalb der Familie oder dem näheren Umfeld erlebt und ertragen haben.

Mit der Anwendung von Gewalt versuchen sie sich nun den Respekt zu verschaffen, den sie an anderer Stelle nicht erfahren haben.

Gerade diese Misshandlungen und Vernachlässigungen von Kindern in ihrem familiären Umfeld sind auch ein Schwerpunktthema in der Arbeit des Landespräventionsrates Sachsen-Anhalt. Im November 2008 wird der Landespräventionstag die Kindeswohlgefährdung und Kindesmisshandlung thematisieren.

Aber auch der vermehrt zu beobachtende Alkoholmissbrauch von Jugendlichen u.a. auf sogenannten Flatrate-Partys ist ein Treibsatz für Gewaltstraftaten. Hier sind konsequente Kontrollen der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes unabdingbar. Ferner muss auch alles dafür getan werden, um junge Menschen über die Gefahren eines übermäßigen Alkoholkonsums zu sensibilisieren und aufzuklären.

Meine Damen und Herren,

objektiv bleibt festzustellen, dass im vergangenen Jahr laut der Polizeilichen Kriminalstatistik 216.704 Straftaten insgesamt für Sachsen-Anhalt registriert wurden. Dabei sind 82.231 Personen als Tatverdächtige ermittelt worden.

Davon wiederum waren 21.383 sogenannte Jungtatverdächtige, also Tatverdächtige die zur Tatzeit unter 21 Jahre alt waren. Der Anteil der Jugendlichen und Heranwachsenden an der Gesamtzahl der ermittelten Tatverdächtigen beträgt je ca. 11 Prozent.

Erfreulich bleibt im Vergleich zum Jahr 2006 festzustellen, dass dies 1.358 weniger waren. Bei den von Jugendlichen und Heranwachsenden begangenen Straftaten handelte es sich überwiegend um Diebstahlshandlungen, Sachbeschädigungen und Gewaltdelikte.

Es ist belegt, dass Jugenddelinquenz bei der überwiegenden Mehrzahl aller Jungtatverdächtigen eine vorübergehende Erscheinung ist.

Bei etwa 10 Prozent der durch Straftaten auffälligen Jungtäter ist aber eine Verfestigung hin zu einer kriminellen Entwicklung zu befürchten oder sogar schon eingetreten. Wenn es um die Bekämpfung der Jugendkriminalität geht, verdient daher diese Gruppe der sogenannten Mehrfach- und Intensivtäter besondere Aufmerksamkeit.

Insgesamt wurden 7.107 (2006 = 7.415) als Mehrfachtäter (JTV mit mehr als zwei Straftaten im Kalenderjahr) und 681 Jungtatverdächtige (2006 = 741) als Intensivtäter (JTV mit mehr als neun Straftaten im Kalenderjahr) registriert.

Der Anteil junger Intensivtäter an allen Jungtatverdächtigen betrug im Jahr 2007 in Sachsen-Anhalt 3,2 Prozent. Sie verübten aber nahezu ein Drittel (28,4 Prozent) aller von Jungtatverdächtigen begangenen Delikte.

Dies sind nur statistische Zahlen und ich möchte Sie damit auch nicht langweilen. Aber ich finde es wichtig, diese Eckpfeiler zu kennen, bevor wir uns im Laufe dieser Tagung über die Thematik der „Gewaltprävention“ unterhalten wollen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

Gewalt jedweder Form wird von der Gesellschaft heutzutage viel häufiger missbilligt und dadurch häufiger angezeigt als dies noch vor zwanzig Jahren der Fall war.

Dieses Umdenken in der Gesellschaft begrüße ich ausdrücklich, denn es trägt zu einer Aufhellung des bekanntermaßen großen Kriminalitätsdunkelfeldes bei. Denn die Ihnen bisher genannten Eckzahlen aus der PKS 2007 spiegeln nichts anderes als das Hellfeld wieder. Aber wie sieht das Dunkelfeld aus?

Derzeit wird seitens des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V. eine Dunkelfeldbefragung von Schülern der 9. Jahrgangsstufe zum Thema „Jugendliche als Opfer und Täter von Gewalt“ durchgeführt, die der Landespräventionsrat mit einer Zuwendung von rund 5.400 Euro unterstützt. Anlass hierfür ist die im Hellfeld der PKS im Vergleich zu anderen Bundesländern festgestellte, überproportional hohe Gewaltbelastung der Jugendlichen in Sachsen-Anhalt. Der Bericht wird frühestens zum Jahresende zu erwarten sein.

Meine Damen und Herren,

für eine effektivere Bekämpfung der Jugendkriminalität ist die schnelle und konsequente staatliche Reaktion auf das delinquente Verhalten von Jungtatverdächtigen ebenso ausschlaggebend wie das Bemühen, den jungen Straftätern rechtzeitig und zielgerichtet Chancen und Hilfsangebote für ein weiteres straffreies Leben zu eröffnen.

Jungen Menschen kann man vor allem dann wirksam Grenzen aufzeigen, wenn auf ihr delinquentes Verhalten möglichst zeitnah eine Reaktion erfolgt.

Für das Zurückdrängen der Jugendkriminalität und insbesondere der Jugendgewalt sind alle gesellschaftlichen Verantwortungsträger, insbesondere auch auf kommunaler Ebene, gefordert.

Dabei stellt die Polizei nur einen Teil dieses komplexen Systems dar und ist auch weiterhin angehalten, innerhalb von Netzwerken präventive Bemühungen zu unterstützen.

Entgegen dem immer wieder laut werdenden Ruf nach härteren Strafen, gibt die aktuelle Entwicklung keinen Anlass für eine grundlegende Reform des Jugendstrafrechts. Das geltende Recht bietet weit überwiegend flexible und insbesondere auch angemessene Reaktions- und Sanktionsmöglichkeiten.

Mit dem Ministerium für Gesundheit und Soziales und dem Kultusministerium wurde im August 2004 der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Justiz „Konzeption zur Bearbeitung von Jugendsachen“ einschließlich der Leitlinien „Bearbeitung von Jugendsachen in Verbindung mit jugendlichen Intensivtätern“ in Kraft gesetzt.

Repressive und präventive Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendkriminalität werden als Einheit betrachtet. Möglichkeiten der Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs und der Diversion werden fallbezogen geprüft. Eckpunkte der Konzeption sind eine zügige täter- und deliktorientierte Sachbearbeitung, die vorrangige Durchführung der Ermittlungen gegen Mehrfach- / Intensivtäter, die Einführung von sogenannten und polizeilich angeregten „Einzelfallbesprechungen“ bei jugendlichen Intensivtätern.

Die Leitlinien „Bearbeitung von Jugendsachen in Verbindung mit jugendlichen Intensivtätern“ dienen einer ressortübergreifenden Bekämpfung der Jugendkriminalität mit einer intensiven Zusammenarbeit aller Beteiligten. So werden z. B. Ermittlungen gegen Mehrfach-/ Intensivtäter vorrangig durchgeführt, um deren weiteres Abgleiten in eine kriminelle Karriere möglichst zu verhindern.

Sehr geehrte Damen und Herren,

erlauben Sie mir noch einige Anmerkungen aus meiner Perspektive als Staatssekretär des Innenministeriums und zu den polizeilichen Schwerpunkten des heute zu behandelnden Themas.

Mit einer am 1. Februar 2006 bei der Polizei eingeführten Jungtatverdächtigendatei soll insbesondere die Bekämpfung solcher Delikte in Sachsen-Anhalt intensiviert werden, die durch jugendliche Intensivtäter begangen werden. Es sollen ferner die Gefahren und Entwicklungen krimineller Karrieren frühzeitig erkannt und verhindert werden.

Zur wirksameren Bekämpfung der Jugendkriminalität in Sachsen-Anhalt wird seit Jahren auf eine spezialisierte Jugendsachbearbeitung bei der Polizei gesetzt.

Ferner ist als Besonderheit in den Polizeibehörden eine von Sozialarbeitern betriebene Jugendberatung eingerichtet. Diese Jugendberatung bei der Polizei unterliegt aber der Fachaufsicht des Ministeriums für Gesundheit und Soziales.

Dies soll die spezialisierte und täterorientierte Bearbeitung von Jugendsachen zusätzlich vor Ort stärken und beschleunigen.

Im Aufgabenbereich der Polizei des Landes Sachsen-Anhalt ist vorbeugender Schutz der Jugend vor Kriminalität ein fester Bestandteil der Tätigkeit. Dabei wird auf ein umfassendes Maßnahmenbündel der täterorientierten Prävention zurückgegriffen.

Die Jugendberatungsstellen bei der Polizei haben das Ziel, straffällig gewordenen Jugendlichen getrennt von der polizeilichen Ermittlungsarbeit ein freiwilliges Hilfs- und Betreuungsangebot zu unterbreiten.

Das Ziel dieser Kooperation von Polizei und Jugendhilfe vor Ort besteht darin, besonders gefährdete Minderjährige sowie bereits straffällig gewordene Jugendliche in einem vernetzten konzertierten Zusammenwirken wieder zu einem sozialadäquaten Verhalten zu motivieren. Mit diesem Konzept wurden neue kriminalstrategische Lösungsansätze umgesetzt, indem eine zeitnahe Verknüpfung von repressiver und präventiver Polizeiarbeit und sozialpädagogischen Maßnahmen in Form einer Krisenintervention entwickelt wurde. Dass dieses Konzept sich bewährt hat, zeigen die abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen zwischen den Jugendberatungsstellen bei der Polizei und den Jugendämtern, Institutionen, Vereinen sowie Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe auf kommunaler Ebene.

Meine Damen und Herren,

mir ist bewusst, dass diese überwiegend von bzw. bei der Polizei betriebenen Ansätze nur einen Baustein bilden können.

Die heutige Fachtagung wird sich daher mit einem wesentlich breiteren Ausschnitt befassen. In diesem Zusammenhang möchte ich nun die Gelegenheit nutzen, Ihnen die Moderatoren und Referenten der einzelnen Arbeitskreise vorzustellen.

Ich darf Ihnen Herrn Prof. Horst Viehman von der Albertus-Magnus-Universität zu Köln vorstellen. Er wird im Anschluss das Impulsreferat zu den aktuellen Strategien der Gewaltprävention im Jugendstrafrecht halten.

Für den Arbeitskreis 1 zum Thema „Was leisten Jugendgerichte und Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren für die Gewaltprävention?“ möchte ich Ihnen als Referenten Frau Beatrice Paschke von der Jugendgerichtshilfe in Magdeburg und Herrn Richter Ruben Franzen vom Amtsgericht Eilenburg vorstellen. Die Moderation des Arbeitskreises 1 wird Herr Klaus Breymann von der Landesgruppe Sachsen-Anhalt der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e.V., übernehmen.

Zum Thema „Wer einmal aus dem Blechnapf fraß? – Präventive Aspekte des Jugendstrafvollzugs und der Entlassungsvorbereitung in der Praxis“ im Arbeitskreis 2 darf ich Ihnen als Referent Herrn Prof. Dr. Frank Neubacher von der Friedrich-Schiller-Universität Jena und als Moderator Herrn Sozialdirektor Jochen Frövel von der Justizvollzugsanstalt Dessau-Roßlau vorstellen.

Herr Prof. Dr. Bernd-Dieter Meier von der Leibniz Universität Hannover wird im Arbeitskreis 3 zum Thema „Was nützt, was schadet, was ist ohne Effekt? – Projekte und Initiativen auf dem Prüfstand“ referieren. Die Moderation übernimmt Herr Dr. Reinhard Schunke aus dem Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt.

Zu guter Letzt möchte ich Ihnen Herrn Prof. Dr. Kai-D. Bussmann von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg als Referent im Arbeitskreis 4 vorstellen. Er wird zum Thema „Was leisten Wissenschaft, Politik, Justiz, Vollzug und Polizei für die Gewaltprävention?“ referieren. Die Moderation dieses Arbeitskreises wird Frau Dipl.-Psych. Cathleen Kappes vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. übernehmen.

Meine Damen und Herren,

ich heiße Sie nochmals herzlich willkommen und wünsche unserer heutigen Veranstaltung einen guten Verlauf.

Ich übergebe nun das Wort an den stellvertretenden Vorsitzenden des Landespräventionsrates, Herrn Klaus Breymann, der heute diese Veranstaltung moderieren wird.

Impulsreferat

„Aktuelle Strategien der Gewaltprävention im Jugendstrafrecht“

Professor Dr. Horst Viehmann, Albertus-Magnus-Universität zu Köln



Es gilt das gesprochene Wort.

Strategisches Ziel und die Grundrichtung des Jugendstrafrechts

Strategien sind langfristige Handlungskonzepte zur Erreichung eines Ziels. Sie geben den lokal und zeitlich begrenzten Bemühungen Grundrichtung, Struktur und Motivation. Strategisches Ziel des Jugendstrafrechts ist die Vermeidung jugendlicher krimineller Aktivitäten und die Verhinderung des Rückfalls nach Tat und Verurteilung. Diesem Ziel der Vermeidung von Kriminalität dienen mittelbar auch viele andere Bemühungen in zahlreichen Politikfeldern, bei denen es etwa um Lebensbedingungen junger Menschen geht. Innerhalb des Jugendstrafrechts gibt es aktuell aber nur eine Strategie gegen Kriminalität und Gewalt: das Jugendgerichtsgesetz. All die vielen einzelnen Projekte, Einrichtungen, Aktionen und Bemühungen um Rückfallvermeidung haben keinen strategischen Charakter. Sie sind taktische Konkretisierungen der großen Richtung, die das Jugendgerichtsgesetz vorgibt. Und auch die aktuellen Bemühungen um Änderung des Gesetzes stellen keine alternative Strategie dar. Es sind eher taktische Varianten, die aber geeignet sind, Zerfallsprozesse einer bewährten Rechtskultur in Gang zu setzen.

Das Jugendgerichtsgesetz von 1923 ist ein Gesetzgebungsprodukt bester Qualität. Es hat in seiner Grundkonzeption 85 Jahre überdauert. Es ist das Ergebnis einer historischen Großtat verantwortungsbewusster Kriminalpolitiker, die über den Tellerrand taktischer Erwägungen hinaus blickten und in ihm, dem Jugendgerichtsgesetz, den Garant vernünftigen und

menschenrechtlichen Handelns im gesellschaftlichen Umgang mit Jugendkriminalität sahen. Schon damals, im Jahre 1923. Und es ist hochaktuell, weil es immer noch in seinen Grundentscheidungen für Erziehung, Toleranz und Kompetenzvermittlung als vorbildlich gilt und andererseits seit Jahren heftigen Diskussionen um Änderungen ausgesetzt ist.

Bevor ich diese Auffassung begründe, möchte ich noch eine kleine Seitenbemerkung machen. Sie haben mir Ihr Thema vorgegeben. Es lautet "Aktuelle Strategien der Gewaltprävention im Jugendstrafrecht". Diese Formulierung trägt den Makel der Marginalität in sich, verdrängt sie doch die bedeutsame Aufgabe der Kriminalpolitik in die strafrechtliche Ecke, reduziert Kriminalpolitik auf Strafrechtspolitik und belastet sich damit zugleich mit dem Odium der Vergeblichkeit. Denn nach allem, was wir wissen, ist das Strafrecht zwar ein scharfes Schwert gegenüber dem Delinquenten, aber es ist eine stumpfe Waffe im Bemühen um Vermeidung von Kriminalität und Gewalt. Die Wirkung von Strafrecht in dieser Zielsetzung wird außerhalb der Fachwelt gigantisch überschätzt. Harte Strafen tragen nicht zur Reduzierung von Gewalt bei. Andererseits wird die Wirkung von Strafrecht nicht selten unterschätzt – insoweit auch von Fachleuten – im Hinblick auf die schädlichen Nebenwirkungen, die die Problematik eher verschärfen, als dass sie zur Lösung beitragen. Reduzierung von Jugendgewalt und Jugendkriminalität kann erfolgversprechender durch Investitionen in anderen Politikfeldern jenseits des Strafrechts erreicht werden. Da war vor über hundert Jahren Franz von Liszt vielen heutigen Kriminalpolitikern weit voraus, als der das Wort prägte, dass "Sozialpolitik die beste und wirksamste Kriminalpolitik darstellt". Und das gilt auch heute noch. Kriminalpolitik ist Gesellschaftspolitik. Das Strafrecht ist nur ein geringer Teil davon und taugt eher zur Beruhigung der Gemüter der Bürger als der Reduzierung von Kriminalität. Kürzlich überschrieb ein Kommentator seine Bewertung der Strafen im bundesweit bekannt gewordenen Fall in der Münchner U-Bahn, die harten Strafen schaffen sozialen Frieden. Pustekuchen, möchte man sagen, wenn das Thema nicht zu ernst wäre. Sie schaffen keinen sozialen Frieden, sondern bannen für eine begrenzte Zeit eine Gefahr, die sich möglicherweise in dieser Zeit potenziert und beruhigen bis zum nächsten ähnlichen Ereignis die Gemüter.

Längst sind die Ursachen von Kriminalität und Gewalt bekannt. Soziale und kulturelle Benachteiligung, Ausgrenzung, mangelnde Anerkennung seien hier im Bereich der Jugendkriminalität exemplarisch benannt. Und längst kennen wir auch den Weg, der die Problematik mildern könnte. Vorbildlichkeit von Erwachsenen in der Lebensführung, Verbesserung der Lebenslagen der jungen Leute und Schaffen von Lebensperspektiven seien ebenso beispielhaft genannt. Strafrecht kann das nicht leisten. So gesehen bewältigen

Sie das Generalthema dieses Symposiums, wenn Sie Strategien im Jugendstrafrecht suchen wollen zur Prävention gegenüber Kriminalität und Gewalt junger Menschen, mit den alten verschlissenen Hüten, die nie zum Erfolg geführt haben, aber immer und immer wieder von den Protagonisten des Strafrechts den Menschen aufgesetzt werden, die sich ernsthaft um den sozialen Frieden mühen. Und es wird immer und immer wieder solche Symposien wie heute geben, weil eben das Jahrhunderte lang bemühte Strafrecht die Problematik nicht aus der Welt schafft und damit das Problem ständig virulent bleibt. Es ist wie mit der Hydra. Kaum haben sie mit einem abgeschlagenen Kopf die Gefahr scheinbar gebannt, wachsen neue Köpfe nach.

Weil man immer als realitätsferner Softy verunglimpft wird wegen dieser Meinung, sei als Nebenbemerkung zur Nebenbemerkung eine Ergänzung formuliert. Es gibt natürlich Fälle, seltene Fälle, in denen man die Gefahr durch Einschluss auf Zeit bannen muss und in denen uns dann nur die Hoffnung bleibt, der Weggeschlossene werde sich nach der Entlassung nicht bitter rächen oder durch Gebrechlichkeit dies nicht mehr können. Diese notwendigen Zugeständnisse als Ausnahme können aber am beschriebenen Prinzip und dessen Sinnhaftigkeit nichts ändern.

Der gesetzliche Rahmen

Das Prinzip des Strafens als ultima ratio ist das prägende Element des Jugendstrafrechts oder - sagen wir besser - des Jugendkriminalrechts, denn es geht ja gerade nicht um das Strafen, sondern darum, mit der Kriminalität der Jugend einigermaßen vernünftig und erfolgreich fertig zu werden.

Das Jugendkriminalrecht ist ein präventiv ausgerichtetes Recht. Nicht die Bestrafung des Täters ist Intention und Aufgabe, sondern die zukünftige straffreie Bewährung des Verurteilten. Er soll nicht wieder straffällig werden, nachdem er einmal mit dem Gesetz in Konflikt geraten ist. Sinn und Ziel ist die sogenannte Spezialprävention. Das künftige Verhalten des jungen Menschen soll konstruktiv beantwortet werden. Er soll Einsicht in die Schädlichkeit oder Verwerflichkeit seines vorangegangenen Handelns gewinnen und daraus Resistenz vor Rückfälligkeit erlangen, und er soll in die Lage versetzt werden, sein Leben künftig ohne Straftaten zu gestalten. Für den großen Anteil der ubiquitären (weit verbreiteten) und der episodenhaften (vorübergehenden) Kriminalität junger Menschen genügt das Signal: "Dein Handeln wird nicht geduldet. Es ist bei Strafe verboten" (in der Fachsprache: Normverdeutlichung). Einsicht, Befähigung zur Gestaltung eines straffreien Lebens und Normverdeutlichung sind – vereinfacht gesagt – die Ziele aller jugendstrafrechtlicher Reaktionen und Interventionen.

Zwar gibt es auch ein repressives Element mit Sicherungsfunktion, aber es ist eine Ausnahmeregelung, entsprechend dem Ausnahmecharakter schwerer Gewaltkriminalität durch Jugendliche und Heranwachsende und es ist im Ergebnis ebenfalls auf die Legalbewährung orientiert: Die Jugendstrafe wegen schwerer Schuld, immerhin bis zu zehn Jahren, aber auch hier ist die erzieherische Perspektive zu berücksichtigen.

Das Jugendkriminalrecht ist als ein Recht zu qualifizieren, das auf strafrechtlicher Basis Prävention im allgemeinen und Erziehung im konkreten Einzelfall ermöglicht und - wegen der rechtlichen Gebundenheit an das verfassungsmäßige Prinzip der Verhältnismäßigkeit – im Einzelfall auch erzwingt. Das bedeutet, dass dort auf Strafe verzichtet werden muss, wo eine erzieherische Maßnahme geeignet und ausreichend erscheint, das Ziel jugendstrafrechtlicher Intervention, die künftige Legalbewährung des Verurteilten, zu erreichen. Die rechtliche Grundlage des Jugendkriminalrechts ist das Jugendgerichtsgesetz. Es geht von den Straftatbeständen des allgemeinen Strafrechts aus und übernimmt mit jugendgemäßen Modifikationen die verfassungs- und verfahrensrechtlichen Garantien eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens. Insofern ist es Strafrecht. Aber das Jugendgerichtsgesetz verbietet die Sanktionsfolgen des allgemeinen Strafrechts und hält eine Fülle jugendgerechter Reaktionen und Interventionen bereit, auf strafrechtlich relevantes Verhalten Jugendlicher im Alter zwischen 14 und 18 Jahren zu antworten und auch bei heranwachsenden jungen Menschen zwischen 18 und 21 Jahren ihrem Alter und ihrer Reife entsprechende Lösungen zu finden. Insofern ist es auch ein Erziehungs- und Hilferecht. Es ist deshalb, wie schon gesagt sinnvoll, nicht von einem Jugendstrafrecht zu sprechen, sondern von einem Jugendkriminalrecht. Einem Recht, das nicht in erster Linie strafen will, sondern sich mit jugendlicher Kriminalität befasst und den Strafverfolgungsinstanzen Jugendstaatsanwaltschaft und Jugendgericht neben normverdeutlichenden Maßnahmen zahlreiche Möglichkeiten zu Hilfe und Förderung des jungen Menschen an die Hand gibt, um erneute Straffälligkeit zu vermeiden.

Diese Orientierung des Jugendkriminalrechts gilt für die Kriminalität junger Menschen allgemein. Sie gilt aber gerade auch für Gewalttätigkeiten gegenüber anderen Menschen. Nur wenn es gelingt, jungen Menschen Respekt und Anerkennung für das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit so zu vermitteln, dass Gewalt gegenüber anderen Menschen keine Handlungsalternative darstellt, kann die Gewaltbereitschaft der jungen Menschen und die Gewaltbelastung der Gesellschaft in Grenzen gehalten werden. Dazu kann und soll auch das Jugendkriminalrecht beitragen.

Gewalt als Bestandteil jugendlicher Kriminalität

Im Gesamtkontext von Jugend und Gewalt gibt es hohe Täterzahlen unter jungen Menschen. Dennoch sind weit mehr Jugendliche Opfer als Täter. Zum einen sind zumeist Jugendliche Opfer von Gewalt durch Jugendliche, vornehmlich dort, wo Jugendliche sich in der Freizeit aufhalten, in der Jugendszene und auf der Straße. Zum anderen sind Kinder und Jugendliche auch Opfer von Gewalt durch Erwachsene, insbesondere im familiären Bereich. Die Aufmerksamkeit der Gesellschaft darf sich deshalb nicht in der Betrachtung Jugendlicher als Täter erschöpfen, sondern muss auch verstärkt das jugendliche Opfer in den Blick nehmen. Doch ist insoweit nicht das Jugendkriminalrecht von zentraler Bedeutung. Gleichwohl spielt es im Rahmen von Sanktionsüberlegungen auch im Jugendkriminalrecht eine durchaus wichtige Rolle, dass Adressaten jugendlicher Gewalt in erster Linie wiederum Jugendliche in für Jugendliche typischen körperlichen Auseinandersetzungen sind.

Gewalttätigkeiten spielen im Rahmen jugendlicher Kriminalität eine erhebliche Rolle. Sie erstrecken sich über ein breites Spektrum der Delikte mit Gewaltanwendung, von der leichten Anwendung körperlicher Gewalt bei Raufhändeln jugendtypischer Art bis hin zu den schwersten Gewalttaten des Totschlags und des Mordes. Die schweren Gewalttaten, die "Gewaltkriminalität" im Sinne polizeilicher Definition, wie Mord, Totschlag, Raub, Vergewaltigung sowie gefährliche und schwere Körperverletzung haben quantitativ nur eine eher marginale Bedeutung. Dabei wird die Rolle der Jugendlichen an qualitativ schweren Taten meist überschätzt. Dem gegenüber gehören leichtere Körperverletzungsdelikte ähnlich wie Ladendiebstahl zum alltäglichen Bild jugendlicher Kriminalität und damit zu den Hauptdelikten junger Menschen.

Allerdings ist jugendliche Gewalt im gesellschaftlichen und politischen Bewusstsein nach Umfang, Struktur und Schwere überbewertet. Häufig wird sie dramatisiert und skandalisiert. Dies gilt sowohl im historisch-traditionellen Sinn als auch in aktuellen Bezügen. Das kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) hat dazu Ergebnisse einer Umfrage der allgemeinen Bevölkerung vorgelegt. Danach glauben die Menschen an einen starken Anstieg von gefährlicher und schwerer Kriminalität, obwohl sich bei den nachgefragten Delikten zum Teil erhebliche Rückgänge der registrierten Zahlen feststellen lassen (vgl. dazu Pfeiffer, "Dämonisierung des Bösen", Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 05.03.2004).

Zwar ist zutreffend, dass in unseren Zeiten die Zahl polizeilich registrierter Gewaltdelikte und tatverdächtiger Jugendlicher zugenommen hat. Es ist aber durchaus möglich, sogar wahrscheinlich, dass dieses statistische Ergebnis wesentlich durch eine gestiegene Anzeigebereitschaft einer übersensibilisierten Öffentlichkeit verursacht wird.

Mehr als 90 Prozent der registrierten Kriminalität wird der Polizei durch Anzeigen bekannt. Schwankungen in der Anzeigebereitschaft spielen also eine große Rolle bei der Bestimmung der Zahl der bekannt gewordenen Fälle. Ein Anstieg in der Statistik bedeutet deshalb nicht automatisch einen echten Zuwachs an Gewalttätigkeit, sondern kann zu großen Teilen auf einer Verschiebung der Deliktshäufigkeit vom Dunkelfeld der Kriminalität ins Hellfeld polizeilicher Statistik beruhen. Zu dieser Entwicklung tragen zusätzlich die gestiegenen und erfolgreichen Aufklärungsbemühungen der Polizei bei.

Die Rolle der Medien

In der gesellschaftlichen und politischen Wahrnehmung von Jugendkriminalität spielen die Medien eine entscheidende Rolle. Sie tragen zur Überbewertung der Gewaltkriminalität wesentlich bei. Sie berichten regelmäßig über spektakuläre schwere Gewalttaten junger Menschen und erzeugen damit den Eindruck, jugendliche Kriminalität bestehe aus schweren Gewalttaten. Dieser Eindruck ist unzutreffend. Schon die statistische Auswertung macht deutlich, dass schwere Taten im Rahmen jugendlicher Kriminalität zahlenmäßig gering sind. Jugendliche Gewalt entsteht oft im Kontext jugendlicher Auseinandersetzungen, besteht meist aus leichten Gewalttätigkeiten und richtet sich vorwiegend gegen Jugendliche selbst, wobei die Betroffenen häufig sowohl Täter als auch Opfer sind. In der Wahrnehmung der Bevölkerung hinterlässt die Berichterstattung den unzutreffenden Eindruck verbreiteter schwerer Kriminalitätsbelastung durch eine zunehmend krimineller werdende Jugend.

Dieser Eindruck wird durch die regelmäßig wiederkehrende jährliche Berichterstattung über die Polizeiliche Kriminalstatistik verstärkt. Der Anstieg von Straftaten Jugendlicher in der Statistik, der auf Verstärkung polizeilicher und privater Kontrollen, vor allem aber auf gesteigener Anzeigebereitschaft der Bevölkerung beruhen kann, so dass es sich nicht um einen echten Anstieg handelt, wird häufig zum Anlass genommen, von einer "große Sorge bereitenden wachsenden Jugendkriminalität" zu berichten. Selbst bei Abnahme der registrierten Zahlen, wie es für einige Deliktsfelder seit 1997 und für Gewaltdelikte seit 2001 zu beobachten ist, wird dieser Eindruck durch Betonung besonderer Brutalität in Einzelfällen aufrechterhalten.

So sind beispielsweise die Berichte über Gewalt an Hauptschulen von diesem Muster der Dramatisierung geprägt. Viele Hauptschüler sind sozial hoch benachteiligte junge Menschen ohne Perspektive. Dabei haben sie keine unangemessenen Ansprüche, sondern eher kleinbürgerliche Wünsche nach einem Schulabschluss, einer Berufsausbildung, einem Arbeitsplatz und Gründung einer Familie. Sie sind durch den Medienrummel verunsichert und ängstlich. Sie wollen überwiegend in Ruhe lernen können. Es mangelt allerdings an Gestaltungsfähigkeit für ein normales Leben.

Da werden massive Versäumnisse beispielsweise in der Schul- und Jugendpolitik, aber auch der Arbeitsmarktpolitik und der Integrationspolitik deutlich. Aber auch hier soll es nach den Vorschlägen vieler Medien das Strafrecht richten. Viel zu lasch sei die Justiz, viel zu gering die Strafen, viel zu groß die Scheu der Richter vor Freiheitsentzug. Damit artikulieren diese Berichte die versteckten oder offenen Sympathien vieler Bürger.

Die Berichterstattung der Medien zeichnet ein bedrohliches Bild jugendlicher Kriminalität. Sie schürt die Angst in der Bevölkerung mit vielfach die Lebensqualität mindernden Folgen in der Gestaltung des Alltags, insbesondere älterer Menschen. Die Berichterstattung hat auch auf die Justiz erhebliche Auswirkungen. Richter und Staatsanwälte sind wie alle Menschen beeinflussbar. Sie beziehen ihr Wissen über das aktuelle Geschehen ebenfalls überwiegend aus den Massenmedien. Die verzerrende Berichterstattung verzerrt auch ihre Wahrnehmung und prägt ihr Bewusstsein. Nicht wenige Richter und Staatsanwälte fühlen sich einem erheblichen öffentlichen Druck ausgesetzt und sich vielfach dazu aufgerufen, der angeblich bedrohlichen Entwicklung Einhalt zu gebieten. Die kürzlich im sogenannten "Koma-Schläger"-Fall in Köln in einer Zeitungskampagne des Kölner-Stadt-Anzeigers öffentlich geführte Anprangerung eines Richters unter dessen Namensnennung ist ein beredtes Zeugnis dieser Art des Verfalls journalistischer Verantwortung. Gleichwohl lassen sich die Jugendrichter mehrheitlich durch den Zahlenanstieg und die Berichterstattung (noch) nicht beirren. Sie bewerten den Anstieg der registrierten Fälle in der polizeilichen Statistik als das, was sie sind: im wesentlichen eine Häufung von Bagatellen, die ein förmliches Strafverfahren nicht rechtfertigen. Allerdings ist auch zu beobachten, dass die Gerichtspraxis in jüngster Zeit häufiger auch bei Jugendlichen zu freiheitsentziehenden und zu längeren Strafen tendiert in der (vermeintlichen) Hoffnung, dieser Entwicklung damit entgegen wirken zu können.

Die herbeigeschriebene Furcht der Bevölkerung veranlasst die Politik, schärfere Strafgesetze und härtere Sanktionen der Justiz zu fordern. Dieser Mechanismus ist in der Kriminologie als der publizistisch-politische Verstärkerkreislauf bekannt. Er ist insofern für Staat und Gesellschaft belastend, als unnötig schärfere Gesetze und härtere Strafen verlangt werden. Sie sind teuer, und die vermeintliche Präventionswirkung tritt nicht ein. Zahlreiche kriminalpolitische Vorschläge jüngerer und jüngster Vergangenheit sind von diesem Mechanismus und seiner populistischen Ausstrahlung geprägt. Wissenschaftliche Erkenntnisse und Erfahrungen der Praxis zu Ursachen jugendlicher Kriminalität und zu sinnvoller Reaktion finden dagegen kaum Gehör und Berücksichtigung.

Im Gegenteil, Kriminologen werden inzwischen als lebensfremde Wissenschaftler denunziert, die immer wieder vor der schnellen Ausgrenzung und der harten Verurteilung warnten und damit die Zeichen der Zeit nicht verstünden. Auch insoweit in unrühmlichen Sinne exemplarisch der Kölner-Stadt-Anzeiger in seiner "Koma-Schläger"-Kampagne.

Das Jugendgerichtsgesetz

Die jugendstrafrechtlichen Besonderheiten sind im Jugendgerichtsgesetz normiert. Das Gesetz stammt aus dem Jahre 1923. Es ist im Rahmen seiner Geschichte mehrfach geändert und reformiert worden. Die letzte Reformierung, eine größere Änderung und zugleich Vertiefung des präventiven Ansatzes, den Erziehungsgedanken stärker zum Tragen zu bringen, fand im Jahre 1990 nach mehr als achtjähriger kriminalpolitischer Diskussion durch das 1. Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes statt.

Prägender Grundsatz der Präventionsbemühungen ist der Erziehungsgedanke. Er war lange Zeit im Gesetz nicht *expressis verbis* definiert, ist aber neuerdings endlich im Gesetz, § 2 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes, verankert worden. Dies ist bedeutsam, weil in jüngster Zeit immer wieder gerade der Erziehungsgrundsatz in Frage gestellt wird, oft von denen, deren Vertreter im Parlament für die Verankerung mitgesorgt haben. Der Erziehungsgrundsatz wird in zahlreichen Formulierungen des Gesetzes erwähnt und in den Regelungsinhalten vorausgesetzt. Er soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Zur Erreichung dieses Ziels sind die Rechtsfolgen und, soweit möglich, das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten. Dabei geht es nach heute herrschendem Verständnis nicht um Erziehung in einem umfassenden Sinn mit Einwirkung auf Persönlichkeit und Entwicklung. Das können Strafrecht und Gerichtsbarkeit nicht leisten. Das erzieherische Ziel des Jugendstrafrechts beschränkt sich deshalb auf die künftige Legalbewährung. Dazu sollen vor allem erzieherische, helfende und befähigende sowie eine positive Entwicklung fördernde Mittel eingesetzt werden. Diese sollen Vorrang vor repressiv geprägten Maßnahmen haben, damit deren schädliche Nebenwirkungen vermieden werden können.

Diese Orientierung des Jugendkriminalrechts entstand bei der Kodifizierung des strafrechtlichen Jugendrechts 1923 aus den Erkenntnissen der damaligen kriminologischen Forschung und den Erfahrungen der Gerichtspraxis zur Bedeutung der sozialen Lage junger Menschen als eine wesentliche Ursache der Straffälligkeit und der Unwirksamkeit von Kriminalstrafen zur Vermeidung sozial bedingter Verfehlungen.

Das Reichsjugendgerichtsgesetz von 1923 stellte deshalb den Erziehungsgedanken als tragenden Gesichtspunkt in das neue Gesetz ein und gab ihm ausdrücklich Vorrang vor Sanktionen kriminalrechtlichen Charakters. Der Erziehungsgedanke hat sich in der weiteren

Praxis der Jugendgerichte bewährt und ist von der einschlägigen Forschung, insbesondere im letzten Quartal des vergangenen Jahrhunderts vielfach bestätigt worden.

Die unpopuläre Zurückhaltung des Rechts

Der Grundsatz Erziehung statt Strafe ist allerdings nicht leicht vermittelbar. Bevölkerung und Politik neigen bei kriminellen Taten junger Menschen, insbesondere wenn sie mit der Anwendung körperlicher Gewalt verbunden sind, eher zu Repression und Vergeltung. Bei entsprechenden Anlässen werden regelmäßig schärfere Gesetze und härtere Strafen zur Problembewältigung empfohlen. Jedoch haben kriminologische Forschungen und langjährige Erfahrungen der aufgeklärten Gerichtspraxis diesen Weg als kontraproduktiv, als eher kriminalitätsverfestigend erwiesen. Dies gilt nicht nur für die verbreitete Bagatellkriminalität junger Menschen, sondern gerade auch für Straftaten mit Gewaltanwendung.

Erziehungsgedanke und weitere Grundsätze wie Vorrang des Diversionsverfahrens vor dem förmlichen Verfahren, Vorrang ambulanter Maßnahmen gegenüber stationären Interventionen sowie zahlreiche Einzelregelungen des Jugendgerichtsgesetzes stehen im Einklang mit internationalen Abkommen und Empfehlungen. Die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen von 1985 zur Ausgestaltung einer Jugendgerichtsbarkeit und die Regelungen der Art. 37 und 40 des VN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes von 1989 finden im nationalen deutschen Recht ebenso ihre Entsprechung und Konkretisierung wie die einschlägigen Empfehlungen und Verpflichtungen des Europarats, insbesondere die Empfehlung R (87) 20 über die gesellschaftlichen Reaktionen auf Jugendkriminalität von 1987.

Diese Strategie des deutschen Jugendgerichtsgesetzes stellt trotz ihres Alters die modernste Tendenz weltweit in den Bemühungen um Reduzierung von Kriminalität und Gewalt junger Menschen dar. Staaten, die traditionell repressiv auf jugendliche Gewalt reagiert haben, wie etwa Russland oder Tschechien, auch einzelne Staaten in den USA, besinnen sich eines Besseren. Zum Teil aus Kostengründen, zum Teil aus der Beobachtung mangelnder Effizienz des repressiven Modells, zum Teil aus Geboten der Menschenrechte und der Menschlichkeit beginnen sie die deutsche Strategie und deren Modelle der Umsetzung aufzugreifen und zum Bestandteil ihrer Kriminalpolitik zu machen.

Anders der Trend der innerdeutschen Entwicklung. Veranlasst durch die beschriebene mediale Berichterstattung gehen immer mehr Politiker, auch Kriminalpolitiker, die es besser wissen müssten, zu Vorschlägen der Gegengewalt über. Vorschläge, die es immer wieder zur kurzfristigen politischen Profilierung gab und gibt.

Sie stimmen zwar mit den Auffassungen vieler Menschen überein, die sogenannte Gerechtigkeitslücken festzustellen glauben, wenn nicht sogleich mit Freiheitsentziehung reagiert wird, sie widersprechen aber den Erkenntnissen der Kriminologie und praktischer Erfahrungen von Richtern, Staatsanwälten und Praktikern der Jugendhilfe, selbst der Polizei und sind als verantwortungslose Verdummungspolitik zu werten.

Der ehemalige Bundesverfassungsrichter Hoffmann-Riem spricht von der "Populismusfalle" in die Politiker immer wieder hineintappen (sehr lesenswert: Hoffmann-Riem, Kriminalpolitik ist Gesellschaftspolitik, edition suhrkamp 2000, Nr.2154, S.41, 202 ff).

Jüngstes Beispiel sind die Vorschläge des hessischen Ministerpräsidenten im Wahlkampf zu Beginn diesen Jahres sowie die Vorschläge der sogenannten Wiesbadener Erklärung der CDU vom 5. Januar 2008, die sämtlich nicht auf Förderung und Schlichtung, sondern auf – soweit sie den jugendstrafrechtlichen Teil umfassen – auf frühe Intervention, Härte und Freiheitsentzug setzen. So lange es das Strafrecht und seine wissenschaftliche Beobachtung gibt, so lange wissen wir, dass es Härte und Freiheitsentzug in manchen Fällen zur Sicherung der Bevölkerung zwar auch geben muss, dass generell gesehen, diese Strategie aber nicht hilfreich ist für die Gesellschaft insgesamt, für das konkrete Opfer, die potentiellen künftigen Opfer sowie für den Täter, dessen Befähigung zu einem künftigen straffreien Leben der beste Opferschutz ist. Und dieser Opferschutz kann in erster Linie durch Förderung, durch Integration und Anerkennung der jungen Leute erreicht werden.

Patentrezepte gibt es nicht

Das Jugendgerichtsgesetz mit seinen genannten Möglichkeiten der Reaktionsabstufungen, dem Vorrang weniger eingriffsintensiven Maßnahmen und der Zurückdrängung freiheitsentziehender Strafen als allerletztes Mittel, als ultima ratio, wenn nichts mehr zu helfen scheint und der Schutz der Bevölkerung vor künftigen Straftaten dieses konkreten Täters keine andere Wahl lässt, ist eine vernünftige Strategie im Rahmen des Jugendkriminalrechts. Sie ist eine erfolgreiche Strategie und gilt international als vorbildlich.

Aber natürlich ist auch eine solche Strategie wie jede Handlungsregie verbesserungswürdig. Natürlich gibt es Defizite in der generellen Regelung und in der praktischen Umsetzung. Exemplarisch sei die für die Umsetzung der Strategie überaus wichtige flächendeckende Infrastruktur der Hilfen und Förderprojekte genannt. Diese Infrastruktur kann von der Justiz nicht bereitgestellt werden. Traditionell gehört es nicht zu deren Aufgaben. Und im übrigen ist das Bewusstsein in der Justiz noch viel zu sehr im strafrechtlichen Denken von Schuld und Sühne verhaftet. Noch nicht einmal beim Täter-Opfer-Ausgleich entkommt sie diesem Bewusstsein. Da wird sich nichts ändern. Die Bereitstellung solcher Hilfen ist seit jeher

Aufgabe der Jugendhilfe. Bereits im Vorfeld der Ermittlungen muss sie versuchen, durch Angebote geeigneter Leistungen justizielle Reaktionen repressiver Art zu vermeiden.

Auch im Verfahren selbst ist die Jugendhilfe gefordert, durch Angebote ambulanter Maßnahmen dem Gericht eine Weichenstellung weg von einer Bestrafung hin zur Hilfe zu ermöglichen. Das setzt eine entsprechende Ausstattung der Jugendhilfe selbst, aber auch der freien Initiativen und Projekte voraus, Ausstattung in personeller und auch in finanzieller Hinsicht. So lange ambulante Projekte regelmäßig um ihre finanziellen Grundlagen bangen und von Jahr zu Jahr damit rechnen müssen, ihr Arbeit mangels finanzieller Mittel einstellen zu müssen, sind die gesetzlichen Intentionen der Strategie des Jugendgerichtsgesetzes nicht erfüllbar.

In diesen Kontext gehören weitere Voraussetzungen einer entsprechenden Umsetzung der Strategie. Eine davon ist der Wissensstand der Richter und Staatsanwälte. Diese sollen nach dem Gesetz erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Dies setzt neben anderem pädagogisches und kriminologisches Wissen voraus. Die Realität ist bei aller Anerkennung vieler in der Jugendgerichtspraxis tätigen Richter und Staatsanwälte deprimierend. Aus- und Fortbildung sind in diesem Zusammenhang unverzichtbar, aber jedenfalls bei Richtern, schwer zu gewährleisten. Eine eher administrative Möglichkeit zur Abhilfe insoweit wären zentrale Jugendgerichte. Aber wie verheerend gehen manche Landesjustizverwaltungen damit um. Hamburg hat seine gut funktionierenden Bezirksjugendgerichte wegen angeblich mangelnder Bestrafungswilligkeit der dortigen Jugendrichter aufgelöst. Hamburgs damaliger Justizsenator Kusch wollte gar das Jugendstrafrecht ganz abschaffen. In diesem Zusammenhang müssen manche Geschäftsverteilungspläne genannt werden, die bestimmte Arten von Straftaten, etwa die im Straßenverkehr, sowohl von Jugendlichen als auch von Erwachsenen einem gemeinsamen Strafdezernat zuweisen.

Trotz dieser Defizite darf man aber nicht die Strategie des Jugendgerichtsgesetzes als Ganzes ablehnen. Man muss die Mängel beseitigen. Da gibt es Vorschläge genug. Beispielsweise die umfassenden Vorschläge der DVJJ oder die nicht ganz so weitreichenden Empfehlungen des Deutschen Juristentages aus dem Jahr 2002. Sie haben weitgehend die Zustimmung der Wissenschaft und der Praxis. Umso mehr erstaunt, dass im Parlament die Vorschläge aus vergangenen Legislaturperioden wieder virulent geworden sind. Sie sind schon mehrfach aufgewärmt worden, teils unter dem Wechsel der jeweiligen Trägerschaft, meist der Landesjustizverwaltungen, teils mit anderen Überschriften, die offenbar den Muff der Vorschläge kaschieren sollen (heute: Warnschussarrest statt, wie schon 1983 abgelehnt:

Einstiegsarrest), teils unter Austausch einzelner Maßnahmen, aber alle unter der Flagge der Verschärfung. Sie sind bislang regelmäßig am Widerstand der Fachwelt gescheitert. Aber sie bedrohen aktuell die erreichte Rechtskultur im deutschen Jugendkriminalrecht.

Schlussbemerkungen

Aus der Sicht einer Kriminalpolitik, die einen vernünftigen Beitrag zur Vorbeugung gegen jugendliche Gewaltbereitschaft und jugendliche Gewalttätigkeit leisten will, sollten die bisherigen guten, breit gefächerten Möglichkeiten des geltenden Gesetzes sachgemäß angewendet, die Defizite in der Infrastruktur der ambulanten Projekte und der Gerichtspraxis beseitigt und der Fortentwicklung einer vernunftgesteuerten Reform des Jugendgerichtsgesetzes der Vorzug gegeben werden. Da das Jugendgerichtsgesetz kein Schönwettergesetz ist, sondern sowohl bei seiner Erstkodifizierung 1923, als auch bei den Erneuerungen in den Jahren 1953 und 1990 auf desolate soziale und erzieherische Lagen der jungen Menschen eine hilfreiche Antwort gegeben hat, die sich national bewährt hat und international als vorbildlich gilt, gibt es in Deutschland keinen Bedarf an schnellen und unüberlegten, durch einzelne spektakuläre Fälle und Ereignisse angestoßene Veränderungen des Gesetzes.

Das Problem bleibt, wie diese Einsichten den maßgeblichen Kriminalpolitikern vermittelt werden können. Durch die verzerrende Berichterstattung über das Kriminalitätsgeschehen haben Bevölkerung und auch Politiker, selbst Kriminalpolitiker, zur Frage, wie man jugendlicher Kriminalität begegnet, gegenüber den auf empirischer Basis gewonnenen Empfehlungen der Fachwelt höchst unterschiedliche Vorstellungen. In der Bevölkerung sind rigide, repressive Lösungsmuster weit verbreitet, ebenso bei politischen Mandatsträgern. Dieses Wissensdefizit zu überwinden ist angesichts der Informationsfülle und der begrenzten Aufnahmekapazität, aber auch angesichts der Notwendigkeit für die Politik, Wahlen zu gewinnen, außerordentlich schwierig. Diese Schwierigkeit verstärkt sich durch die Scheu vieler Wissenschaftler, politisch verkürzte Informationen über ihre Forschungsergebnisse an die Öffentlichkeit zu geben. Sie riskieren ihren Ruf als ernsthafte Wissenschaftler, wenn sie sich allzu populär zu Wort melden.

Gleichwohl bleibt nur das ständige Bemühen um Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse, insbesondere in Zeiten, in denen Reformbemühungen in der kriminalpolitischen Diskussion aktuell sind wie jetzt. Dazu sind Wissenschaftler, Verbände und die jeweils zuständigen Verwaltungen und Ministerien besonders berufen. Die Verantwortung der Politik, ihrem Handeln rationale Maßstäbe zu geben, bedeutet in dem besprochenen Zusammenhang zugleich, den Bedürfnissen und Besonderheiten der

nachwachsenden Generation gerecht zu werden. Das ist eine bedeutende Zukunftsaufgabe. Das erfordert eine neue Kultur des Umgangs mit Jugendlichen. Die Erwachsenen dürfen nicht nur die Probleme sehen, die ihnen wie zu allen Zeiten die jungen Menschen bereiten. Sie müssen auch die Schwierigkeiten in den Blick nehmen, die sie mit der Gestaltung der Lebensbedingungen heute den jungen Menschen für ihre Welt von morgen schaffen.

Bezogen auf jugendliche Kriminalität bedeutet dies, die Erkenntnisse der Fachwelt wahr zu nehmen, sie ernst zu nehmen und auf ihrer Grundlage die Reaktionen gegenüber jugendlichen Delinquenten bestimmen. Dazu gehört es auch, jenseits aller strafrechtlichen Bemühungen, die Friedensfähigkeit unserer Gesellschaft in geistiger, politischer und sozialer Hinsicht zu stärken. Das ist eine Aufgabe für uns alle.

Eine letzte Nebenbemerkung sei mir erlaubt, die ich insbesondere hier in einem der neuen Bundesländer in Ihr Gedächtnis rufen will. Der ehemalige evangelische Pfarrer Joachim Gauck aus Rostock, der spätere Bundesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen der DDR, hat 1997 in einer Rede in Thüringen gesagt: „Es sei davor gewarnt, das Ausbleiben der politischen Paradiese für einen Beweis der Abwesenheit wirklicher Demokratie zu halten. Das weniger Schlechte sei in der Politik ein hoher Wert.“ Daraus spricht die Erfahrung aus den erlebten Jahren der SED-Diktatur, die die Bevölkerung zu einer Haltung gebracht hatte, bei der der private Vorteil der allgemeinen Verantwortung für das Gesamtwohl vorging. "Privat geht vor Katastrophe", hieß ein zu DDR-Zeiten verbreiteter Spruch. Gaucks Warnung erinnert an ein Wort des ermordeten Präsidenten John F. Kennedy: „Fragt nicht, was Euer Land für Euch tun kann, sondern fragt, was wir gemeinsam für unser Land und für Freiheit und Frieden der Menschen tun können.“

Wir müssen als Gesellschaft zu einer Kultur der Verantwortung finden. Verantwortung gegenüber der nachwachsenden Generation, gegenüber dem Nachbarn, gegenüber den Benachteiligten, den Opfern von Kriminalität und Gewalt, aber auch gegenüber den Tätern. Und - um in unserem Kontext zu bleiben: Opfern und Tätern gegenüber ist die Strategie des Jugendgerichtsgesetzes im Rahmen unseres Strafrechts die modernste, effizienteste und menschenrechtlich verantwortungsvollste Strategie.

Arbeitskreis 1

Was leisten Jugendgerichte und Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren für die Gewaltprävention?

**Frau Beatrice Paschke,
Dipl. Sozialarbeiterin / Mediatorin im Jugendamt Magdeburg**

(Gewalt-)Prävention der Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren (JGH)

Es gilt das gesprochene Wort.

Das Thema Prävention hat seit einiger Zeit an Aktualität zugenommen. Nicht nur in der Jugendhilfe, sondern auch im breiten gesellschaftlichen Leben erfährt Kriminalprävention einen Aufschwung. Auch wenn die kriminalpräventiven Arbeitsansätze der Jugendhilfe nicht öffentlichkeitswirksam und spektakulär verbreitet werden, gehören diese jedoch zur täglichen Aufgabe.

1. Rechtliche Grundlagen

Für die Jugendhilfe sind diese allgemeinen, kriminalpräventiven Arbeitsansätze als gesetzlichen Rahmenbedingungen im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) § 1 Abs. 1 – „Jeder junge Mensch hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gesellschaftsfähigen Persönlichkeit.“ und in Verbindung mit dem § 81 SGB VIII – „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.“ definiert.

In der Umsetzung dieser gesetzlichen Rahmenbedingungen mit dem regionalen Bezug ist das Leitbild des Jugendamts der Stadt Magdeburg entstanden:

„Wir sind Lobby für junge Menschen und Familien in der Stadt Magdeburg.“

Wir sehen in der Umsetzung des Gestaltungsauftrages von Jugendhilfe unsere Aufgabe darin,

- *uns einzumischen in politische Willensbildung und Entscheidungsfindung,*

- *den gesellschaftlichen Auftrag – mit entsprechenden Rahmenbedingungen eine Verbesserung der Entwicklungschancen von jungen Menschen und Familien zu erreichen – einzufordern,*

um damit den gesellschaftlichen Ursachen von sozialen Problemlagen entgegenzuwirken sowie durch die Schaffung und Stützung gemeinwesenorientierter Strukturen Solidarität und Selbsthilfepotentiale im Sozialraum zu stärken.“

Im Fokus der Kriminalprävention von Jugendhilfe steht also der junge Mensch. Die Präventionsarbeit der Jugendhilfe beschäftigt sich mit den Ursachen von abweichendem Verhalten. Der Präventionsansatz von Jugendhilfe beginnt somit nicht erst, „wenn das Kind schon in den Brunnen gefallen ist“, sondern bereits mit der Bereitstellung von Kindertageseinrichtungen. Die Jugendhilfe kann durch ihr Angebotsspektrum im Leistungs- und Aufgabenbereich mit sozialpädagogischen Mitteln und Methoden auf die Förderung von Familien, Kindern und Jugendlichen eingehen.

Anders als die Polizeiprävention, die eher einen aufklärenden Charakter hat, kann Jugendhilfe sozialpädagogisch präventiv arbeiten. Damit wird jedoch nicht der Alleinanspruch auf die Präventionsarbeit erhoben, sondern nur mit einem engen Netzwerk mit anderen Institutionen und einem sozialraumorientierten Arbeitsansatz können Angebote und Leistungen gesichert werden.

Wichtig ist, dass eine klare Abgrenzung zwischen Polizei und Sozialarbeit hergestellt wird, d.h. jeder ist in seinem Bereich tätig: Sozialarbeiter betreiben keine Strafverfolgung und Polizisten keine Sozialarbeit. Voraussetzung dafür ist die Anerkennung eben dieser unterschiedlichen Berufsfelder und die Identitätswahrung der jeweiligen sozialen Sphäre. Die Abgrenzung der Arbeitsfelder ergibt sich erst recht aus den jeweils konkret gesellschaftlichen Anforderungen, dem gesellschaftlichem Reglement (z.B. StGB, SGB etc.) und den daraus resultierenden inneren Strukturen (z.B. Befehlsgewalt, Legalitätsprinzip versus Prinzip der Freiwilligkeit).

2. Kriminologische Befunde zu sozialer Prävention

Wir können von der feststehenden Basiserkenntnis ausgehen, dass die Wirksamkeit sozialen Normenlernens stark von Entwicklungszeit und sozialem Raum abhängt: Je früher die Einwirkung erfolgt und je größer die soziale Nähe unter den Beteiligten ist, desto stärker ist der Effekt.

Verdeutlichen lässt sich das mit dem Bild der Pyramide sozialer Kontrolle, die von unten nach oben Standfestigkeit vermittelt.

PYRAMIDE DER SOZIALKONTROLLE



Das Bild veranschaulicht, dass das staatliche Strafrecht mit seinen Möglichkeiten der Repression abweichenden Verhaltens und der Wertedemonstration erst ganz am Ende der Pyramide sozialer Kontrolle steht und ohne die darunter liegenden Stufen nicht sehr wirkungsvoll sein kann. Auf jeder Stufe der Pyramide können Fehlverläufe in einer darunter liegenden Ebene aufgefangen werden. Jedoch gilt, dass die Schwierigkeit der nachholenden (Re-)Sozialisierung auf jeder Stufe schwieriger wird, denn die personelle Beziehung ist weniger intensiv und die Lebensgeschichte zeitlich fortgeschritten.“(Prof. Rössner)

3. (Gewalt-)Prävention aus der Sicht der Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH):

Jugendliche/Heranwachsende, die durch die SozialarbeiterInnen der Jugendgerichtshilfe betreut werden, werden auf Grund defizitären Verhaltens = Straftaten betreut, die Reaktion von Jugendhilfe ist daher Intervention. Der Arbeitsauftrag für die Jugendgerichtshilfe resultiert aus dem Dritten Kapitel, SGB VIII, Andere Aufgaben der Jugendhilfe, § 52. Der Fachbereich Jugendgerichtshilfe im Jugendamt der Stadt Magdeburg hat seit Anfang der

1990er Jahre begonnen eine enge Kooperation und Vernetzung mit anderen Institutionen aufzubauen und dauerhaft zu erhalten, indem wir:

- ambulante Maßnahmen, gem. §10 JGG, mit freien Trägern der Jugendhilfe für Jugendliche/Heranwachsende entwickeln und anpassen;
- regelmäßige Gespräche mit der Polizei, der Jugendberatungsstelle bei der Polizei (JUBP), Staatsanwaltschaft und Jugendrichtern abhalten;
- Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Lehrerfortbildung und im Lehrerfortbildung und im Sozialkundeunterricht an Sekundarschulen und Gymnasien tätigen;
- Fortbildungen im Rahmen der Polizeiausbildung im LKA und an der Polizeifachschule LSA durchführen;
- im Rahmen von Diversionsverfahren = Kooperationsvereinbarungen mit TOA-Projekten abschließen;
- Initiierung und Durchführung von Projekten (z.B. soz-päd. begleitete Arbeitsstunden, Verkehrserziehungsprojekt, Ladendiebstahlsprojekt, Mädchenprojekt);
- Mitarbeit in einem Unterausschuss des Kriminalpräventiven Beirates der Stadt;
- Schulung der Jugendschöffen gemeinsam mit den Jugendrichtern;
- regelmäßig über Entwicklungstendenzen und Problemlagen von jungen Menschen im Jugendhilfeausschuss berichten

Allerdings bleibt nichts wie es einmal war. Mit den sich ständig verringernden Finanzen im Kommunalbereich und den seit ca. 10 Jahren immer wiederkehrenden personellen und strukturellen Veränderungen in den unterschiedlichsten Institutionen sind momentan mehr oder weniger große Informationsdefizite entstanden.

Ehemals gut funktionierende Netzwerke kommen nicht mehr zum Tragen, da Stellen weggefallen sind und engagierte Personen mit anderen Aufgaben betraut wurden.

Als aktuelles Beispiel dafür kann die seit dem 01.01.2008 gültige Polizeistrukturreform angeführt werden. Dieser Reform ist der Koordinator für Jugendsachbearbeitung (KfJ) zum Opfer gefallen. Hier sollte unbedingt eine Nachbesserung stattfinden.

Aktuelle Strategien der Gewaltprävention im Jugendstrafrecht

So kam es trotz Polizeidienstvorschrift 382 (PDV 382) zur Sachbearbeitung in Jugendsachen, zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen bei der Information der Jugendhilfe. Mitteilungen zu beabsichtigten Haftanträgen für Jugendliche konnten die SozialarbeiterInnen der Jugendgerichtshilfe aus der Tagespresse entnehmen.

Ein Schwerpunkt in der Präventionsarbeit ist, dass Schule ihre Möglichkeit der Einflussnahme auf tragende Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen ausrichtet und sich damit ihrer Verantwortung für das Gemeinwohl tätig zu sein, wieder stärker bewusst wird.

Unsere Arbeit erfordert eine hohe Sensibilität von allen Beteiligten, unter Berücksichtigung von einzelfallbezogenen Problemlagen und Ausgangssituationen. Deshalb gilt, eine gute Jugendsozialarbeit in einem aktiven interdisziplinären Netzwerk ist die beste Prävention, auch Gewaltprävention.



Herr Richter Ruben Franzen, Amtsgericht Eilenburg

Es gilt das gesprochene Wort.

I. Was Sie erwartet

Ich hoffe, dass Sie von mir nicht wirklich wissen wollen, was die Jugendgerichte und die Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren für die Gewaltprävention tatsächlich alles leisten, denn

1. Spezial-Prävention lässt sich nicht sicher evaluieren.

Wenn ich voranschicke, dass sich Wirkungen unseres Handelns im Bereich der selektiv intervenierenden Spezialprävention, über die wir hier reden, weder hinreichend seriös messen noch etwaige Folgen einem hierauf gerichteten Handeln zuordnen lassen, so behaupte ich dies in der Überzeugung, dass es gerade darauf ankommt, genau hinzusehen. Je genauer ich eine Person, eine Handlung betrachte, je weniger ich abstrahiere, desto unvergleichbarer wird sie – von der unvermeidlichen Veränderung, die ich allein dadurch bewirke, dass ich mich ihr betrachtend zuwende, ganz abgesehen. Aber damit wäre ich auch schon mitten im Thema.

Um nicht missverstanden zu werden: Selbstverständlich sollten – nein: müssen – wir unser Handeln evaluieren. Denn wie wüssten wir sonst, was wir tun. Ich selbst habe es leider bislang noch nicht einmal geschafft, mir ein praktikables Rückkopplungsverfahren zu installieren, das es mir erlauben würde zu sagen, in welchem Umfang sich mein „Klientel“ legal bewährt hat. Ein Erfolg in diesem Sinne hieße aber eben nur, dass die betroffene Person aus meinem Hellfeld verschwunden ist (was sich vielleicht ebenso erfolgreich durch eine Perfektionierung kriminellen Verhaltens erreichen lässt). Und sollte tatsächlich eine Abkehr von gewalttätigem Verhalten erfolgt sein, so mag dies viele Ursachen haben – eine kausale Verknüpfung mit den im Rahmen eines Jugendstrafverfahrens getroffenen Maßnahmen nachzuweisen, erscheint mir gerade im Bereich der Gewaltprävention kaum denkbar.

Bei der Drogentherapie lässt sich das – temporäre – Gelingen übrigens erheblich besser messen und auch Wirkungszusammenhänge lassen sich leichter darstellen.

Im Bereich der Gewalt fangen die Schwierigkeiten aber schon beim Begriff an:

2. Der Gewaltbegriff schillert

Nach meinem Verständnis geht der Begriff der Gewalt, wenn er im Zusammenhang mit Prävention verwendet wird, in hohem Maße mit dem der Aggressivität einher.

In diesem Sinne ließe sich etwa Vandalismus als Ausdruck von Gewalt bezeichnen – sprayen dagegen eher nicht (dieses Verhalten gleicht dem Revier-Markieren). Die Grenze verläuft hier quer durch einzelne Tatbestände. Psychische Gewalt lässt sich bisweilen – mit Mühe kaum – unter den Tatbestand der Nötigung subsumieren: Stalking haben wir gerade als Straftatbestand neu kreiert, und Mobbing erfüllt den Straftatbestand der Körperverletzung nur dann, wenn sich körperliche Reaktionen konkret nachweisen lassen. Die Ausübung von Gewalt im Rahmen eines Raubes, die ja in der Regel gar nicht auf die Verletzung einer Person abzielt, ist von ganz anderer Art als das auf Demütigung des Opfers gerichtete happy slapping, also die inszenierte, auf Video dokumentierte Gewaltanwendung – oder die Gewalt eines Verkehrsrowdys, von der häufig mit Machtphantasien gespickten Sexualität ganz zu schweigen. Sie sehen, wie schillernd dieser Begriff ist, wenn man ihn beleuchtet.

Ebenso vielseitig:

3. Allerlei Mutmaßungen über Ursachen

Mit den dazu gehörigen Theorien über mögliche Ursachen will – und kann – ich Sie nicht behelligen. Ich bin kein Psychologe. Und ganz überzeugend fand ich keine. So greife ich seit einiger Zeit auf selbst Modelliertes zurück. Gewalt hat danach etwas zu tun mit dem Erzwingen von Anerkennung, etwa wenn dem als missachtend georteten Blick gewalttätig entgegnet wird. Und belohnt wird diese Gewalt oft mit Anerkennung aus der Gruppe. Wichtiger noch: Gewalt ermöglicht die Erfahrung eigener Wirksamkeit. Die eigene Ohnmacht, täglich erfahren, lässt sich so wirkungsvoll überwinden.

Entwicklungspsychologisch betrachtet, dürften eine Reihe von Faktoren eine erhöhte Gewaltbereitschaft indizieren. Spontan fällt mir etwa eine für ADHS symptomatische erhebliche Minderung der Impulssteuerung ein (die sich aber auch bei Alkoholenuss einstellen kann), oder eine chronifizierte Dissozialität, möglicherweise infolge sehr früh erlernter egomaner Durchsetzungsmechanismen, häufig gepaart mit unterentwickelten empathischen Fähigkeiten, oder das unbewusst gespeicherte Täterwissen traumatisierter Opfer.

Ich leite damit über zur Familie, die sich häufig als gewaltgeladenes Spannungsverhältnis darstellt, ein Beziehungsgeflecht, in dem Gewalt wirkt und als Modell vorgelebt wird. Alternative Konfliktlösungsverfahren werden nicht erfahren und damit auch nicht internalisiert. Statt dessen werden Täter- wie Opferrollen als Identifikationskonstanten über- und angenommen.

Abschließend noch ein Blick auf unsere Gesellschaft: Ich sehe in unserem gegenwärtigen Zustand eine typische Komplexitätskrise – wir sind zusehends unfähig, mit der von uns selbst erzeugten Komplexität umzugehen.

Mangelnde Wirkungs-Orientierung erzeugt ein Gefühl der Ohnmacht, das sich kurzfristig durch die Wirkung von Gewalt (in einem anti-hegelianischem Sinne) aufheben lässt.

Mit diesem kurzen Aufriss möglicher Ursachen für gewalttätiges Verhalten soll es sein Bewenden haben. Denn für meine weiteren Darlegungen reicht es aus, wenn ich darauf zurückkommen kann, dass Gewalt regelmäßig sowohl etwas mit täter- als auch mit tatbezogenen Aspekten zu tun hat.

4. Was geleistet werden könnte

Zurück also zu der Frage, was ich hier und heute zu leisten versuche.

Klar ist: Keine empirische Bestandsaufnahme evaluierter Leistungen des Jugendstrafverfahrens für die Gewaltprävention. Auch nicht meine eigenen.

Was ich aber versuchen will, ist aufzuzeigen, was das Strafverfahren in präventiver Hinsicht in Bezug auf eine – wie auch immer zu definierende – Gewaltdelinquenz leisten könnte und leisten sollte.

II. Zeitschienen

Prävention lenkt unseren Blick in die Zukunft:

Was kann ich tun, um die Entstehung von Gewalt in Zukunft zu verhindern?

Strafverfahren richten ihren Blick dagegen primär auf die Vergangenheit:

Dreh- und Angelpunkt ist die Tat, die einer objektivierbaren Betrachtung zugänglich ist mit dem Anspruch, einen möglichst „wahren“ Sachverhalt festzustellen (wobei es dem Angeklagten freisteht, an dieser Konstruktion einer prozessualen Wahrheit mitzuwirken, und im Rahmen der Überzeugungsbildung auch nur die für den Angeklagten günstigste Fallgestaltung festgestellt werden kann).

Es drängt sich auf, die wirkungsbezogene Verknüpfung von Vergangenheit und Zukunft in der Gegenwart des Jugendstrafverfahrens anhand einer Zeitschiene darzustellen, wobei ich die präventionserheblichen Leistungen als Transformationen beschreiben werde. Zur Veranschaulichung habe ich das Bild eines Fensters gewählt, durch das die Jugendhilfe und der Jugendrichter Tat und Täter betrachten.

Dieses Fenster lässt eigentlich nur den Blick auf die Vergangenheit zu, also auf die bisherige Lebensgeschichte des (mutmaßlichen) Täters und auf die Tat. Der Blick in die Zukunft ist uns Sterblichen verwehrt. In diese Richtung können wir nur extrapolieren, indem wir, ausgehend von unserer Kenntnis über die Vergangenheit, allgemeine erfahrungsbasierte Regeln anwenden.

Das Fenster, durch das die Jugendhilfe und der Jugendrichter Tat und Täter betrachten, hat Rahmen, die den Blick führen: Diese Rahmen, die unsere Blicke leiten, heißen Verfahren. Verfahren sollen eine möglichst umfassende Sicht eröffnen, indem sie die jedem Betrachter eigene subjektive Verblendetheit aufheben.

Die Jugendhilfe betrachtet vorrangig den Täter. Das auf die Tat gerichtete Fenster der Jugendhilfe habe ich ausgeblendet, da ihr Blick entscheidend durch den des Täters bestimmt wird. Zur Bearbeitung der Tat sollte sie daher auf den im Urteil festgestellten Sachverhalt zurückgreifen (können).

Der Richter dagegen betrachtet vorrangig die Tat. Er rekonstruiert diese im Rahmen eines stark formalisierten Verfahrens. Ich hatte bereits erwähnt, dass er dabei die Unschuldsvermutung zu beachten hat und daher einerseits nur das feststellen darf, was nicht nur wahrscheinlich ist, sondern von dem er überzeugt ist, und andererseits nur die dem Täter günstigste Sachverhaltsvariante zugrunde legen darf. Der Richter hält dann die Tat in Form des festgestellten Sachverhaltes im Urteil fest, er bildet sie förmlich auf seinem Fenster – umdeutungsgesichert – ab.

Wenn ich dem Richter auch ein Fenster auf die Person des Täters einräume, so deshalb, um darauf die Transformationsleistung des Rechtsfolgenausspruches darzustellen. Unter dem Gesichtspunkt der Erkenntnisgewinnung übernimmt der Richter nämlich zumeist den Blick der Jugendhilfe, in Ausnahmefällen bereichert um den diagnostisch und prognostisch versierter Sachverständiger. Doch dazu später.

Zunächst kurz zu einigen Sub-Zeitschienen:

1. Die Tat

Es handelt sich um ein Ereignis, das in der Vergangenheit liegt. Die Tat ist damit einer objektivierbaren Erkenntnis zugänglich, ich erwähnte es. Allerdings hat auch die Tat immer eine Geschichte, eine Vor- und eine Nachgeschichte, und letztere wirkt über die Gegenwart hinaus. Die Tat, und das gilt für Gewaltdelikte in besonderem Maße, lässt sich regelmäßig als ein Akt der Kommunikation verstehen, bisweilen auf verschiedenen Ebenen: Gegenüber dem Opfer, den Peers, der Familie, der Gesellschaft. Das Strafverfahren ist insofern ein Teil dieser Kommunikation. Es vergegenwärtigt das Vergangene und stellt eine Art der Reaktion dar.

2. Der Täter

Er zeichnet sich aus durch Permanenz, durch seine sich verändernde Identität. Auf der Zeitschiene vermittelt er die Konstanz von Vergangenheit und Zukunft, denn um sein bisheriges und künftiges Verhalten geht es. Wahrgenommen wird er daher wesentlich in

seinem Entwicklungsaspekt: Durch die Analyse seiner bisher absolvierten Entwicklung und durch die Prognose seines Entwicklungspotentials.

3. Das Strafrecht als Folie

Ob und welche präventive Wirkung im Jugendstrafverfahren erzeugt werden soll und kann, hängt ab von der Funktion und Struktur, mit der das Strafrecht Vergangenheit und Zukunft verknüpft. Ein wesentlicher Aspekt ist das, was Luhmann als die kontrafaktische Stabilisierung von Erwartungshaltungen bezeichnet. Indem der Rechtsbruch als Unrecht bezeichnet wird, wird klargestellt, dass der in seiner Erwartung Enttäuschte weiterhin berechtigt Rechtstreue erwarten darf. In einer funktional ausgegliederten Gesellschaft tritt als Aufgabe hinzu, auf die künftige Erfüllung dieser Erwartungshaltung hinzuwirken, also präventiv zu handeln. Im JGG findet dies seit neuestem seinen Niederschlag in § 2 Abs.1 S.1, dort heißt es:

„Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken.“

Aber kann diese Wirkung auch erreicht werden?

Dazu sollen zunächst einmal die Aufgaben der Jugendhilfe und des Jugendrichters im Jugendstrafverfahren genauer betrachtet werden. Abschließend sollten Überlegungen zur Erzeugung von Veränderungsmotivation mögliche Wege eröffnen.

III. Leistungen der Jugendhilfe

Jugendhilfe ist ein weites Feld. Ihre Verbindung mit dem Jugendstrafverfahren hat der Gesetzgeber in JGG und SGB VIII unterschiedlich ausgestaltet (doch das ist ein anderes Thema). Organisatorisch ist die Jugend(gerichts)hilfe in aller Regel Teil der Kommunalverwaltung. Meistens ist sie als Spezialdienst verselbständigt, im Zuge einer ökonomisch begründeten Entprofessionalisierung aber zunehmend auch als bloße Aufgabe des Allgemeinen Sozialdienstes organisiert, in Leipzig übrigens als Spezialdienst mit dem Aufgabenfeld des ASD. Die erforderlichen Hilfeleistungen, die den Betroffenen (rechtlich den Eltern, tatsächlich ihren Kindern) angeboten werden, erbringen in aller Regel freie Träger der Jugendhilfe.

In Bezug auf das Jugendstrafverfahren wird die Jugendhilfe tätig aus Anlass einer Straftat. Den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit, die Exploration des (mutmaßlichen) Täters, entfaltet sie in der Zeit bis zur Hauptverhandlung. Zudem sollte sie, unabhängig vom Gericht, die erforderlich erscheinenden Maßnahmen einleiten.

1. Die Diagnose – der Blick zurück

Gerade in Bezug auf gewalttätige Kinder und Jugendliche kommt der Diagnose eine kaum zu überschätzende Bedeutung zu. Denn die Ursachen von Gewalt können, wie wir kurz betrachtet hatten, äußerst vielfältig sein: Gewalt kann Symptom einer problematischen Persönlichkeitsveranlagung oder –entwicklung sein, auf Spannungen des sozialen Umfeldes beruhen, einer aktuellen Krise entspringen, aber auch einfach die vorübergehende Entwicklungsphase des „Halbstarken“ markieren (auch wenn ich dafür gelyncht werden sollte: die Erfahrung körperlicher Gewalt, nämlich Schmerz, dürfte zu deren Zivilisierung genauso wichtig sein wie deren Ächtung). Die gebotene Differenzierung korrespondiert insofern mit den unterschiedlichen, daran anknüpfenden Reaktionsmöglichkeiten: Einweisung in stationäre oder Vermittlung von ambulanten Therapien diverser Ausrichtungen, psychiatrischer wie systemischer, Maßnahmen zur Stärkung des Selbstwertgefühls, zur Verbesserung der Selbstkontrolle, zur Steigerung der Konfliktfähigkeit, der Konfliktlösungskompetenz, der Frustrationstoleranz und vieles mehr.

In diesem Verfahrensabschnitt sollten die Weichen für das gesamte weitere Verfahren gestellt werden. Denn die Diagnose ist Grundlage für alle weiteren Entscheidungen, seien es Hilfsangebote des Jugendamtes oder die im Verfahren auszusprechenden Rechtsfolgen.

2. Die Prognose – ein gewagter Blick nach vorn

Von ähnlicher Bedeutung ist die Prognose.

Denn Art und Ausgestaltung und Eilbedürftigkeit möglicherweise anzubietender/ anzuordnender Leistungen/Maßnahmen hängt ab von zwei weiteren Aspekten: Wie hoch ist die Gefahr erneuter Straffälligkeit zu beurteilen, und wie hoch sind die Erfolgsaussichten geeignet erscheinender Maßnahmen zu veranschlagen?

Risikoprognosen zu erstellen ist riskant – aber unerlässlich. Da uns, ich darf daran erinnern, der Blick in die Zukunft unmöglich ist, beruht jede Prognose auf der Anwendung von Regeln in einem uns unbekanntem Spiel. Wir müssen uns entscheiden und nehmen uns dadurch zugleich die Möglichkeit zu erfahren, wie es andernfalls verlaufen wäre. Und so werden wir nie genau wissen, ob eine andere Reaktion erwünschtere Folgen gezeitigt hätte. Eine methodisch saubere Evaluation von Gewaltprävention ist nicht möglich – doch ich wiederhole mich.

Die am Gefahrenpotential ansetzende Palette reicht vom Maßregel-Vollzug auf der einen bis zur Non-Intervention auf der anderen Seite. Wobei in Bezug auf alle freiheitsbeschränkenden Eingriffe zu beachten ist, dass sich eine angestrebte Verhaltens- oder Persönlichkeitsänderung nur in der Freiheit erfahren lässt (aber das ist das Thema des Arbeitskreises 2).

Die Wahl der geeigneten Maßnahme hängt ab von einer Analyse des Veränderungspotentials: Während eine verfestigte, häufig schon im frühkindlichen Stadium entwickelte Persönlichkeitsabnormität kaum grundlegend veränderlich erscheint, so dass insofern Kompensationsstrategien erfolversprechender sein dürften, lässt sich eine aktuelle Entwicklung durchaus steuern. Und gerade die Phase des Erwachsenwerdens, die geprägt ist von der Außenzuschreibung identitätsbegründender Eigenschaften, ist hier voller Chancen.

3. Zur Professionalität

Die Jugendhilfe allein kann eine so umfassende Diagnostik und Prognostik – jedenfalls unter den gegebenen Bedingungen – nicht leisten. Allgemein erscheint mir aber der Grad der Professionalisierung eher niedrig zu sein, verglichen etwa mit dem Niveau der Schweiz oder Österreichs, soweit ich dies beurteilen kann.

Denn nicht nur meine eigene tägliche Erfahrung, sondern auch entsprechende Untersuchungen weisen darauf hin, dass der Anteil von Jugendlichen mit gravierenden psychischen Störungen (wohl gerade auch unter den kriminologisch auffälligen) kontinuierlich wächst. Daher sollte zumindest die Einführung einer einigermaßen standardisierten Checkliste zur Überprüfung erheblicher Verhaltensauffälligkeiten zu den qualitativen Mindeststandards der Jugendhilfe ganz allgemein gehören – auch wenn dies erhebliche Folgekosten im Bereich der behandelnden Versorgung mit sich bringen dürfte – und der Prozentsatz der in den Justizvollzugsanstalten untergebrachten psychisch auffälligen Personen (geschätzt derzeit zwischen 1/3 bis 2/3) damit erheblich abnehmen würde.

4. Hilfe!

Diese Reziprozität von Exploration und Hilfs- und Behandlungsangebot scheint mir indessen der springende Punkt zu sein: Weshalb soll man ermitteln, was im Sinne einer vorbeugenden Behandlung erforderlich wäre, wenn die Mittel zur Umsetzung des so festgestellten Bedarfs fehlen – und zwar in finanzieller wie in personeller Hinsicht (finden Sie einmal einen auf ADHS spezialisierten Kinderarzt, von der Behandlungssituation im Bereich der Sexualtherapie ganz zu schweigen).

Das erforderliche Hilfsangebot haben die Kommunen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung in weitem Umfang selbst vorzuhalten. Dies ist teuer und fördert daher nicht unbedingt die Bereitschaft, entsprechende Diagnosen zu stellen. Dieses strukturell angelegte Vollzugsdefizit habe ich schon in anderen Zusammenhängen kritisiert. Ich erspare mir hier weitere Ausführungen.

Wer jedoch meint, dass es die Länder besser machen würden als die Kommunen, der schaue sich die Wirklichkeit des Vollzugsalltags in den Jugendstrafvollzugsanstalten an. Der Anspruch ist hoch, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der neu geschaffenen Jugendstrafvollzugsgesetze. Um wirklich etwas zu ändern, müssten die dort postulierten Standards als subjektive Rechte einklagbar sein oder den Gerichten müsste die Einweisung in diese nach eigenem Verständnis präventiv tätigen Spezialanstalten untersagt werden, wenn die Wahrscheinlichkeit, im reinen Wegsperr-Vollzug zu landen, wie derzeit in Sachsen, bei 50 Prozent liegt.

Vorher ändert sich nichts.

Und die Folgekosten unzureichender Spezialprävention werden privatisiert – bei den Opfern.

IV. Leistungen des Jugendrichters

Das Ergebnis der Arbeit eines Jugendrichters lässt sich am klassischen Aufbau eines Urteils ablesen: Feststellungen zur Person, der festgestellte Sachverhalt und die zu dieser Feststellung führende Beweiswürdigung, die rechtliche Beurteilung und die Begründung der Sanktion. Die Feststellungen zur Person werden in aller Regel dem Bericht der Jugend(gerichts)hilfe entnommen. Kern richterlicher Tätigkeit ist damit:

1. Eine Rekonstruktion der Tat

Im Rahmen eines verhältnismäßig stark formalisierten Verfahrens versucht der Richter, sich eine Überzeugung von dem zu bilden, was sich zugetragen hat. Die Tat wird in gewisser Weise mündlich (manchmal auch tatsächlich) rekonstruiert, und zwar sowohl der äußere Ablauf des Geschehens, als auch die Motivationen und Gefühle der Beteiligten, also die subjektive Seite, um die sich daraus ergebende intersubjektive Dynamik verstehen zu können (wobei „verstehen“ in diesem Kontext nicht mit „billigen“ gleichzusetzen ist). Der Angeklagte hat die Gelegenheit, das Geschehen aus seiner – subjektiven – Sicht zu schildern, das Opfer aus seiner und etwaige Zeugen aus je ihrer. Darüber hinaus gibt es häufig objektive Feststellungen, etwa zu den Verletzungen oder Spuren.

Die Schwierigkeiten der Sachverhaltsfeststellung ergeben sich daraus, dass solche „stummen“ Zeugen zwar einen hohen Grad an Objektivität für sich beanspruchen können, aber in der Regel erst interpretativ in einen Kontext eingefügt werden müssen, da sie keinen Kontext mitliefern. Menschen dagegen können nur im Kontext wahrnehmen und zwar in ihrem je eigenen – jeder Mensch lebt in seiner eigenen Wirklichkeit. Und jeder Mensch kann auch nur in jeweils seinem Wirkungskontext agieren, also etwa das Wahrgenommene sprechend wiedergeben. So ist bei jeder Äußerung zu berücksichtigen, dass sie auf irgend-eine Wirkung zielt, bis hin zur unzutreffenden Wiedergabe des subjektiv Erinnerungten.

Um dennoch zu einer prozessualen Wahrheit zu gelangen, muss diese in einem nachvollziehbaren (zwar nicht wiederholbaren, aber zumindest in der Regel öffentlichen) und kontrollierbaren (also in der Regel zumindest wegen Verstoßes gegen Verfahrensregeln angreifbaren) ergebnisoffenen, diskursiven Verfahren ermittelt werden. Das wesentlichste Verfahrensrecht ist die Mitwirkung des Angeklagten. Seine Einbeziehung ermöglicht es ihm, das Ergebnis für sich zu akzeptieren, denn es ist auch seines.

Der so gewonnene Sachverhalt wird mit Wirkung in die Zukunft verbindlich festgestellt. Er sollte gegen spätere Versuche der Umdeutung immun sein. Denn nur so kann auf den festgestellten Sachverhalt Bezug genommen werden – etwa im Rahmen einer Konfrontation. Während das Urteil und die zu ihm leitende Beweisaufnahme diesen Anforderungen an eine umdeutungsresistente Sachverhaltsfeststellung genügen sollte, kann das Strafverfahren selbst weitergehende Effekte in aller Regel nicht leisten. So wäre die Verhandlung mit der Zielstellung einer auf Wirkungen in der Selbstwahrnehmung des Täters gerichteten Konfrontation überfordert. Es bestünde die Gefahr, dass sie ihrer eigentlichen Funktion nicht gerecht würde.

Dem Schuldspruch, der die Grenzziehung zwischen Recht und Unrecht markiert, kommt im Allgemeinen keine besondere präventive Funktion zu. Von entscheidender Bedeutung ist

2. Die Anordnung einer Reaktion

Die durch den Richter ausgesprochene Sanktion tritt gewöhnlich neben andere Folgen einer (entdeckten) Straftat, insbesondere die Einschränkung von Beziehungen (häufig einhergehend mit der Scham, fremde und eigene Erwartungen enttäuscht zu haben), meistens vorübergehend, manchmal auch bis zum Abbruch der Beziehung etwa durch Rauswurf aus der Wohnung oder der Ausbildung, aber auch eine finanzielle Verpflichtung zu Schadensersatz oder ein Hausverbot. Häufig sind diese Reaktionen viel einschneidender, weshalb es dann (eigentlich) einer zusätzlichen staatlichen Reaktion nicht mehr bedürfte.

Die richterliche Reaktion mag diese Sanktionen des sozialen Umfeldes ergänzen und in gewisser Weise bekräftigend legitimieren (weshalb ihr auch dann eine Funktion zukommen kann, wenn sie vergleichsweise unerheblich ist). Ihr kommt aufgrund der ihr zugeschriebenen Autorität eine besondere Verbindlichkeit zu, die durch die Drohung mit Freiheitsentzug unterstrichen wird. Auszeichnen sollte sich die richterliche Reaktion aber vor allem dadurch, dass sie gerade nicht auf Mechanismen der Ausgrenzung fixiert ist, sondern dem Täter konstruktive Wege aufzeigt, sein Verhalten (nachhaltig) zu ändern, an sich zu arbeiten und ihn hierzu zu motivieren sucht.

3. Zur Professionalität

Der Jugendrichter ist mit einem so formulierten Anspruch allerdings überfordert. Einerseits sollte er das Verhalten der Jugendlichen und Heranwachsenden in ihre je spezifischen Lebenswelten einordnen können, was neben Vorstellungskraft und Empathie hohe kommunikative Fähigkeiten voraussetzt. Die dazu erforderliche Kommunikation ist andererseits Teil des Verfahrens. So muss er sich zwischen der den Zugang zum Jugendlichen eröffnenden Nähe und Autorität wahrender Distanz bewegen.

Abgesehen von dieser bereits in theoretischer Hinsicht nur schwer zu bewältigenden Doppelrolle fehlen dem Jugendrichter, weil er sich kaum auf dem von ihm erlernten Metier des Rechts bewegt, nahezu alle für sein praktisches Handeln erforderlichen Qualifikationen, insbesondere theoretische Kenntnisse und praktische Techniken der Pädagogik und der Psychologie. Hätte er diese, könnte dies andererseits den ihm zugemuteten Rollenkonflikt zusätzlich verschärfen.

Indessen dürfte in diesem Dilemma lediglich das doppelte Spannungsverhältnis zum Ausdruck kommen, in dem sich ein auf die Vermeidung künftiger Straffälligkeit auszurichtendes Verfahren bewegt. Es geht um die notwendig zweiseitige Ausrichtung des Verhältnisses von Individuum zu Gesellschaft, also um die vom Individuum zu leistende Einpassung und die von der Gesellschaft zu leistende Annahme (oder Integration, Inklusion), sowie um die dazu geeigneten und erforderlichen Mittel, ich nenne sie Druck und Zug.

V. Zur Erzeugung von Veränderungs-Motivation

Ob die Leistung von Jugendhilfe und Jugendrichter im Jugendstrafverfahren bewirken kann, dass ein Jugendlicher oder Heranwachsender künftig keine (oder auch nur weniger oder weniger gravierende) Straftaten begeht, dürfte davon abhängen, ob sie ihn erreicht.

Um künftig Straftaten, etwa die Anwendung von Gewalt, zu vermeiden, muss die betreffende Person ihr Verhalten ändern. Diese Veränderung kann, muss aber nicht, auf einer Veränderung des eigenen Selbstverständnisses (etwa als Schläger oder als Säufer) beruhen.

Häufig reicht das Entlernen problematischen und das Erlernen und Training eines kompensatorischen Verhaltens aus, oder die Gewalt erzeugende Struktur muss verändert werden.

Verhaltensweisen und Strukturen dürfte nur der Betroffene selbst ändern können. Die Gesellschaft, also auch Jugendhilfe und Jugendrichter, können nur dazu beitragen, die dazu erforderliche Motivation zu erzeugen.

Wenn ich abschließend anreißer, in welche Richtung ein am Individuum ansetzender Weg der Veränderung führen könnte, dann aus der empirisch ungesicherten eigenen Erfahrung, dass sich im abgestimmten Zusammenwirken der den verschiedenen Professionen zur Verfügung stehenden Mitteln eine solche Motivation erzeugen lässt.

1. Veränderung statt Anpassung

Ich gehe davon aus, dass jemand, der sein Verhalten als wirksam erfährt, normalerweise keine Veranlassung hat, dieses zu ändern. Regelmäßig reicht der soziale Druck aus, um eine entsprechende Verhaltensänderung zu veranlassen. Wo dies nach der Prognose der Jugendhilfe nicht ausreicht, kann der Jugendrichter mit der Drohung des Freiheitsentzugs Druck ausüben, indem das konkrete Risiko erzeugt wird, dass der Betroffene künftig seine Wirksamkeit mit der Freiheit ganz verliert (ein Druck, der allerdings seinerseits mit dem Vollzug, sei es in Form eines Ungehorsamsarrestes oder von Haft, in der Regel weitgehend seine Wirkung verliert).

Als Modell bloßer Abschreckung, das ist hinlänglich bekannt, ist dieser Druck nahezu untauglich. Selbst da, wo er durch engmaschige Kontrollen bewirkt, dass ein sozial gewünschtes Verhalten eine Zeit lang aufrecht erhalten wird, beruht dies meist auf Anpassung, mit der Folge, dass sich die Verhaltensänderung alsbald wieder zurückverformt, sobald der sie hervorrufende Druck nachlässt.

Eine nachhaltige Verhaltensänderung lässt sich nur erreichen, wo die Ursachen des Verhaltens berührt, Verhaltensalternativen entwickelt und diese als erfolgreich erfahren werden und zwar so konstant, dass das neue Verhalten dem bisherigen vorgezogen wird.

2. Erfolg erfahrbar machen

Voraussetzung dafür, bei einem Jugendlichen eine nachhaltige Änderung seiner bisherigen Verhaltensmechanismen zu erreichen, dürfte, und nun komme ich auf meine Ausführungen über die Bedeutung der Diagnostik zurück, eine hinreichend spezifische Analyse der Persönlichkeit sein, die es – im Laufe der Zeit durch die hinzugewonnenen Erkenntnisse ergänzt – erlaubt, möglichst gezielt dort anzusetzen, wo Erfolge zu erwarten sind.

Dauerhaft wird eine Veränderung des Verhaltens nur sein, wenn das geänderte Verhalten Erfolge bringt. Lob und Anerkennung sollten daher genau so zum Instrumentarium des Jugendrichters gehören wie Tadel und Kontrolle. Zur Gratwanderung wird dies, wo trotz offensichtlich positiver Entwicklungen auf weiteres strafbares Verhalten zu reagieren ist. Nur dann, wenn der Betroffene motiviert bleibt, wird er sich weiterhin darum bemühen, sich straffrei zu führen.

VI. Zusammenfassung

Das Jugendstrafverfahren kann präventive Wirkungen entfalten, indem es uns erlaubt, genau hinzusehen und unsere Erkenntnisse über die Erzeugung eigener Veränderungsmotivation gezielt einzusetzen.

Durch die Möglichkeit, sich auf diejenigen Jugendlichen und Heranwachsenden mit besonderen Problemlagen zu konzentrieren, die durch ein auffälliges Verhalten gezeigt haben, dass es besonderer präventiver Maßnahmen bedarf, um einer Verfestigung sozial unerwünschten Verhaltens vorzubeugen, können am konkreten individuellen Bedarf ausgerichtete Maßnahmen ergriffen werden. Voraussetzung hierfür sind eine genaue Diagnose und ein daraus abgeleitetes Behandlungskonzept, das, wie etwa im Hilfeplanverfahren vorgesehen, begleitend evaluiert und den jeweiligen Erkenntnissen und Entwicklungen angepasst wird.

Die Einbettung in ein Strafverfahren kann in diesem Zusammenhang in mehrfacher Hinsicht hilfreich sein. Der Sachverhalt wird objektiviert, die Grenze und die Folgen ihrer Überschreitung werden mit verbindlicher Autorität ausgesprochen und die vom Täter daraufhin geforderten (präventiv ausgerichteten) Verhaltensänderungen werden mit der Androhung von Druck untersetzt, um nötigenfalls ergänzende Veränderungsmotivation zu erzeugen.

Ein solch anspruchsvolles Konzept setzt allerdings voraus, dass alle Beteiligten über die dazu erforderlichen Qualifikationen verfügen und zwar sowohl in theoretischer Hinsicht als auch in Hinblick auf die Fähigkeit zur praktischen Umsetzung. Neben den Jugendrichtern und der Jugendgerichtshilfe betrifft dies auch Pädagogen und Psychologen, die mit einer wachsenden Zahl besonders auffälliger Jugendlicher umgehen müssen. Und nicht zuletzt setzt dies eine Evaluation der ergriffenen Maßnahmen voraus, die so genau hinsehen muss, dass sich der Blick öffnet für die oftmals kleinen, aber entscheidenden Differenzen. Denn nur ein lernendes System kann auf die sich ändernden Anforderungen reagieren.



Abschlussthese :

Für Jugendrichter/innen und –Staatsanwälte/innen verlangt § 37 JJ (konkretisiert durch die Richtlinien zu § 37 JGG) außerjuristische Kenntnisse und Befähigungen. Erörtert wurde im Arbeitskreis, dass in nahezu allen Bereichen der professionell am Jugendstrafverfahren Beteiligten fachliche Aus- und Weiterbildungen z.B. gerade auch in Gesprächsführung/ Vernehmungslehre zum Beruf gehören - nur bei denen, die die Entscheidungen treffen nicht.

- 1. These: Grundlegende professionelle Standards in Wissen und Können werden von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten im außerjuristischen Bereich nicht ausreichend erfüllt.
Zu fordern sind Angebote berufsbegleitender Qualifikation.**

Streitig wurde diskutiert, in wie weit Zugehörigkeiten zu bestimmten Jugendszenen im Jugendstrafverfahren zu thematisieren sind, auch wenn die konkrete Straftat keinen unmittelbaren Szenebezug hat (Skinhead klaut Schuhe, Punk begeht Leistungserschleichung). Einigkeit wurde erzielt, dass Gesinnungen, soweit sich aus ihnen kein Zusammenhang mit der konkreten Tat ergibt, nicht maßnahmenbegründend, wohl aber als Merkmale des allgemeinen Lebenszusammenhangs (Freizeitverhalten) gegebenenfalls der Erörterung bedürfen.

- 2. These: Szenezugehörigkeiten junger Straftäter müssen im Jugendstrafverfahren thematisiert werden, wenn sie eine Einbindung in gefährdende (insbesondere gewaltbereite) Strukturen signalisieren.**

Einigkeit bestand unter den Teilnehmern des Arbeitskreises, dass Gewaltprävention nur möglich ist, wenn frühzeitig auf Gewaltgefährdungen reagiert wird. In der Zusammenarbeit mit Schulen wurden Defizite benannt.

- 3. These: Schule ist eine zentrale Institution der Gewaltprävention und der (Re-) Integration. Ohne eine enge Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe wird sie dieser Aufgabe nicht gerecht.**

Erörtert wurde die Ausstattung der Gerichtsbezirke mit ausreichenden Angeboten ambulanter Maßnahmen (soziale Gruppenarbeit, Einzelbetreuung, Täter-Opfer-Ausgleich). Durch Sparmaßnahmen hat sich die Angebotssituation in den letzten Jahren verschlechtert.

Aber auch die Steigerung der Anklagequote zulasten von Diversionsmaßnahmen wirkt sich offenbar aus. Für die Stadt Magdeburg wurde in diesem Zusammenhang von einem Rückgang der TOA- Fälle von 150/Jahr auf 24/Jahr berichtet.

4. These: Gewaltprävention durch justizielle Verfahren ist nur möglich, wenn ausreichend Projekte zur Verfügung stehen, die gerichtliche Entscheidungen fachlich umsetzen. Gerade im Bereich der Gewaltprävention ist diese Voraussetzung aus Kostengründen oft nicht gewährleistet.

Andererseits ist unverkennbar, dass bestehende Angebote durch die Justiz nicht ausreichend und angemessen genutzt werden.



Arbeitskreis 2

„Wer einmal aus dem Blechnapf fraß?“ - Präventive Aspekte des Jugendstrafvollzuges und der Entlassungsvorbereitung in der Praxis

Herr Professor Dr. Frank Neubacher, Friedrich-Schiller-Universität Jena

Es gilt das gesprochene Wort.

1. Einleitung

„Wer einmal ...“ ist der Titel des gleichnamigen Romans von Hans Fallada. Es sind dort die skeptischen Worte eines Vollzugsbeamten, der einen zur Haftentlassung anstehenden Gefangenen fragt, ob er es in Freiheit wohl aushalten werde: Der Gefangene, Willi Kufalt, verlässt nach fünfjähriger Haft mit unsicheren Schritten den Strafvollzug. Die Haftanstalt prägt fortan sein Leben, überall stößt Kufalt auf Mauern, Reglement und menschliche Entwürdigung. Nach zahlreichen Rückschlägen zieht er in eine Kleinstadt, wird erfolgreicher Annoncenwerber für eine Zeitung und lernt eine Frau kennen, die er heiraten möchte. Die guten Vorsätze scheitern, als seine Knastvergangenheit bekannt wird. Ab jetzt geht der Weg von Kufalt steil bergab. Er arbeitet als „Handtaschenmarder“ und bestiehlt seine Vermieterin. Er wird festgenommen und zu sieben Jahren Haft verurteilt. Kufalt, dem das Gefängnis inzwischen als der einzige Ort erscheint, an dem er ein geregelter und ruhiges Leben führen kann, nimmt das Urteil erleichtert auf. Er ist endlich wieder zu Hause und fühlt sich frei und geborgen. Der Roman beschreibt einen Teufelskreis.

Der Roman erschien 1934 und stieß bei den Nazis auf wenig Gegenliebe, weil der Autor für seinen Helden Willi Kufalt Partei ergriff, dessen Scheitern im Strafvollzug selbst und in den Vorurteilen der sogenannten wohlhabenden Bürger begründet liegt.

Unter Bezug auf die Ergebnisse der Rückfallstatistik 1892-96 sagte Franz von Liszt: "Wenn ein Jugendlicher oder auch ein Erwachsener ein Verbrechen begeht und wir lassen ihn laufen, so ist die Wahrscheinlichkeit, dass er wieder ein Verbrechen begeht, geringer, als wenn wir ihn bestrafen. Ist das Gesagte richtig ..., so ist damit der völlige Zusammenbruch, der Bankrott unserer ganzen heutigen Strafrechtspflege in schlagendster Weise dargetan.,, (Franz von Liszt: Die Kriminalität der Jugendlichen, in: Liszt, Franz von: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. 2, Berlin 1905, S. 339).

Eine gezielte Entlassungsvorbereitung muss schon im Vollzug stattfinden. Sie ist ein Teil des Vollzugsplans.

Überblick

Prävention durch Jugendstrafvollzug

- Lage des Jugendstrafvollzugs
- Rückfall
- Behandlungsmöglichkeiten
- Gefangenensubkultur und die Grenzen der Behandlung

Prävention durch Entlassungsvorbereitung

- Befunde der Lebenslauf-Kriminologie zum „Ausstieg“
- Vermittlung in Arbeit bzw. Ausbildung
- Forschungsbefunde
- Bewährungshilfe

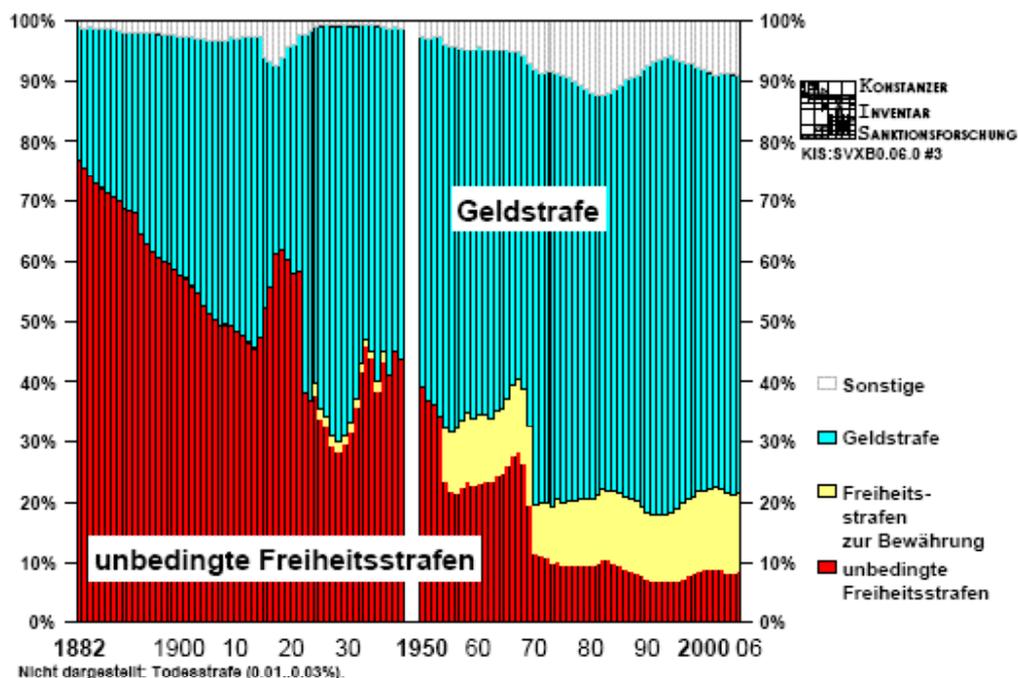
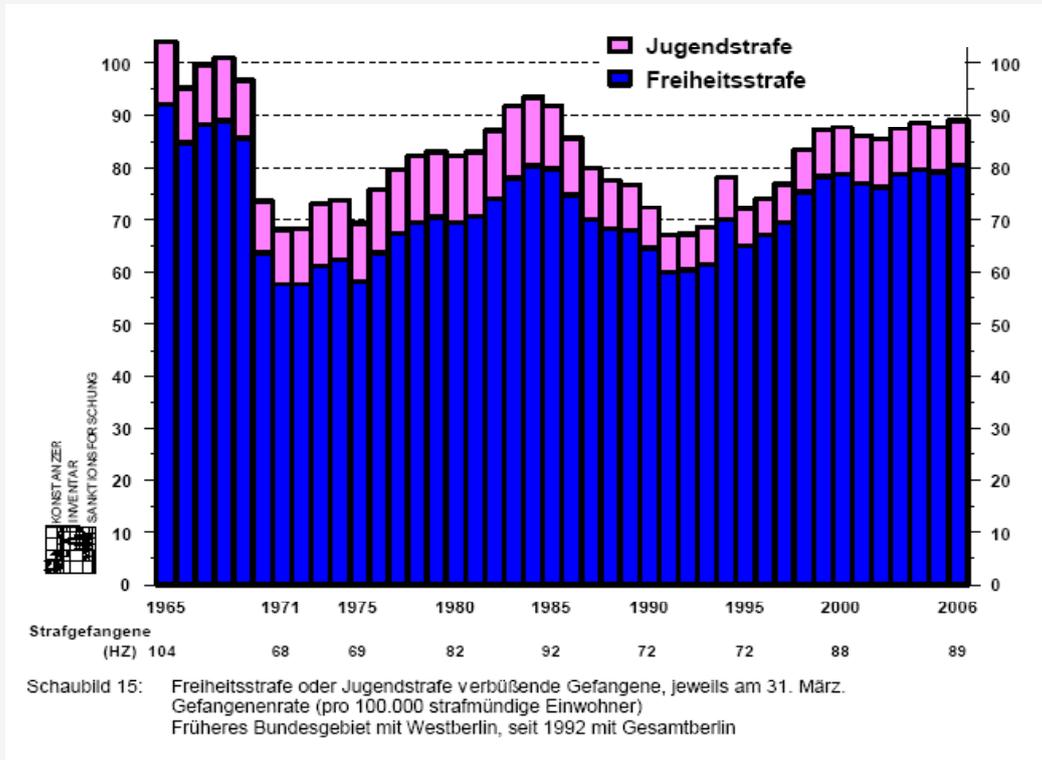


Schaubild 3: Entwicklung der Sanktionierungspraxis, aber ohne informelle Sanktionen
Deutsches Reich bzw. früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, 1882 ..
2006.
Anteile, bezogen auf nach allgemeinem und nach Jugendstrafrecht Verurteilte

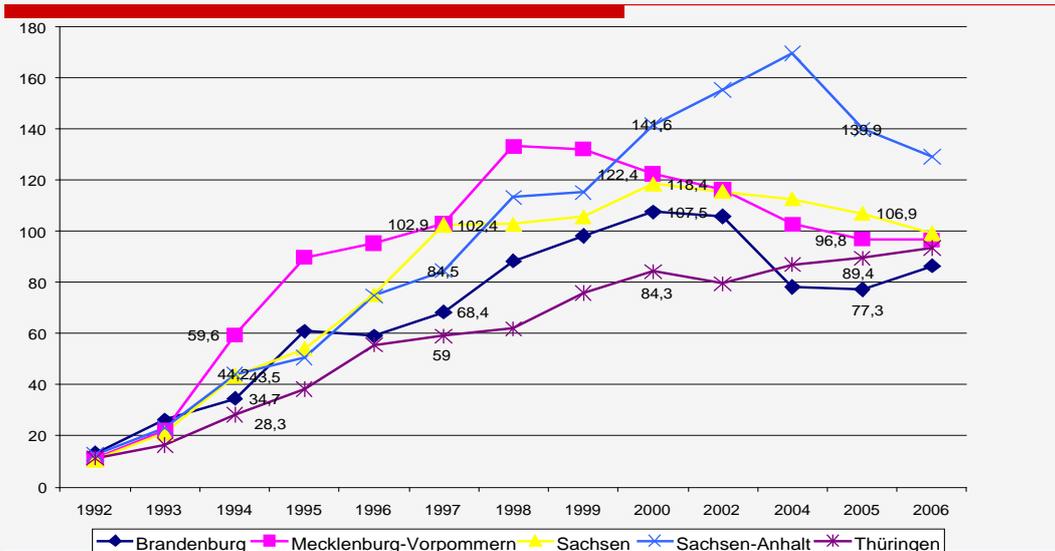
Quelle: Heinz 2008, S. 41

Aktuelle Strategien der Gewaltprävention im Jugendstrafrecht



Quelle: Heinz 2008, S. 60

Zahl der Verurteilten im Jugendstrafvollzug auf 100.000 der entsprechenden Bevölkerungsgruppe, neue Länder, 1992-2006



Zahlen aus: Dünkel/Geng, Forum Strafvollzug 2007, S. 69

Rückfall

Rückfall nach ...

	%
Jugendstrafe ohne Bewährung	78
Jugendarrest	70
Jugendstrafe mit Bewährung	60
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	56
Jugendrichterliche Maßnahmen	55
Freiheitsstrafe mit Bewährung	45
§§ 45, 47 JGG (Diversion)	40
Geldstrafe	30

Quelle: Heinz, ZJJ 2005, S. 302 (Rückfallstatistik)

Behandlungsforschung: „what works“?

- „Something works“:
Behandlung ist besser als keine Behandlung
 - Sozialtherapie besser als Regelvollzug
 - offener Vollzug besser als geschlossener
 - Strafrestausssetzung besser als Vollverbüßung
- strukturierte und angepasste Programme (risks/needs)
- nicht: Schock-Inhaftierung
(boot camps, scared straight, shock probation/Arrest)
- Problem: Mitwirkungspflicht

Subkultur

- Situationsbedingt werden neue Werte und Verhaltensweisen erzeugt, z.B. „männlich zu sein“, nicht mit den Bediensteten „zusammenzuarbeiten“.
 - Anpassungsdruck für den Einzelnen
 - Deprivationstheorie vs. kulturelle Übertragung
-

„**Gefangenensubkultur**“ meint typische Einstellungen, Normen und Werte, die das Verhalten der Gefangenen steuern. Hierzu zählen das Verbot der Kooperation mit dem Vollzugsstab, der Appell an eine wie auch immer verstandene Solidarität unter den Gefangenen, die Akzeptanz von „Hackordnungen“, die Hinnahme eines schattenwirtschaftlichen Systems, in dem Waren und Dienstleistungen ausgetauscht werden, sowie bestimmte Einstellungen zu Männlichkeit und Gewalt.

„Hoch angesehen“ sind männliches Auftreten, zur Schau getragene Gelassenheit, Cleverness und Risikobereitschaft sowie Souveränität und Unabhängigkeit, während jede Form von Schwäche abgelehnt wird. Ferner sind Sprache/Jargon von Bedeutung sowie als Zahlungsmittel Tabak und Kaffee.

Verurteilte, die neu im Gefängnis sind, stehen gehörig unter Druck, sich der Insassensubkultur anzupassen, da sie, wenn sie nicht stark genug sind, Gefahr laufen, von anderen Gefangenen „eingepasst“ zu werden. Es gibt Zugangs- und Unterwerfungsrituale gegenüber Neulingen bzw. Schwächeren: Ausgezogen auf einem Tisch tanzen, für andere Zellen oder Toiletten mit einer Zahnbürste reinigen und Schlimmeres.

Ein Mittel, andere zu degradieren, ist die sexuelle Nötigung, die das Opfer nicht lediglich dazu bringt, sexuelle Handlungen zu vollziehen oder an sich vollziehen zu lassen, sondern vor allem seinen Status negativ verändert. Es ist fortan gebrandmarkt als jemand, „mit dem man es machen kann“.

Die Insassensubkultur stellt Rollen bereit bzw. weist sie zu, z.B. jene des Meinungsführers, des Schuldeneintreibers, des Drogenkuriers, des Vermittlers, des Fachmanns für Beschwerdebriefe und auch jene dessen, der sexuelle Dienste erbringt oder erbringen muss. Wir sollten uns die Subkultur im Strafvollzug freilich nicht zu starr vorstellen. Sie prägt zwar Normen und Verhaltensweisen unter den Gefangenen, unterscheidet sich aber schon vom Wertesystem der Vollzugsanstalt und stellt daher allenfalls ein Teilsystem im Gesamtsystem der jeweiligen Vollzugsanstalt dar. Überdies bilden die Gefangenen keinen monolithischen Block. Interessengegensätze sind allgegenwärtig, und nicht selten schließen sich Gefangene zu Gruppen zusammen, z.B. nach Ethnien oder politischer Anschauung, um ihre Bedürfnisse nach Sicherheit oder Macht besser verfolgen zu können. Allerdings sind es zwei Merkmale, die die Gewalt im Vollzug als besonders problematisch im Hinblick auf ihre Prävention und Überwindung durch Behandlungsmaßnahmen erscheinen lässt: Zum einen ist sie verfestigter Bestandteil dieses subkulturellen Normensystems und zum anderen wirkt sie im Verborgenen, das heißt sie wird von den Gefangenen nicht offen propagiert, sondern versteckt ausgeübt und vor den Bediensteten verschleiert. Selbst ein Gefangener, der der Gewalt abgeneigt ist, muss damit rechnen, von anderen darauf getestet zu werden, wie weit man bei ihm gehen kann. Der Gefangene findet sich also in einem „doppelten Spiel“ wieder, in dem er sich in der Eigengruppe, falls nötig, auch mit Gewalt behauptet, während er gleichzeitig den Bediensteten gegenüber unter Beweis stellen muss, dass er auf dem Weg der Besserung ist, sich von subkulturellen Einflüssen entfernt hat und wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden kann.

Wir sind damit an einem Dreh- und Angelpunkt der Diskussion um die Subkultur angelangt. Wenn es nämlich stimmt, dass Gefangene subkulturelle Normen und Verhaltensweisen in einem Prozess der Anpassung und des sozialen Lernens übernehmen, um zu überleben, dann ist es das Gefängnis selbst, das diese neuen Werte und Verhaltensweisen situationsbedingt erzeugt. Das Verhalten des Gefangenen wäre dann - zumindest auch - eine Reaktion auf die Deprivationen der Inhaftierung, also vor allem auf den Verlust an Sicherheit und Selbstwertgefühl. Diese Deprivationsthese ist 1958 von Gresham M. Sykes eindrucksvoll ausgeführt worden. Er betont die Unausweichlichkeit subkultureller Verhaltensweisen selbst bei Einhaltung höchster Sicherheitsstandards. Diese Sichtweise sieht die Erklärung, warum im geschlossenen Vollzug Gewalt trotz intensiver Überwachung keine Seltenheit ist, in den durch die Haft ausgelösten Selbstbehauptungsstrategien der Gefangenen. Die Dinge liegen also nicht so einfach, dass die Gefangenen nur ohnmächtig und die Anstaltsbediensteten nur mächtig sind! Der einzelne Gefangene mag der Anstalt gegenüber ohnmächtig sein. Umgekehrt sind die Anstaltsbediensteten im Grundsatz (und im Rahmen des geltenden Rechts) vergleichsweise mächtig, doch stehen auch sie den

unterschwelligem Machtkämpfen der Gefangenen letztlich machtlos gegenüber. Diese differenzierte Sicht entlastet den Strafvollzug, weil Gewalt nicht ohne Weiteres auf Nachlässigkeiten des Sicherheitsmanagements zurückgeführt werden kann.

Der soziale Hintergrund der Gefangenen wirkt sich natürlich auf ihr Auftreten im Vollzug aus. Über diese Banalität hinaus lässt sich auch anführen, dass die Zahl der Gefangenen mit als besonders problematisch erachteten Defiziten in den letzten Jahren zugenommen hat (zu denken ist an den gestiegenen Anteil von Verurteilten mit Gewalt-, Drogen- oder Sprachproblemen). Gleichwohl wird man die strukturellen Schwierigkeiten, mit denen der Strafvollzug zu kämpfen hat, nicht so einfach in die Zuständigkeit einzelner Gefangener verschieben können. Die Subkultur des Gefängnisses stellt eben bestimmte Verhaltensstile und Rollen bereit. Im Falle der Gewalt ist das gewiss so. Ein weiteres Beispiel: Nicht wenige Gefangene bringen ihre Probleme mit legalen oder illegalen Rauschmitteln mit in den Vollzug – etwa die Hälfte aller Gefangenen gilt bei Haftantritt als drogengefährdet, ein Drittel als drogenabhängig. Doch da ist auch die Gefahr, dass Gefangene ohne einschlägige Vorbelastungen erst unter den Bedingungen der Haft auf Drogen zurückgreifen und sich mit dem entsprechenden Milieu identifizieren. Kurz: Gefangene bringen problematische Vorprägungen mit, leben diese aber in vollzugsspezifischer Weise aus.

Gewalt und die Grenzen der Behandlung

- Anteil der Gewalttäter im Jugendvollzug ca. 50 %
 - Gewalt ist alltäglich; es überwiegen Körperverletzungen ohne ernste Folgen
 - Gegenmaßnahmen:
 - keine Über-/Mehrfachbelegung der Hafträume
 - mehr (Betreuungs-)Personal, insbesondere auch für Wochenenden
 - Beschäftigung der Gefangenen
 - Präventionskonzept (Ombudsmann?)
-

Das Experiment gilt methodisch als aufwändiges, aber zuverlässiges Instrument zur Überprüfung wissenschaftlicher Hypothesen. Die Ergebnisse des **Stanford Prison Experiments**, welches Philip Zimbardo 1971 durchführte, haben daher besonderes Gewicht. Sein Erkenntnisinteresse lag auf der Frage, wie sich normale, psychisch gesunde Studenten in der Situation eines simulierten Gefängnisses verhalten würden. Zu diesem Zweck richtete er im Keller des Gebäudes, in dem die Psychologische Fakultät der Universität Stanford untergebracht war, einen Korridor mit Zellen ein, in dem jeweils zehn freiwillige Versuchspersonen die Rollen von Gefangenen bzw. Vollzugsbediensteten einnahmen. Den unterschiedlichen Facetten dieses viel beachteten „Klassikers“ der experimentellen Sozialforschung kann hier nicht weiter nachgegangen werden. Stattdessen beschränke ich mich auf das Hauptergebnis: Das auf vierzehn Tage geplante Experiment wurde nach nur sechs Tagen abgebrochen. In diesem Zeitraum hatte es eine Meuterei durch die Gefangenen gegeben, die gewaltsam niedergeschlagen wurde. Von den zehn Gefangenen, die untereinander keine Solidarität zeigten, wiesen am sechsten Tag fünf, also die Hälfte, Anzeichen einer psychischen Störung auf: Vier waren nervlich zusammengebrochen, ein weiterer wies einen psychosomatisch bedingten Hautausschlag auf. Da alle Versuchspersonen vor dem Experiment mittels psychologischer Tests eingehend auf ihre psychische Gesundheit untersucht worden waren, konnte Zimbardo den Einfluss von Persönlichkeitsvariablen weitgehend minimieren und die Beeinträchtigungen auf die destruktive Dynamik der situativen Umstände im Gefängnis zurückführen. Es wird niemanden überraschen, dass Zimbardo diese Ergebnisse im Sinne der Deprivationsthese interpretierte.

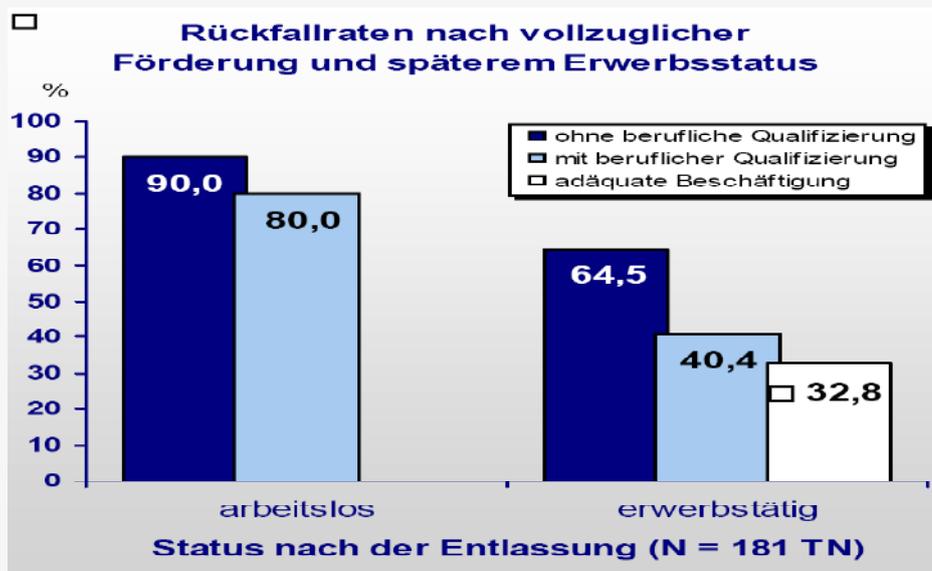
- Gewalt als **zentrales Problem** der Subkultur (Siegburg November 2006; Ichttershausen Oktober 2001) dient Positionskämpfen und wird verdeckt ausgeübt, ist also schwer zu kontrollieren
- Anteil der **wegen Gewaltdelikten Verurteilten** im Jugendvollzug - etwa 50 Prozent
- In Deutschland waren systematische Forschungen bislang Mangelware. **Kury und Brandenstein** befragten 1999 177 männliche deutsche Gefangene der Jugendanstalt Hameln. Demnach wurden 42 Prozent mindestens einmal Opfer eines Diebstahls, 8 Prozent einer körperlichen Bedrohung, jeweils 7 Prozent einer Erpressung bzw. einer körperlichen Misshandlung und 1 Prozent eines sexuellen Missbrauchs. Deutlich wurde vor allem, dass viele der Opfer auch schon vor ihrer Inhaftierung entsprechende Viktimisierungen erlitten hatten, im Strafvollzug also gewissermaßen auf eine „Karriere“ als Täter wie auch als Opfer zurückblickten.

„Intensivtäter“ und Lebenslaufforschung

- **Definitions- und Prognoseproblem:**
Es gibt weder einheitliche Kriterien noch lassen sich die Täter vorausschauend erkennen.
- über 90% der „Intensivtäter“ sind sozialdemografisch stark belastet, aber viele Belastete begehen überhaupt keine Straftaten und nahezu die Hälfte der stark belasteten hatten in ihrer Jugend keinen einzigen Polizeikontakt („Spätstarter“).
- der Abbruch der „Karriere“ ist auch bei „Frühstartern“ die Regel (ca. 50%).
- Einflussfaktoren („turning points“): v.a. Heirat, Arbeitsstelle, Umzug. Diese bewirken Veränderungen von Lebensstil, Bindungen und sozialer Kontrolle.

Vermittlung in Arbeit:

Berufliche Qualifizierung **und** ausbildungsgemäße Beschäftigung senken das Rückfallrisiko



Quelle: Wolfgang Wirth 2004 – www.mabis-net.de

MABIS: Modellprojekt: Ausbildungs- und Beschäftigungsintegration für Straftatlassene (1998-2000 in fünf Jugendstrafanstalten Nordrhein-Westfalen; Förderung durch EU und Arbeitsministerium NRW), bis Juni 2003: insgesamt fast 2.700 Gefangene im Beratungs- und Vermittlungsangebot

Ziele:

1. Etablierung einer arbeitsmarktorientierten Entlassungsvorbereitung
2. Aufbau von Kooperation zwischen Justiz- und Arbeitsmarktakteuren (inklusive Datenbank), Evaluation durch Kriminologischen Dienst Nordrhein-Westfalen

Befunde:

1. Hoher Bedarf an Berufsförderung im Strafvollzug (70 Prozent ohne Schulabschluss, 90 Prozent ohne berufliche Qualifizierung, (allg. bei Festnahme oft 50 Prozent ohne Arbeit); in Nordrhein-Westfalen 58 Prozent beendeten Maßnahme, d.h. Lehre/Gesellenbrief oder Zwischenprüfung/Lehre oder Lehrgang, erfolgreich)
2. Förderung steigert die Beschäftigungsfähigkeit
3. Arbeitsmarktorientierte Entlassungsvorbereitung hat gute Vermittlungserfolge
 - nur 36 Prozent kein Vermittlungserfolg, aber 34 Prozent erhalten noch während der Haft einen Ausbildungs-/Arbeitsvertrag (15 Prozent mündliche, das heißt insofern vorbehaltliche Stellenzusage: Erfolg in 50 Prozent; und zwar überwiegend „erster Arbeitsmarkt“)
 - vor allem bei Abschlüssen von Ausbildungen in Haft (Rückgang der Erfolgsquote bis 2003 auf 40 Prozent)
4. Die vollzugliche Förderung muss in Beschäftigung nach der Haft einmünden, um das Rückfallrisiko zu senken (s. Grafik; Rückfall innerhalb von vier Jahren nach Entlassung)
 - bei Entlassung in Arbeitslosigkeit sehr schlechte Prognose – zentrale Bedeutung!
 - bei Vermittlung in Arbeit ist die Rückfallquote geringer, je besser die Qualifikation (z.B. Gesellenbrief)



- **Weiterentwicklung zu ZUBILIS (www.zubilis.de):
allgemeinbildende und berufsqualifizierende Maßnahmen, eLearning, Entlassung in Zeitarbeit, Forschung**
- **Forschung:**
 - bei passender Qualifikation gute Vermittlungschance
 - von Arbeitgebern nachgefragt ist v.a. Metall/Elektro (wegen Fachkräftemangel)
 - Mehrheit der Zeitarbeitsfirmen beschäftigt Haftentlassene und ist mit deren Leistungsfähigkeit zufrieden
 - Arbeitgeber wünschen sich Ansprechpartner für sich und den Haftentlassenen
- **Bedeutung von Kooperation (v.a. mit Bewährungshilfe, Arbeits-, Sozial-, Wohnungsamt)**

Aus MABIS wurde MABIS-Net (Verstetigung des Projekts bis 2005, Einbeziehung weiterer Anstalten: auch Männer und Frauen sowie Betreuungsnetz zur Verhinderung von Abbrüchen nach Vermittlung), später dann ZUBILIS (Zukunft der Bildung im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen).

Ziel jetzt:

- Anpassungsfähigkeit des Bildungsangebots im Strafvollzug zu steigern

Spezielle Aspekte:

- Verzahnung von allgemeinbildenden und berufsqualifizierenden Maßnahmen, Learning - Verfahren unter Vollzugsbedingungen, Entlassung in Zeitarbeit,

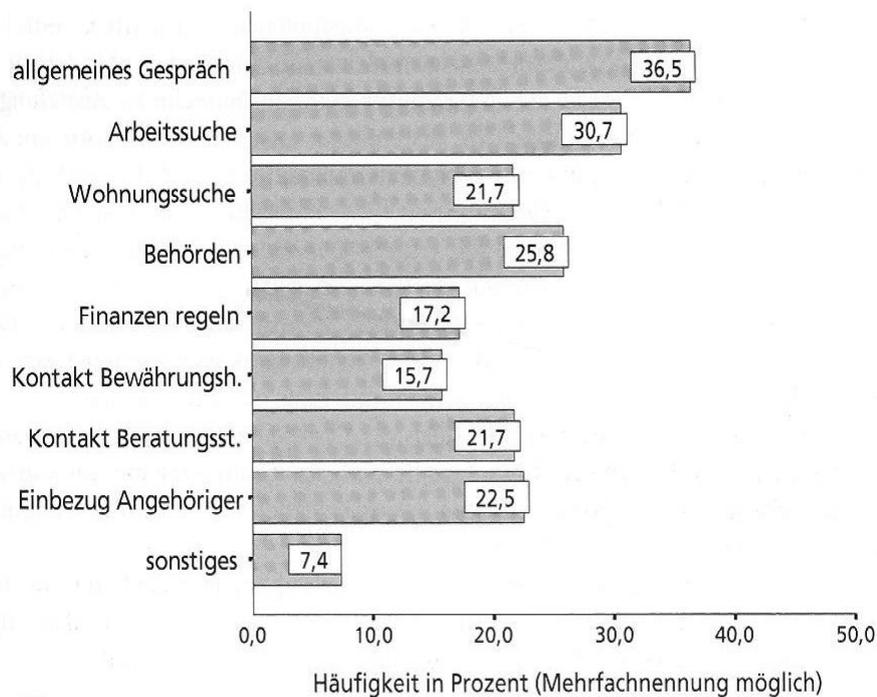
Forschung:

- Arbeitsmarktsurveys sollen die Arbeitsmarktnähe beruflicher Qualifizierungsangebote im Strafvollzug beurteilen.

Forschungsergebnisse (wenn auch nur für Nordrhein-Westfalen!):

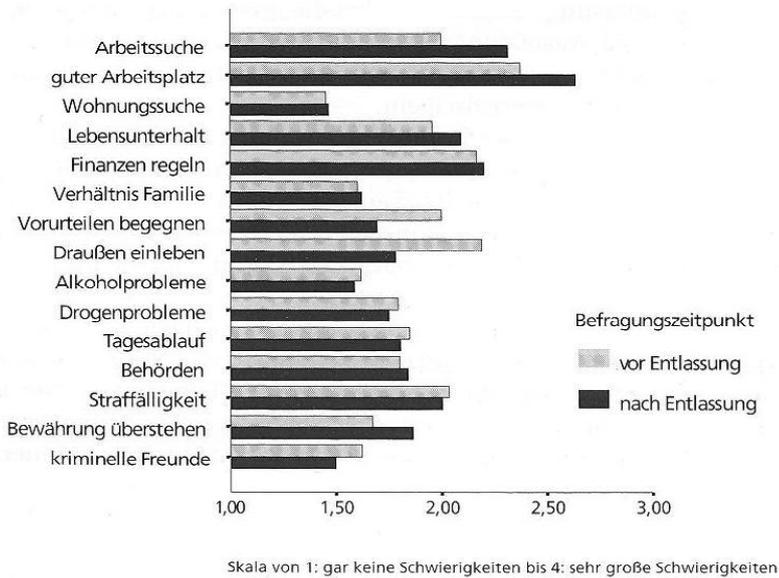
- gute Vermittlungschancen bei passender Qualifikation
- wegen Arbeitskräftemangel Metallbranche besonders nachgefragt
- Zeitarbeitsfirmen beschäftigten Haftentlassene und sind mit der Leistung zufrieden

Abbildung 1: Im Rahmen der Entlassungsvorbereitung behandelte Inhalte



Quelle: Hosser/Lauterbach/Höyneck 2007, S. 404

Abbildung 2: Wahrgenommene Schwierigkeiten vor und nach der Haftentlassung



Quelle: Hosser/Lauterbach/Höyneck 2007, S. 406

Bewährungshilfe ist erfolgreich

Das 1953 in das Strafgesetzbuch eingefügte Institut der Strafaussetzung zur Bewährung ist von der gerichtlichen Praxis zunehmend angenommen worden und heute gar nicht mehr wegzudenken. Rund 70 Prozent der verhängten Freiheitsstrafen werden zur Bewährung ausgesetzt. Nur in einem Drittel der Fälle wird die Aussetzung zur Bewährung widerrufen. Das bedeutet umgekehrt, dass sich in zwei Dritteln aller Aussetzungsfälle die Probanden – in der Regel unter der Aufsicht der Bewährungshilfe und ggf. unter Erfüllung von Weisungen und Auflagen - bewähren und zugunsten ihrer Familien vor der Inhaftierung bewahrt werden können. Aber nicht nur das: Auch im Sinne zukünftiger Legalbewährung verlaufen Strafaussetzungen verglichen mit vollstreckten Freiheits- und Jugendstrafen erfolgreicher. Offenbar kann selbst eine durch Fallzahlen stark belastete und schlecht ausgestattete Bewährungshilfe mit einer Kombination aus Hilfe und Kontrolle mehr ausrichten als der Strafvollzug. Die ungünstigen Rückfallquoten nach Strafverbüßung sprechen folglich nicht gegen Behandlung an sich, sondern vor allem gegen das schlechte „Klima“ für Behandlung hinter Gittern.

Schluss

- speziell im Jugendstrafvollzug ist Entlassungsvorbereitung zu konkretisieren. Zwar sehen die neuen Landesgesetze weiter Entlassungsvorbereitung vor und sprechen auch die Nachsorge an. Das ist aber unkonkret. Einige fordern daher eine gesetzliche Aufgabenzuweisung, wonach in den Anstalten eine eigene Stelle für den Übergang in die Freiheit (neudeutsch Übergangsmanagement) zuständig sein müsse (Ostendorf, ZRP 2008, S. 17)
 - es kann also und muss auch etwas getan werden:
 - Politik: Investieren in Strafvollzug (Personal, Projekte) und noch besser: Haftvermeidung
 - Einsicht, dass das stetige tougher keine Lösung ist (man ist es satt, Verschärfungen und Warnschüsse zu diskutieren. (Haftplatzkapazitäten)
- > schärfere Strafen führen nicht zu mehr sondern zu weniger Prävention und verursachen zum Teil jene Probleme, an denen sich die Entlassungsvorbereitung abarbeiten muss.

Thesen

- Die Gefangenenanzahlen haben in den letzten Jahren zugenommen und die Anstalten vor ernsthafte Kapazitätsprobleme gestellt.
 - Aus kriminologischer Sicht ist Inhaftierung, wo möglich, zu vermeiden („imprisonment as last resort“)
 - Behandlung im Strafvollzug ist geboten und möglich. Sie muss den schädlichen Wirkungen des Vollzugs entgegenwirken und darf nicht auf bestimmte Gefangenen-
gruppen beschränkt werden. Möglichkeiten des offenen Vollzugs und der Sozialtherapie sind zu nutzen.
-

Literatur (Auswahl)

- **Wolfgang Heinz:** Zahlt sich Milde aus?, Diversion und ihre Bedeutung für die Sanktionspraxis (Teil 2), in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2005, S. 302-312
 - **Wolfgang Heinz:** Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882-2006, 2008 (www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Sanktionierungspraxis-in-Deutschland-Stand-2006.pdf, Version 1/2008)
 - **Daniela Hosser/Oliver Lauterbach/Theresia Höynck:** Und was kommt danach? Entlassungsvorbereitung und Nachentlassungssituation junger Straftentlassener, in: Goerdeler/Walkenhorst (Hrsg.), Jugendstrafvollzug in Deutschland. Neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis?, 2007, S. 396-412
 - **Jörg Jesse/Sabine Kramp:** Das Konzept der Integralen Straffälligenarbeit – InStar – in Mecklenburg-Vorpommern, in: Forum Strafvollzug 2008, S. 14-17
 - **Frank Neubacher:** Gewalt hinter Gittern, Möglichkeiten und Grenzen der Kriminalprävention im Strafvollzug, Stuttgart u.a. 2008
-

Abschlussthesen:

1. Behandlung im Jugendstrafvollzug ist auf allen Ebenen (kognitiv-behaviorale Trainingsprogramme, Sozialtherapie, Suchtbearbeitung, geleiteter Wohngruppenvollzug...) geboten und möglich. Sie hilft, Defizite zu überwinden und muss den schädlichen Wirkungen des Vollzugs entgegenwirken. Möglichkeiten von Vollzugslockerungen, Urlaub, offener Vollzug und Freigang sind zu nutzen.
2. Qualitäts- und Mindeststandards, die Art und Häufigkeit der einzusetzenden Maßnahmen sowie Personalvoraussetzungen betreffen, sind zu erarbeiten.
3. Das Rückfallrisiko wird durch berufliche Qualifizierung in der Haft und ausbildungsgemäße Beschäftigung nach der Haft gesenkt. Auf den Erhalt bestehender Maßnahmen im Jugendvollzug muss hingewirkt werden.
4. Die Entlassungsvorbereitung muss zeitig einsetzen. Die nach der Haft mit dem Entlassenen befassten Institutionen und Personen (Agenturen für Arbeit, sozialer Dienst der Justiz, unter Umständen freie Träger und gegebenenfalls Behandler und Therapeuten) sind einzubeziehen und zu vernetzen.
5. Eine flächendeckende Nachsorge ist anzustreben, um zumindest das hoch mit Rückfallrisiko belastete erste Jahr nach der Haftentlassung bewältigen zu helfen. Hierzu sind Netzwerke aus sozialen Diensten der Justiz, ambulante Nachsorge, Vollstreckungsrichter, Führungsaufsichtsstelle, Agentur für Arbeit, gegebenenfalls freie Träger und Behandler zu bilden.



Arbeitskreis 3

Was nützt, was schadet, was ist ohne Effekt? - Projekte und Initiativen auf dem Prüfstand

Referent: Herr Prof. Dr. Bernd-Dieter Meier, Leibniz Universität Hannover

Es gilt das gesprochene Wort.

1. Grundlagen der wissenschaftlichen Kriminalprävention

1.1. Berufspraxis und Kriminologie

§ 2 Abs. 1 JGG definiert als das vorrangige Ziel der Anwendung des Jugendstrafrechts, erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenzuwirken. Darüber wie dies im Einzelnen geschehen soll, verhält sich das Gesetz nicht und auch aus der Begründung zum

2. JGGÄndG¹ ergeben sich hierzu keine Hinweise. Das Gesetz stellt eine Reihe von Reaktionsmöglichkeiten auf das Bekanntwerden eines Tatverdachts zur Verfügung und überlässt die Auswahl der richtigen, d.h. der das Ziel des Jugendstrafrechts bestmöglich verwirklichenden Reaktion ebenso wie deren konkrete Ausgestaltung dem Rechtsanwender, also der Polizei, der Jugendstaatsanwaltschaft, dem Jugendgericht, der Jugendbewährungshilfe und dem Jugendstrafvollzug. Die jugendstrafrechtliche Praxis verfährt in der Regel so, dass sie die Auswahl und Ausgestaltung der jeweils in Betracht kommenden Reaktion zunächst an den – wenigen – rechtlichen Maßgaben orientiert, die das JGG bereithält – etwa an den §§ 5, 10, 13, 17, 45 und 47 – und im Übrigen auf die Erfahrungen vertraut, die sie im Umgang mit straffälligen Jugendlichen gesammelt hat. Die persönlichen und beruflichen Erfahrungen, das Wissen um die Anzeichen für die Entwicklung krimineller Karrieren, aber auch das Wissen um stabilisierende Elemente, um den vorübergehenden Charakter der meisten Erscheinungsformen von Jugendkriminalität, kurz: die im Beruf gewachsene, durch Kenntnisse und Erfahrungen bestimmte Sichtweise auf den straffällig gewordenen Jugendlichen versetzt die jugendstrafrechtliche Praxis in die Lage, in den meisten Fällen plausible und häufig auch richtige, also weiteren Straftaten des Jugendlichen tatsächlich entgegenwirkende Entscheidungen zu treffen.

¹ BT-Drucks. 16/6293, 9 f.

Die skizzierte Vorgehensweise soll hier nicht kritisiert werden. Sie ist das Kennzeichen der Praxis, die sich den Luxus des wissenschaftlich-theoretischen Blicks auf den Umgang mit straffällig gewordenen Jugendlichen schon aus Zeitgründen nicht leisten kann. In der Praxis sieht vieles anders aus als es sich der Theoretiker vorstellt. Indes ist die Praxis mit dem Problem konfrontiert, dass sie mit ihren Entscheidungen zwar häufig richtig liegt, dass es aber auch eine große Zahl von Entscheidungen gibt, in denen sie das in § 2 Abs. 1 JGG formulierte Ziel nicht erreicht. Die 2003 von *Jehle, Heinz* und *Sutterer* veröffentlichte Rückfallstatistik zeigt, dass bezogen auf das Basisjahr 1994 nach einer jugendstrafrechtlichen Entscheidung – gleich ob es sich um eine Verfahrenseinstellung oder eine förmliche Sanktion gehandelt hat – 45,3 Prozent der Jugendlichen innerhalb von vier Jahren erneut auffällig wurden.² In knapp der Hälfte der entschiedenen Fälle wurden in der Praxis also Maßnahmen angewandt, bei denen sich im Nachhinein die Frage stellt, ob sie richtig waren oder ob nicht andere Reaktionen zu besseren Ergebnissen geführt hätten. Dieser Blick auf die Konsequenzen des jugendstrafrechtlichen Handelns, auf das Legalverhalten des Jugendlichen innerhalb eines für alle Jugendlichen gleichen Beobachtungszeitraums, ist der Praxis in der Regel verschlossen. Er ist das Privileg des kriminologisch-wissenschaftlichen Zugangs zu den jugendstrafrechtlichen Sanktionen, der die unterschiedlichen Umgangsweisen der Justiz mit straffälligen Jugendlichen nach einheitlichen Maßstäben miteinander vergleicht und so zu Erkenntnissen über die Effizienz der einzelnen Sanktionen und die hierfür maßgeblichen Begleitbedingungen gelangt.

1.2. Der Stand der empirisch-kriminologischen Evaluationsforschung

Das Kennzeichen der gegenwärtigen kriminologisch-wissenschaftlichen Herangehensweise besteht darin, dass man sich des harten, in der Evaluationsforschung etablierten methodischen Instrumentariums bedient, um zu empirisch fundierten Aussagen über die Wirksamkeit einzelner Maßnahmen zu gelangen. „Was nützt, was schadet, was ist ohne Effekt?“ – diese Fragestellung, die das Thema des Arbeitskreises bildet, ist in der kriminologischen Sanktionsforschung vergleichsweise jung. Sie ist kein „Eigengewächs“ der Kriminologie, sondern sie ist aus den Naturwissenschaften übernommen worden, wo sie insbesondere in der Medizin und der Arzneimittelforschung eine große Rolle spielt. Für die Zulassung eines neuen Medikaments am Markt kommt es nicht darauf an, welche Erfahrungen mit dem Medikament in einzelnen Kliniken gesammelt wurden; maßgeblich sind die Ergebnisse systematisch durchgeführter Testreihen, die an Kliniken in Experimenten, namentlich in Doppelblindversuchen erzielt worden sind.

² Jehle/Heinz/Sutterer 2003, 57.

Diese methodologisch harte Herangehensweise, vor allem die Forderung nach einer experimentellen Ausgestaltung der Untersuchungskonzeption in den 1990er Jahren auf sozialwissenschaftliche Fragestellungen, insbesondere das Problemfeld der Kriminalprävention übertragen zu haben, ist das Verdienst der nordamerikanischen Kriminologie. Eine herausgehobene Stellung nimmt insoweit der „Maryland Report“ ein, der 1997 von einer Forschergruppe aus der University of Maryland vorgelegt wurde. Gegenstand des Berichts war eine Sekundäranalyse von mehr als 600 empirischen Arbeiten zu Fragen der Kriminalprävention. Die methodologische Qualität der Untersuchungen wurde nach einer 5-stufigen Skala, der Maryland Scientific Methods Scale, bewertet und zur Grundlage der Aussagen über die Wirksamkeit der betreffenden Maßnahmen gemacht. Bekannt geworden ist der Maryland Report unter dem Titel der ersten Auflage: „Preventing Crime: What Works, What Doesn't, What's Promising“ – das Thema der heutigen Arbeitsgruppe ist diesem Titel ersichtlich nachgebildet.³ Eine Neuauflage des Berichts erschien 2002 unter dem Titel „Evidence-Based Crime Prevention“.⁴ Eine der Autorinnen des Maryland Reports, *MacKenzie*, legte 2006 eine weitere, nur auf die präventive Wirksamkeit der strafrechtlichen Sanktionen bezogene Auswertung vor.⁵

In der Evaluationsforschung – gleich ob es um die Wirkung von Arzneimitteln oder von jugendstrafrechtlichen Reaktionen geht – sind Experimente oder zumindest Quasi-Experimente unverzichtbar. Nur wenn man die Wirkung, die mit einer Maßnahme erzielt wird, vergleichen kann mit der Wirkung, die bei Nichtanwendung der Maßnahme eintritt, lassen sich über die Wirkung (oder Nichtwirkung) begründete Aussagen treffen. Methodologisch kommt es entscheidend auf zweierlei an: Es muss zwei Gruppen geben, in denen die untersuchte Maßnahme entweder angewandt oder nicht angewandt wird (Untersuchungs- und Kontrollgruppe), und diese beiden Gruppen müssen miteinander vergleichbar sein. Die methodologische Hauptschwierigkeit besteht dabei in der Regel in der Gewährleistung der zweiten Voraussetzung, der Vergleichbarkeit von Untersuchungs- und Kontrollgruppe.

1.3. Beispiel Diversionstag

Das Problem sei anhand eines Beispiels aus Nordrhein-Westfalen verdeutlicht. Für den Umgang mit auffällig gewordenen Jugendlichen gibt es dort seit geraumer Zeit die Einrichtung des „Diversionstags“, der von der Polizei organisiert wird. Ein solcher Diversionstag findet mit bis zu 30 Jugendlichen und ihren Eltern statt.

³ Sherman/Gottfredson/MacKenzie/Eck/Reuter/Bushway 1997.

⁴ Sherman/Farrington/Welsh/MacKenzie 2002.

⁵ MacKenzie 2006.

Anwesend sind Vertreter der Polizei, des Jugendamts und der Staatsanwaltschaft. Die Jugendlichen werden in einem mehrstufigen Verfahren angehört und vernommen. Am Ende entscheidet die Staatsanwaltschaft in enger Abstimmung mit Polizei und Jugendamt, wie in den betreffenden Fällen weiter verfahren werden soll.⁶ Das Verfahren hat den Vorteil, dass der Jugendliche über die strafrechtlichen Konsequenzen seiner Tat schnell Gewissheit erlangt.

In der Praxis wird immer wieder beobachtet, dass sich die Diversionstage positiv auswirken; nur wenige Jugendliche werden nach einem solchen Tag noch einmal auffällig. Für die Verantwortlichen ist dieser Befund sehr befriedigend und es entspricht auch der allgemeinen Vorstellung, dass die Reaktion nur schnell genug erfolgen muss, damit Jugendliche hieraus die richtigen Schlussfolgerungen ziehen. Ein wissenschaftlicher Beweis für die spezialpräventive Wirksamkeit ist damit jedoch noch nicht erbracht. Der wissenschaftliche Beweis setzt voraus, dass die Legalbewährung der Jugendlichen, die einen solchen Diversionstag durchlaufen, verglichen wird mit der Legalbewährung von Jugendlichen, die ihn nicht durchlaufen, wobei aber die Schwierigkeit sofort deutlich wird: Mit welchen Jugendlichen genau soll der Vergleich durchgeführt werden? Jugendliche, die angeklagt werden, scheiden aus der Betrachtung aus, denn angeklagt werden vor allem Jugendliche, die schwerere Taten begangen haben, die bereits vorauffällig gewesen sind oder die den Tatvorwurf bestreiten. Wenn die Rückfallhäufigkeit bei Anklage höher ist als in den Diversionsfällen – die Diversionsfälle also „besser abschneiden“ –, wundert dies nicht, denn die Anklage wird aus kriminologischer Sicht vor allem bei solchen Jugendlichen erhoben, bei denen die Rückfallwahrscheinlichkeit von vornherein höher eingeschätzt wird; der spätere Rückfall bestätigt quasi nur die von vornherein ungünstige Prognose der Staatsanwaltschaft. Verglichen werden können die Jugendlichen, die in Nordrhein-Westfalen zu den Diversionstagen geladen werden, also nur mit Jugendlichen, deren Verfahren zwar ebenfalls mit einer Einstellung endet, bei denen die Einstellungsvoraussetzungen aber nicht über die Diversionstage, sondern anders, herkömmlich geschaffen werden, bei denen also insbesondere kein schnelles, abgestimmtes Verfahren erfolgt. Eine solche Vergleichsgruppe ist schwer zu bilden. Wenn man die Verfahren in zwei Städten miteinander vergleicht – Städte, in denen die Diversionstage stattfinden, mit Städten, in denen die Einstellungsvoraussetzungen herkömmlich festgestellt werden –, dann ist nicht gesagt, dass die beiden Städte auch in ihrer Kriminalitätsstruktur miteinander vergleichbar sind; in der einen Stadt mag die Gewaltkriminalität herausstechen, in der anderen vielleicht die Btm-Kriminalität, in der einen mögen die Jugendlichen eher in prekären Verhältnissen leben, während die andere Stadt über einen hohen Anteil gut situierter Jugendlicher verfügt.

⁶ Achenbach DVJJ-Journal 2000, 384 ff.; Meffert/Hegemann DVJJ-Journal 2003, 41 f.

Man kann diese Unterschiede zwar auf statistischem Weg ausgleichen, indem man in beiden Städten nur solche Gruppen miteinander vergleicht, die dieselben Merkmale aufweisen, also z.B. nur nach der Rückfallhäufigkeit in einzelnen Deliktgruppen oder sozialen Schichten fragt; methodologisch spricht man insoweit von „quasi-experimentellen“ Untersuchungsanordnungen. Das Problem besteht bei dieser Vorgehensweise jedoch darin, dass man niemals alle denkbaren weiteren Einflussfaktoren gleichzeitig berücksichtigen kann; der Vergleich bleibt immer für den Einwand anfällig, dass bestimmte Umstände unberücksichtigt bleiben müssen. Vorzugswürdig ist deshalb eine ganz andere Herangehensweise. Methodologisch ist anerkannt, dass die beste Voraussetzung für den Vergleich dann gegeben ist, wenn die Gruppeneinteilung nicht von bestimmten Gegebenheiten abhängig gemacht wird – bspw. Diversionstage in der einen, herkömmliches Verfahren in der anderen Stadt –, sondern wenn die Zuweisung zur Untersuchungs- und zur Kontrollgruppe nach Zufallskriterien durchgeführt wird. In diesem Fall, und zwar *nur* in diesem Fall, kann man nämlich die Annahme vertreten, dass sich auch sämtliche übrigen Einflussfaktoren nach Zufall verteilen, so dass etwaige Unterschiede, die sich zwischen der Untersuchungs- und der Kontrollgruppe beobachten lassen, allein auf der Maßnahme beruhen können, deren Wirksamkeit geprüft wird. Die Zufallszuweisung gilt als der methodologische „Goldstandard“ der empirischen Wirkungsforschung.

Solche Zufallszuweisungen sind in der Sanktionsforschung nur selten zulässig. Die Reaktion auf Straftaten orientiert sich in der Regel an Recht und Gesetz, nicht am Zufall. Dennoch ist es gelegentlich möglich, ein Zufallsdesign auch für die Evaluation der Rechtsfolgen des Strafrechts einzusetzen. So werden die nordrhein-westfälischen Diversionstage gegenwärtig vom Kriminologischen Seminar der Universität Bonn (Prof. Dr. Verrel) evaluiert. Hier ist es gelungen, die Justizverwaltung von folgendem Vorgehen zu überzeugen: Vorausgesetzt dass ein straffällig gewordener Jugendlicher überhaupt für die Diversion in Betracht kommt, ist für die Vorgehensweise der Staatsanwaltschaften der Geburtsmonat des Jugendlichen maßgeblich: Bei geraden Geburtsmonaten wird der Jugendliche den Diversionstagen zugewiesen, bei ungeraden Monaten werden die Diversionsvoraussetzungen auf anderem, herkömmlichen Weg geschaffen. Man darf gespannt sein, ob die Diversionstage bei dieser Untersuchungskonzeption besser abschneiden als die herkömmliche Vorgehensweise. Wenn, und zwar wiederum *nur* wenn dies der Fall ist, ist die Überlegenheit der Diversionstage auch wissenschaftlich bewiesen.

1.4. Die Maryland Scientific Methods Scale

Wenn man sich aus kriminologisch-wissenschaftlicher Sicht mit der Wirksamkeit der strafrechtlichen Sanktionen beschäftigt, dürfen die methodischen Grundlagen der

herangezogenen Untersuchungen heute nach alledem nicht mehr unberücksichtigt bleiben. Ebenso wenig wie es damit getan ist, für die Beurteilung der Wirksamkeit allein auf die Validität einzelner Beobachtungen oder Erfahrungen aus der Berufspraxis zu vertrauen, darf man allein auf die Ergebnisse solcher empirischer Studien vertrauen, die über kein ausreichend valides Untersuchungsdesign verfügen. Bei der Einordnung der wissenschaftlichen Qualität ist die bereits erwähnte Maryland Scientific Methods Scale hilfreich, die im Maryland Report zur Grundlage der Aussagen und Empfehlungen gemacht wurde (Übersicht 1). Um als „wirksam“ eingeordnet zu werden, musste eine kriminalpräventive Maßnahme im Maryland Report in wenigstens zwei unabhängig voneinander durchgeführten Untersuchungen zu signifikant besseren Ergebnissen geführt haben als die Nichtanwendung der Maßnahme, wobei die Konzeptionen der Untersuchungen wenigstens ein mittleres Qualitätsniveau (Niveau 3) aufweisen mussten.⁷ Überträgt man das Kriterium auf die im heutigen Arbeitskreis interessierende Frage nach der präventiven Effizienz von Projekten zur Eindämmung der Jugendgewalt, scheiden bei dieser Herangehensweise zahlreiche Untersuchungen aus der weiteren Betrachtung aus. Dies darf jedoch nicht als Nachteil angesehen werden, da der Verlust in der Breite des Materials durch die methodische Stärke der verbleibenden Studien wieder wettgemacht wird.

Übersicht 1: Methodologische Qualität der Untersuchungskonzeption von Rückfallstudien (in Anlehnung an die Maryland Scientific Methods Scale¹)

Niveau 1: Studien, in denen der Zusammenhang zwischen einer Maßnahme und dem Legalverhalten ohne Vergleichsgruppe untersucht wird.

Niveau 2: Studien mit Vergleichsgruppe, wobei die Vergleichbarkeit der Gruppen jedoch nicht abgesichert oder statistisch kontrolliert wird.

Niveau 3: Studien mit Vergleichsgruppe, wobei die Vergleichbarkeit der Gruppen durch das Design der Studie oder die statistische Analyse gewährleistet wird.

Niveau 4: Studien mit Kontrollgruppe, wobei zusätzlich der Einfluss von Moderatorvariablen statistisch kontrolliert wird.

Niveau 5: Studien, in denen die Zuweisung zur Untersuchungs- und Kontrollgruppe nach Zufallsprinzipien vorgenommen wird.

¹ MacKenzie 2006, 29; vgl. auch Farrington et al., in: Sherman/Farrington/Welsh/MacKenzie 2002, 13 ff.; Heinz, in: Lösel/Bender/Jehle 2007, 501.

⁷ Sherman/Farrington/Welsh/MacKenzie 2002, 18.

2. Die Wirksamkeit von Prävention im Kontext des Jugendstrafverfahrens

2.1. Erfolgskriterium Legalverhalten

Ehe genauer auf die Wirksamkeit einzelner Maßnahmen eingegangen werden kann, sei noch ein kurzer Blick auf das Erfolgskriterium geworfen, das für die Beurteilung der Wirksamkeit zugrunde zu legen ist. Nach § 2 Abs. 1 JGG ist es das vorrangige Ziel des Jugendstrafrechts, erneuten Straftaten des Jugendlichen entgegenzuwirken. Anders als im Erwachsenenstrafrecht geht es im Jugendstrafrecht also – von Ausnahmen abgesehen, vgl. § 17 Abs. 2, 2. Alt. JGG – weder primär um den Schuldausgleich, d.h. um die Behandlung des Jugendlichen nach dem, was er „verdient“, noch um die Befriedigung der Interessen der Allgemeinheit, namentlich der des Opfers und/oder der Medien. Anders als im Jugendhilferecht ist es im Jugendstrafrecht aber auch nicht das Ziel, die Entwicklung des Jugendlichen zu fördern und ihn zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu erziehen (vgl. § 1 Abs. 1 SGB VIII). Das Jugendstrafrecht begnügt sich expressis verbis mit weniger: Ihm kommt es lediglich auf das strafnormkonforme Verhalten des Jugendlichen an, wobei man freilich abstrakt-theoretisch darüber streiten kann, ob die intendierte Verhaltenssteuerung erreichbar ist, wenn der Jugendliche nicht auch wie im KJHG vorgesehen in seiner Entwicklung gefördert wird.

Besteht das vorrangige Ziel in der jugendgemäßen Spezialprävention, der Befähigung zu einem Leben ohne Straftaten, lässt sich das Erreichen dieses Ziels vergleichsweise einfach überprüfen: Tritt der Jugendliche innerhalb eines festgelegten Zeitraums mit weiteren Straftaten in Erscheinung, hat die Sanktion ihr Ziel ersichtlich verfehlt. Die Legalbewährung – oder komplementär: der Rückfall – gilt in der Sanktionsforschung deshalb zu Recht als das entscheidende Kriterium für die Beurteilung der spezialpräventiven Effizienz der strafrechtlichen Rechtsfolgen der Tat. Dabei wird für die Feststellung, ob ein Jugendlicher rückfällig geworden ist, in der Regel nicht auf Dunkelfelderhebungen zurückgegriffen, sondern es wird wegen der größeren Validität darauf abgestellt, ob die Strafverfolgungsorgane Kenntnis von einer weiteren Tat erlangt haben. Deutsche Untersuchungen stellen dabei meist darauf ab, ob es zu weiteren Eintragungen im Bundeszentralregister (Erziehungsregister) gekommen ist. Mit diesem Indikator wird die Rückfälligkeit unabhängig davon erfasst, ob das wegen der Rückfalltat eingeleitete Verfahren nach §§ 45, 47 JGG eingestellt worden ist; Einstellungsentscheidungen und Verurteilungen werden im Erziehungsregister gleichermaßen erfasst.

Ausweislich der Eintragungen im Erziehungsregister ist der Rückfall gerade bei Jugendlichen und Heranwachsenden kein seltenes Ereignis. Bereits eingangs wurde darauf hingewiesen,

dass nach der Rückfallstatistik von *Jehle, Heinz, Sutterer* knapp die Hälfte der formell oder informell sanktionierten Jugendlichen innerhalb von 4 Jahren erneut auffällig wird. In der Quote von 45,3 Prozent drücken sich die Risikobereitschaft und die Unsicherheit aus, die hinter den meisten Jugendstraftaten – und auch den meisten Rückfalltaten – stehen und die für die Lebensphase Jugend typisch sind. Für viele Jugendliche haben die Strafrechtsnormen und die Entscheidungen der Strafverfolgungsorgane noch nicht die Bedeutung, die sie für Erwachsene haben. Die weitere Aufschlüsselung in der Rückfallstatistik zeigt dabei, dass sich die Rückfallquoten auf die einzelnen Sanktionsformen und Erledigungsarten sehr unterschiedlich verteilen. Sie sind mit knapp 80 Prozent am höchsten nach der Verbüßung von Jugendstrafe und sind mit 40 Prozent am geringsten, wenn das Verfahren auf dem Diversionweg eingestellt wird (Tab. 1). Diese Zahlen können für sich genommen nicht interpretiert werden, insbesondere können sie nicht als Beleg für die Effizienz – oder Ineffizienz – der jeweiligen Sanktions- und Erledigungsarten herangezogen werden; da jede der genannten Reaktionsformen schon kraft Gesetzes an unterschiedliche Ausgangsbedingungen anknüpft, fehlt es für Aussagen über die präventive Effizienz an der Vergleichbarkeit der einzelnen Gruppen.

Die in Tab. 1 aufgeführten Rückfallquoten kennzeichnen jedoch die kriminologische Ausgangslage, an die die weiteren Überlegungen zur Wirksamkeit der jugendstrafrechtlichen Sanktionen anknüpfen können.⁸

Tab. 1: Legalbewährung nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen (Rückfallstatistik*)

Bezugsentscheidung 1994	Legalbewährung	Rückfall
Jugendstrafe ohne Bewährung	22,2 %	77,8 %
Jugendstrafe mit Bewährung	40,4 %	59,6 %
Jugendarrest	30,0 %	70,0 %
Jugendrichterl. Maßnahmen**	44,8 %	55,2 %
Entsch. nach §§ 45, 47 JGG	59,9 %	40,1 %

* Jehle/Heinz/Sutterer 2003, 55 ff.

** Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmittel, Entscheidungen nach § 27 JGG.

⁸ Jehle, in: Heinz/Jehle 2004, 170; ders., in: Lösel/Bender/Jehle 2007, 242 f.

2.2. Täter-Opfer-Ausgleich

In der Diskussion über die Frage, wie sinnvoll auf Jugendgewalt reagiert werden kann, spielt der Täter-Opfer-Ausgleich eine große Rolle. Indem der Täter-Opfer-Ausgleich nicht auf der abstrakten Ebene des Gesetzesverstößes ansetzt, sondern das Tatgeschehen und die konkret spürbaren Folgen für das Opfer zum Thema macht, wählt er für die Reaktion einen Weg, der auf den ersten Blick gerade für jugendliche Gewalttäter besonders geeignet erscheint. Durch die Konfrontation mit dem Opferleid und die Notwendigkeit, sich mit den aus der Tat resultierenden Emotionen und Forderungen des Opfers auseinanderzusetzen, eröffnet er für den Täter die Möglichkeit, anhand des konkreten Falls die Sinnhaftigkeit der verletzten Normen zu erkennen und diese Erkenntnis seinem weiteren Verhalten zugrunde zu legen. In dem Prozess der normativen Sozialisation, also des Hineinwachsens in die normativen Strukturen der Gesellschaft, kann der Täter-Opfer-Ausgleich damit ein wichtiges Element bilden; er kann Lernprozesse auslösen und damit dazu beitragen, dass sich der Jugendliche künftig straffrei führt.⁹

Soweit die Theorie. Doch welche Ergebnisse haben jedoch die bislang durchgeführten Evaluationen erbracht? Die Befunde sind ernüchternd. Zur Legalbewährung nach Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht liegen bislang drei Untersuchungen vor, von denen nur zwei ein wenigstens mittleres methodisches Qualitätsniveau aufweisen (Tab. 2). In der Untersuchung von *Busse* wurden Fälle, in denen das Verfahren nach einem erfolgreichen – freiwilligen – Täter-Opfer-Ausgleich nach § 45 Abs. 2 JGG eingestellt worden war, mit Fällen verglichen, in denen der Täter verurteilt und förmlich sanktioniert worden war. Die Unterschiede waren signifikant, und zwar auch dann, wenn man nur solche Täter miteinander verglich, die dieselbe Vorstrafenbelastung aufwiesen. Selbst Täter mit zwei oder mehr Voreintragungen im Erziehungsregister schnitten in der Legalbewährung nach einem Täter-Opfer-Ausgleich signifikant besser ab als nach der förmlichen Sanktionierung.¹⁰ Indes wird man kaum davon ausgehen dürfen, dass die beiden Gruppen wirklich miteinander vergleichbar waren. So lässt sich bspw. feststellen, dass in der Gruppe der verurteilten Jugendlichen der Anteil der gefährlichen Körperverletzungen deutlich – wenn auch nicht signifikant – höher lag als in der Gruppe der Jugendlichen, die das Ausgleichsverfahren durchlaufen hatten¹¹; angeklagt wurde also vor allem bei schwereren Delikten. Das schwache Design der Untersuchung von *Busse* schließt es deshalb aus, den Befunden eine allzu weitreichende Bedeutung beizumessen.

⁹ Rössner, in: Meier/Rössner/Schöch 2007, 129 f.

¹⁰ Busse 2001, 154 ff.

¹¹ Busse 2001 98 ff.; vgl. zur Kritik auch Heinz, in: Lösel/Bender/Jehle 2007, 502 f.

Tab. 2: Legalbewährung nach Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht

Autoren (SMS)	Maßnahme	Rückfall				Zeitraum (Monate)
		UG (%)	N	KG (%)	N	
Keudel 2000 (1)	TOA, Einstellung gem. §§ 45 ff. JGG; nur Jgdl.	42,0	157			36
Busse 2001 (3)	TOA gem. § 45 II JGG vs. formelle Sanktion; nur KV	56,0	91	81,7*	60	36
Dölling/Hartmann/Traulsen 2002 (4)	Erfolgreicher TOA vs. geeignete Fälle ohne Überweisung an TOA-Einrichtung	62,4	85	65,0	140	> 60

SMS: Scientific Method Score

UG: Untersuchungsgruppe

KG: Kontrollgruppe

* Signifikanzniveau $p < 0,05$.

Das Design der Studie von *Dölling et al.* war deutlich überlegen, denn hier wurden Fälle, in denen der Ausgleich erfolgreich durchgeführt worden war, mit Fällen verglichen, die zwar zur Einleitung eines Täter-Opfer-Ausgleichs geeignet gewesen wären, die von den Staatsanwaltschaften jedoch auf anderem Weg erledigt wurden. Die empirischen Befunde waren allerdings weniger günstig für den Täter-Opfer-Ausgleich als in der Untersuchung von Busse. Die von *Dölling et al.* in den beiden Gruppen ermittelten Rückfallquoten lagen sehr nah beieinander; von einer präventiven Überlegenheit des Täter-Opfer-Ausgleichs, soweit es den Anteil der Rückfälligen betrifft, konnte keine Rede sein. Signifikante Unterschiede zeigten sich lediglich in der Zahl der weiteren Auffälligkeiten: Während ein Jugendlicher aus der Vergleichsgruppe in der Folgezeit mit 2,1 weiteren Taten auffiel, lag der Durchschnittswert für die Jugendlichen in der Untersuchungsgruppe nur bei 1,4 weiteren Taten; dieser Unterschied war sehr signifikant.¹²

Man wird dem Täter-Opfer-Ausgleich sicherlich nicht gerecht, wenn man ihn nur unter dem Gesichtspunkt der Legalbewährung betrachtet. Beim Täter-Opfer-Ausgleich geht es vor allem darum, die beiden unmittelbar am Tatgeschehen beteiligten Personen stärker in die Konfliktlösung einzubeziehen und ihnen in Grenzen einen autonomen Gestaltungsspielraum

¹² Dölling/Hartmann/Traulsen 2002, 189.

zuzubilligen. Insbesondere das Opfer soll hiervon profitieren; es soll sich mit seinen Interessen und Bedürfnissen gegenüber dem Täter artikulieren können und gestärkt aus dem Verfahren hervorgehen.¹³ Mit diesen Funktionen hat der Täter-Opfer-Ausgleich einen eigenständigen Wert im strafrechtlichen Kontrollprozess und zwar auch und gerade im Umgang mit den Folgen von Gewaltkriminalität. Betrachtet man den Täter-Opfer-Ausgleich jedoch allein unter dem Gesichtspunkt seines Nutzens für die Prävention, so wird man ihn bei der derzeitigen Befundlage kaum als Maßnahme ansehen dürfen, die nachweisbar „wirkt“. Nach den harten Kriterien des Maryland Reports wird der Täter-Opfer-Ausgleich wohl eher als „promising“ – „vielversprechend“ – einzustufen sein. Hinzuweisen ist freilich darauf, dass die Maßnahme im internationalen Raum z.T. günstiger beurteilt wird. Eine 2006 vorgelegte Metaanalyse von 15 Studien zum Rückfall nach Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendbereich gelangte zu dem Ergebnis, dass durch die Teilnahme am Ausgleichsverfahren die Rückfallquote aufs Ganze gesehen um beachtliche 34 Prozent gesenkt werde.¹⁴

2.3. Anti-Aggressivitätstraining

Einen ganz anderen Ansatzpunkt für die Prävention wählt das Anti-Aggressivitätstraining, das auch unter Namen wie Anti-Gewalt- oder Antagonistentraining bekannt geworden ist und das in unterschiedlichen Formen sowohl intramural¹⁵ als auch ambulant von der Jugendgerichtshilfe, der Bewährungshilfe oder freien Trägern eingesetzt wird. Auch in der Jugendanstalt Raßnitz wird ein solches Anti-Gewalttraining angeboten. Zielgruppe sind die mehrfach auffälligen Gewalttäter. Beim Anti-Aggressivitätstraining wird der Täter von einem oder mehreren Trainern (den „Antagonisten“) über Monate hinweg immer wieder mit seinen Taten und deren Folgen konfrontiert. Nachdem die individuelle Gewaltbiographie und die individuellen gewaltauslösenden Faktoren erarbeitet worden sind, werden die Sichtweisen und Gewaltrechtfertigungen des Täters in Gruppensitzungen solange hinterfragt, bis der Täter die Tatfolgen anerkennt und Verantwortung für die Taten übernimmt. Im Mittelpunkt steht bei vielen Projekten der „heiße Stuhl“: Während einer 1- bis 2-stündigen tribunalartigen Sitzung wird der Täter von den Trainern und den anderen Gruppenmitgliedern eingekreist, provoziert und verbal an seinen individuellen Schwachstellen attackiert, um bei ihm Betroffenheit, Ekel und Abscheu vor den eigenen Taten auszulösen. Erreicht werden soll die Verbesserung der Empathie für die Opfer und die Verringerung des individuellen Aggressionsniveaus; der Täter soll lernen, dass der Verzicht auf Gewalt nicht ein Zeichen

¹³ Bals 2006, 132.

¹⁴ Bradshaw/Roseborough/Umbreit 2006, 87 ff.

¹⁵ Übersicht bei Bosold/Prasse/Lauterbach 2006, 27 ff.

von Feigheit und Schwäche, sondern Ausdruck von Souveränität und Stärke ist. Das Konzept wurzelt in den nordamerikanischen Glen Mills Schools.¹⁶ Der konfrontative Ansatz ist in Deutschland umstritten¹⁷ und wird auch in rechtlicher Hinsicht nicht als unproblematisch angesehen.¹⁸

Obwohl Anti-Aggressivitäts-Trainings in den deutschen Haftanstalten seit mehr als 20 Jahren praktiziert werden, liegen zur kriminalpräventiven Wirksamkeit bislang erst zwei Evaluationen vor (Tab. 3). In der Untersuchung von *Ohlemacher et al.* wurde das Anti-Aggressivitätstraining in der Jugendanstalt Hameln evaluiert, derjenigen Anstalt, in der das Training seit 1987 durchgeführt wird und die in diesem Bereich über die größte Erfahrung verfügt. Verglichen wurde die Legalbewährung von 73 Trainingsabsolventen mit der Legalbewährung von 73 „statistischen Zwillingen“, die während einer vergleichbaren Zeit in Hameln wegen eines Gewaltdelikts eingewiesen und andere Behandlungsmaßnahmen erhalten hatten (Sozialtherapie, Gesprächskreis „Tötungsdelikte“). Die Rückfallrate war in beiden Gruppen nahezu identisch: In der Gruppe der Trainingsabsolventen wurden innerhalb des Beobachtungszeitraums 37,0 % mit einem Gewaltdelikt rückfällig; in der Kontrollgruppe waren es 34,2 %. Der Unterschied, der nicht signifikant war, deutete also auf ein sogar noch etwas besseres Abschneiden der Kontrollgruppe hin. Lediglich im Hinblick auf die Rückfallintensität zeigten sich Unterschiede zugunsten des Anti-Aggressivitätstrainings: In der Untersuchungsgruppe wurde der Täter seltener mit einem schwereren Delikt rückfällig als in der Kontrollgruppe. Allerdings waren die Unterschiede auch insoweit nicht signifikant.

Tab. 3: Legalbewährung nach Anti-Aggressivitäts-Training im Jugendstrafrecht

Autoren (SMS)	Maßnahme	Rückfall				Zeitraum (Monate)
		UG	N	KG	N	
Ohlemacher u.a. 2001 (4)	Intramurales AAT vs. andere Form der intramuralen Behandlung	37,0 (%; nur Gewalt)	73	34,2 (%; nur Gewalt)	73	< 12 bis >144
Rau 2006 (2)	Ambulantes AAT vs. andere Form der Sanktionierung (STK, Arrest)	0,79 (aM Delikte/Jahr)	25	1,04 (aM Delikte/Jahr)	19	> 12 bis 77

SMS: Scientific Method Score
UG: Untersuchungsgruppe
KG: Kontrollgruppe
aM: arithmetisches Mittel.

¹⁶ Deutsches Jugendinstitut 2002.
¹⁷ Kritisch Walter 1999, 23 ff.; Plewig 2007, 363 ff.
¹⁸ Hein 2007.

In der methodisch schwächeren Studie von *Rau* wurde die Wirksamkeit von ambulanten Trainingsmaßnahmen evaluiert, die von der Bewährungshilfe oder der Jugendgerichtshilfe durchgeführt worden waren. Die Kontrollgruppe wurde aus Probanden gebildet, die für das Anti-Aggressivitätstraining zwar geeignet gewesen wären, die aus Kapazitätsgründen jedoch zurückgewiesen wurden. Bei ihnen wurden in der Regel andere Rechtsfolgen verhängt, die z.T. ebenfalls mit einer Behandlung verbunden waren (z.B. in Form eines als Weisung angeordneten sozialen Trainingskurses). Die in den beiden Gruppen beobachteten Rückfallquoten wurden von *Rau* nicht mitgeteilt. Angegeben wurde jedoch, dass in der Untersuchungsgruppe nach der Maßnahme jährlich im Durchschnitt nur noch weitere 0,79 Straftaten erfolgten, in der Kontrollgruppe hingegen 1,04 Straftaten; der Unterschied war nicht signifikant.

Der kriminalpräventive Nutzen des Anti-Aggressivitätstrainings ist nach alledem wissenschaftlich nicht erwiesen. Obwohl die Maßnahme weit verbreitet ist und sich mit ihrem „delikts- und defizitspezifischen Ansatz“ explizit darum bemüht, an die individuellen Ursachen des Gewalthandelns anzuknüpfen, ist sie nach den harten Kriterien des Maryland Reports „ohne Effekt“. Die Gründe hierfür liegen weitgehend im Dunkeln. Möglicherweise geht die Nichtnachweisbarkeit signifikanter Effekte darauf zurück, dass in beiden Untersuchungen auch die jeweiligen Kontrollgruppen spezialpräventiv wirksame Behandlungsmaßnahmen erhalten hatten, so dass zwei gleichermaßen wirksame Behandlungsansätze miteinander verglichen wurden. Möglicherweise lässt sich aber auch die Zielgruppe der mehrfach auffälligen Gewalttäter allein mit Grenzziehung und Konfrontation nicht erreichen; vielleicht bedarf es gerade bei dieser Zielgruppe auch einer Arbeit an den erkennbaren Risikofaktoren für die Gewalttätigkeit und einer Stärkung der individuellen prosozialen Handlungskompetenz. Soweit es die US-amerikanischen Glen Mills Schools betrifft, in deren Tradition die Anti-Aggressivitätstrainings stehen, sind diese bislang noch nicht methodisch ausreichend evaluiert worden. Ein pauschaler Vergleich mit den Rückfallquoten nach deutschem Jugendvollzug zeigt jedoch keine Überlegenheit der Glen Mills Schools.¹⁹

2.4. Erziehungslager, Boot Camps

Als Anfang dieses Jahres im Zusammenhang mit dem hessischen Wahlkampf in der breiteren Öffentlichkeit über mögliche Maßnahmen gegen Jugendgewalt diskutiert wurde, wurde in den Medien, gelegentlich aber auch von Politikern, auf das in Nordhessen angesiedelte Erziehungslager des früheren Boxers *Kannenberg* verwiesen.²⁰

¹⁹ Walter, in: Deutsches Jugendinstitut 2002, 59 ff.

²⁰ von Wolffersdorff 2008, 76.

Grundidee des Lagers, das *Kannenberg* selbst als „Trainingscamp“ bezeichnet, ist es, straffällig gewordene Jugendliche während der Aufenthaltsdauer von 6 Monaten durch einen eng strukturierten Tagesablauf und viel Sport zu einem Leben ohne Straftaten zu bringen.²¹ Wissenschaftliche Beschreibungen des Projekts liegen nicht vor. Nach der im Internet verfügbaren Konzeption ist der Tagesablauf gefüllt mit zahlreichen Sporteinheiten (u.a. 6.00 bis 6.30 Uhr Frühsport, 11.30 bis 12.00 Uhr 500 Liegestütze, ab 14.00 Uhr 10 km-Lauf, ab 21.00 Uhr Nachtlaf), einem zweistündigen „Ü-Training“, dessen Bedeutung unklar bleibt, sowie einem einstündigen „Respekttraining“, in dem ein respektvollerer Umgang in der Gruppe sowie gegenüber den „Respekttrainern“ eingeübt wird. Eine schulische Betreuung (Schulpflicht?), Arbeit, Aus- oder Weiterbildung sind nicht vorgesehen; über sonstige Formen der individualtherapeutischen Behandlung oder der sozialen Hilfe werden keine klaren Aussagen gemacht. Zu den „Grundregeln“ der Einrichtung gehört, dass der eng strukturierte Tagesablauf „strikt eingehalten“ wird. Bei Regelverletzungen wird die ganze Gruppe in die Pflicht genommen („Fehlt ein Jugendlicher oder kommt er zu spät, absolviert die ganze Gruppe ein kurzes Training [Laufen, Liegestütze, Kniebeuge etc.]“.) *Kannenberg* ist nach Medienberichten von dem Erfolg seiner Maßnahme überzeugt; 80 % seiner Probanden sollen nicht wieder rückfällig werden. 2005 wurde *Kannenberg* mit der Verleihung des Bundesverdienstkreuzes geehrt.

Nach den bisherigen Ausführungen liegt auf der Hand, dass es allein mit der Behauptung der Wirksamkeit eines Projekts nicht getan ist; das Projekt muss evaluiert und die Wirksamkeit nachgewiesen werden. Eine Evaluation des nordhessischen „Trainingscamps“ ist zwar angedacht, bislang aber noch nicht erfolgt. Bis auf Weiteres fällt das Projekt in der Sprache des Maryland Reports deshalb in die Kategorie „unknown“.

Aus den USA ist freilich eine Maßnahme bekannt, die dem nordhessischen Erziehungslager ähnelt und die bereits mehrfach evaluiert worden ist. Die Rede ist von boot camps, in denen die Jugendlichen während der Dauer von 3 bis 4 Monaten militärischem Drill unterworfen werden. Der 16-stündige Tagesablauf ist von militärischem Reglement geprägt und sieht für die Jugendlichen so gut wie keine Freizeit vor. Die Jugendlichen sind dauerhaft der Konfrontation durch ihren Vorgesetzten (drill instructor) ausgesetzt, sie werden schikaniert, beschimpft und entwürdigt. So wird ihnen bspw. nach ihrer Aufnahme ins Lager unter andauernden Beschimpfungen eine Stunde lang die zentrale Regel des Camps ins Gesicht geschrien „I will obey all orders quickly, willingly and without question“, wobei bemerkenswert ist, dass der Gesetzgeber zum Schutz der Trommelfelle einen

²¹ <http://www.durchboxen.de/>.

Mindestabstand von 4 Inch (= 10,15 cm) vorgeschrieben hat.²² Vor allem aber werden die Jugendlichen extremer körperlicher Belastung ausgesetzt. Ebenso wie im nordhessischen Erziehungslager gilt bei alledem auch in boot camps die Regel, dass für individuelles Fehlverhalten die Gruppe bestraft wird („somebody plays, everybody pays“²³).

Die empirischen Befunde ergeben zunächst kein klares Bild. Zwar gibt es nach der Sekundäranalyse von *MacKenzie* Studien, nach denen die Rückfallquote durch die Maßnahme verringert werden konnte, aber es gibt auch Studien, in denen das boot camp zu höheren Rückfallquoten geführt hatte; der boot camp-Aufenthalt hatte also negative Auswirkungen gezeigt, er hatte „geschadet“.²⁴ Die genauere Analyse zeigt indes, dass die Maßnahmen, die unter der Oberbezeichnung des „boot camps“ laufen, keineswegs eine einheitliche Struktur aufweisen. Die Rückfallquote ist augenscheinlich dann geringer, wenn die Jugendlichen während ihres Aufenthalts im boot camp nicht nur militärischem Drill unterworfen, sondern auch in sozialtherapeutische Trainingsmaßnahmen eingebunden werden – so jedenfalls das Ergebnis einer Studie in zwei englischen boot camps, die insgesamt weniger militaristisch ausgerichtet zu sein scheinen als ihre nordamerikanischen Pendant.²⁵ Auch gibt es Hinweise darauf, dass die psychosoziale Nachbetreuung der Jugendlichen eine Rolle spielt; boot camp-Programme mit einer solchen Nachbetreuung schneiden besser ab als solche ohne.²⁶ *MacKenzie* gelangte vor diesem Hintergrund zu dem Schluss, dass allein das militärische setting bei den Jugendlichen nicht zu einer Verhaltensänderung führe; präventiv sei es für sich genommen unwirksam.²⁷ Überträgt man diese Einschätzung – bei allen Vorbehalten – auf das „Trainingscamp“ in Nordhessen, wird man auch hier zu der Bewertung gelangen können, dass es allein mit Drill und körperlicher Anstrengung wohl nicht getan ist. Wirksame Kriminalprävention setzt allem Anschein nach mehr voraus, wobei in erster Linie an ein kognitiv-verhaltenstherapeutisches Eingehen auf die Jugendlichen und ihre individuellen Problemlagen zu denken ist.

²² Gescher 2000, 23.

²³ Polsky/Fast 1993, 405.

²⁴ MacKenzie 2006, 288 ff.

²⁵ Farrington et al. 2002.

²⁶ Wells/Minor/Angel/Stearman 2006, 219 ff.

²⁷ MacKenzie 2006, 296.

2.5. Wirksame Behandlungsmaßnahmen

Es ist keineswegs so, dass jugendliche Straftäter ihr Verhalten nicht ändern könnten und dass die im Zusammenhang mit einer Verurteilung erfolgende Sanktionierung hierauf keinen Einfluss nehmen könnte; der vor einer Generation noch populäre Gedanke des „nothing works“ ist heute widerlegt. Die nordamerikanische Forschung zeigt, dass es auch und gerade für den Umgang mit schwierigen, vielfach auffälligen Jugendlichen Behandlungsmaßnahmen gibt, die selbst bei Zugrundlegen harter Kriterien als „wirksam“ einzustufen sind. MacKenzie nennt als Beispiel hierfür die „multisystemische Therapie“, die in den USA offenbar weit verbreitet ist, für die es in Deutschland aber keine Anwendungsbeispiele gibt.²⁸ Der Grundgedanke besteht darin, den straffälligen Jugendlichen nicht isoliert, sondern in seiner Eingebundenheit in ein soziales Netzwerk wahrzunehmen, in der Eingebundenheit in Familie, Freunde, Schule und Nachbarschaft. Die multisystemische Therapie geht davon aus, dass sich die Verhaltensprobleme des Jugendlichen in allen diesen Bereichen entwickeln können und Behandlungsmaßnahmen deshalb das gesamte Netzwerk des Jugendlichen einbeziehen müssen. Die Maßnahmen, die in Deutschland wohl unter den Begriff der „intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung“ i.S. des § 35 SGB VIII zu subsumieren wären, richten sich deshalb nicht nur an den Jugendlichen, sondern auch an die Eltern, Geschwister, Lehrer und Nachbarn, die bei auftretenden Problemen beraten und im Interesse des Jugendlichen unterstützt werden. Die multisystemische Therapie ist in den USA in zahlreichen Studien, die den höchsten methodischen Standards genügen, positiv evaluiert worden.

Dass die multisystemische Therapie im Vergleich zu anderen Maßnahmen so positiv abschneidet, kann nicht überraschen. Auch bei der Prävention von Gewalt an Schulen haben sich bspw. Mehr-Ebenen-Konzepte bewährt, bei denen Mitschüler, Lehrer und Eltern in die Intervention eingebunden werden.²⁹ Augenscheinlich liegt hierin ein allgemeines Prinzip: Um präventiv wirksam zu sein, scheint es nicht zu genügen, dass mit der Maßnahme allein an die Person des Täters angeknüpft wird; vielmehr muss offenbar auch das Umfeld in die Präventionsbemühungen einbezogen werden. Wenn dies aber so ist – die Frage, *ob* es so ist, sei hier ausdrücklich offen gelassen –, dann scheinen hier freilich auch Grenzen auf, die sich bei Interventionen im Kontext von Strafverfahren nur schwer überwinden lassen: Das Grundkonzept des Strafrechts ist es, das geschehene Unrecht individuell zuzurechnen und für die Folgen der Tat allein den Täter in die Pflicht zu nehmen.

²⁸ MacKenzie 2006, 174 ff.; vgl. hierzu auch Heekerens 2006, 113 ff.

²⁹ Bannenberg/Rössner/Kempfer 2004, 159 ff. unter Bezugnahme auf Wilson/Gottfredson/Najaka 2001, 247 ff.

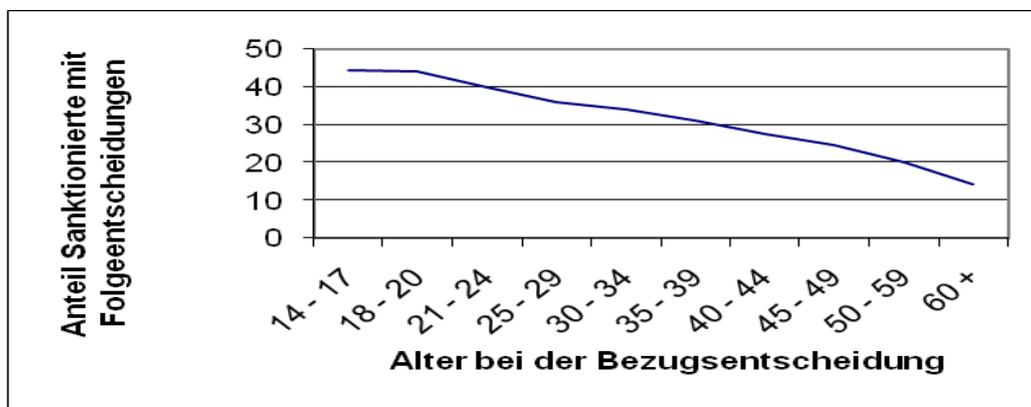
Schon Maßnahmen wie der Täter-Opfer-Ausgleich sprengen dieses Konzept und können deshalb von Rechts wegen nur dann durchgeführt werden, wenn das Opfer hiermit einverstanden ist. Wenn mit der Maßnahme aber noch darüber hinausgegriffen und das gesamte Umfeld des Täters in die Maßnahme einbezogen wird, dann wird der strafrechtliche Charakter der Maßnahme verwischt und es besteht trotz der zu vermutenden präventiven Effektivität die Gefahr des Akzeptanzverlusts für die Sanktion. Vielleicht mag hierin der Grund dafür liegen, warum die in den USA gepriesene multisystemische Therapie in Deutschland im strafrechtlichen Kontext unbekannt ist.

Dies bedeutet nicht, dass Maßnahmen der tertiären Prävention niemals wirksam sein und die Stufe des „Vielversprechend“ wie beim Täter-Opfer-Ausgleich nicht überspringen könnten. Die nordamerikanische Forschung zeigt, dass es im Kontext der strafrechtlichen Sanktionen weitere wirksame Maßnahmen gibt. Eine Metaanalyse, die sich ausschließlich mit mehrfach auffälligen jugendlichen Straftätern beschäftigte und dabei zwischen ambulanten und stationären Sanktionen unterschied, gelangte zu klaren Befunden: Im Zusammenhang mit ambulanten Sanktionen waren vor allem solche Behandlungsmaßnahmen erfolgreich, die auf die individuelle Beratung und Betreuung der Jugendlichen, auf die Vermittlung von sozialen Kompetenzen oder auf verhaltensbezogene Trainingsprogramme setzten; im Zusammenhang mit stationären Sanktionen schnitten vor allem solche Programme gut ab, in denen es um die Vermittlung sozialer Kompetenzen und um die Stärkung der Eltern ging.³⁰ Wiedergutmachungsmaßnahmen hatten – ganz in Übereinstimmung mit der oben vorgenommenen Einschätzung als „promising“ – weniger deutlich nachgewiesene positive Wirkungen. Programme hingegen, in denen es um Abschreckung oder allein um die Vermittlung beruflicher Fähigkeiten ging, waren nicht nur wirkungslos, sondern schnitten sogar noch schlechter ab als die in den jeweiligen Kontrollgruppen angewandten Maßnahmen, sie hatten einen negativen Effekt. Verallgemeinernd und auf die im Strafrecht diskutierten Zwecksetzungen bezogen kann man auch sagen: Präventiv gelangen Resozialisierungsmaßnahmen mit verhaltenstherapeutischen Ansätzen zu nachweisbar besseren Ergebnissen als auf Abschreckung der Jugendlichen setzende Strategien. Oder noch etwas allgemeiner ausgedrückt: Die positive Spezialprävention wirkt nachweisbar besser als die negative Spezialprävention.

³⁰ Lipsey/Wilson 1998, 329 ff., 332; vgl. auch MacKenzie 2006, 171 ff.

Der richtige Umgang mit straffällig gewordenen Jugendlichen stellt hohe Anforderungen. Selbst wenn eine Behandlungsmaßnahme ausgewählt wird, die sich in der empirischen Forschung bewährt hat, also eine Maßnahme, von der aus kriminologischer Sicht gesagt werden kann, dass sie „wirkt“, ist der Erfolg für die Prävention damit noch nicht garantiert. Die kriminologisch-wissenschaftliche Herangehensweise an die Unterscheidung von wirksamen, unwirksamen und kontraproduktiven, geradezu schädlichen Interventionen, bezieht sich immer nur auf die Unterschiede, die nach einer Maßnahme zwischen Untersuchungs- und Kontrollgruppe beobachtet werden können. Je größer die Unterschiede sind und je sicherer sie festgestellt werden können, desto positiver fällt die Einschätzung zur Wirksamkeit aus. Maßnahmen jedoch, mit denen sich der Rückfall gänzlich ausschließen lassen könnte, gibt es nicht; sie bleiben eine Wunschvorstellung. Dies gilt insbesondere im Bereich der Jugendkriminalität. Straffälligkeit und Rückfall sind altersbezogene Erscheinungen, die ihren Schwerpunkt in der Phase der Adoleszenz, also etwa zwischen dem 14. und 20. Lebensjahr haben. Nach diesem Zeitpunkt gehen die strafrechtlichen Auffälligkeiten und auch der Rückfall ganz unabhängig von den jeweils verhängten Sanktionen zurück (Abb.1). Entscheidend ist deshalb, dass auch bei wiederholter und schwerer Kriminalität der Blick auf das Alter und den Entwicklungsstand des Jugendlichen nicht verloren geht und nur solche Maßnahmen ergriffen werden, von denen man mit einer gewissen Berechtigung sagen kann, dass sie die Wahrscheinlichkeit weiterer Taten verringern. In der Entscheidung zum Fehlen einer gesetzlichen Grundlage für den Jugendstrafvollzug vom 31.5.2006 hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich angemahnt, die Entscheidungen am Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu orientieren.³¹

Abb. 1: Rückfallquoten nach Alter (Rückfallstatistik*)



* Jehle/Heinz/Sutterer 2003, 42.

³¹ BVerfG NJW 2006, 2093 (2097).

Literatur:

- Achenbach, D. (2000). Der Diversionstag. In: DVJJ-Journal Nr. 170, 384 – 387.
- Bals, N. (2006). Täter-Opfer-Ausgleich – Cui bono? Befunde einer Befragung von Geschädigten und Beschuldigten. MschrKrim 89, 131 – 145.
- Bannenberg, B., Rössner, D. & Kempfer, J. (2004). Mehrebenen-Konzepte gegen Gewalt an Schulen. Empirische Wirkungen erfolgreicher Programme gegen Gewalt. ZJJ, 159 – 170.
- Bosold, C., Prasse, A. & Lauterbach O. (2006). Anti-Gewalt-Trainings im Jugendvollzug. Eine bundesweite Bestandsaufnahme. ZJJ, 27 – 37.
- Bradshaw, W., Roseborough, D. & Umbreit, M. (2006). The effect of victim offender mediation on juvenile offender recidivism: A meta-analysis. Conflict Resolution Quarterly 24, 87 – 98.
- Busse, J. (2001). Rückfalluntersuchung zum Täter-Opfer-Ausgleich. Eine statistische Untersuchung im Amtsgerichtsbezirk Lüneburg. Marburg: Dissertationsdruck.
- Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.) (2002). Die Glen Mills School, Pennsylvania, USA. Ein Modell zwischen Schule, Kinder- und Jugendhilfe und Justiz? Eine Expertise. 2. Aufl. München. Internet-Publikation: http://www.dji.de/bibs/124_619_expertise2.pdf (Abfragedatum: 5.6.2008).
- Dölling, D., Hartmann, A. & Traulsen, M. (2002). Legalbewährung nach Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht. MschrKrim 85, 185 – 193.
- Gescher, N. (2000). Boot Camp-Programme für Jugendliche in den USA. DVJJ-Journal, 22 – 28.
- Farrington, D.P. (2002). Evaluation of two intensive regimes for young offenders. London: Home Office (Home Office Research Study 239).
- Heekerens, H.-P. (2006). Die Multisystemische Therapie. Ein evidenz-basiertes Verfahren zur Rückfallprophylaxe bei Jugendlichendelinquenz. ZJJ, 163 – 171.
- Hein, K.-C. (2007). Rechtliche Grenzen von Anti-Aggressivitäts-Trainings. Münster: Lit.

- Heinz, W. & Jehle, J.M. (Hrsg.) (2004). Rückfallforschung. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.
- Jehle, J.-M., Heinz, W., & Sutterer, P. (2003). Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik. Berlin: Bundesministerium der Justiz.
- Keudel, A. (2000). Die Effizienz des Täter-Opfer-Ausgleichs. Eine empirische Untersuchung von Täter-Opfer-Ausgleichsfällen aus Schleswig-Holstein. Mainz: Weisser Ring.
- Lipsey, M. & Wilson, D. (1998). Effective Intervention for Serious Juvenile Offenders. In: Loeber, R. & Farrington, D. (eds.). Serious & Violent Juvenile Offenders. Risk Factors and Successful Interventions. Thousand Oaks: Sage, 313 – 345.
- Lösel, F., Bender D. & Jehle, J.-M. (Hrsg.) (2007). Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik. Entwicklungs- und Evaluationsforschung. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- MacKenzie, D.L. (2006). What works in Corrections. Reducing the Criminal Activities of Offenders and Delinquents. Cambridge: Cambridge University Press.
- Meffert, S. & Hegemann, U. (2003). Polizeiliche Jugendsachbearbeitung nach dem JGG. Praktische Erfahrungen und Forderungen. DVJJ-Journal Nr. 179, 40 – 46.
- Meier, B.-D. , Rössner, D. & Schöch, H. (2007). Jugendstrafrecht. 2. Aufl. München: C.H. Beck.
- Ohlemacher, T., Sögdling, D., Höynck T., Ethé, N. & Welte, G (2001). Anti-Aggressivitäts-Training und Legalbewährung: Versuch einer Evaluation. In: Bereswill, M. & Greve, W. (Hrsg.). Forschungsthema Strafvollzug. Baden-Baden: Nomos, 345 – 386.
- Plewig, H.-J. (2007). Neue deutsche Härte – Die „Konfrontative Pädagogik“ auf dem Prüfstand. ZJJ, 363 – 369 (Teil 1); ZJJ 2008, 52 – 59 (Teil 2).
- Polsky, H.W. & Fast, J. (1993). Boot Camps, Juvenile Offenders, and Culture Shock. Child & Youth Care Forum 22, 403 – 415.
- Rau, T. (2006). Katamnestiche Untersuchung zur Wirksamkeit des Anti-Aggressivitäts-Trainings© bei straffälligen Jugendlichen und jugend Erwachsenen. Evaluation einer

sozialpädagogischen Intervention. Internet-publikation: http://vts.uni-ulm.de/docs/2006/5661/vts_5661_7467.pdf (Abfragedatum: 3.6.2008).

Sherman, L., Gottfredson, D., MacKenzie, D., Eck, J., Reuter, P. & Bushway, S. (1997). Preventing Crime: What Works, What Doesn't, What's Promising. A Report to the United States Congress. Internet-Publikation: <http://www.ncjrs.gov/works/> (Abfragedatum: 28.5.2008).

Sherman, L., Farrington, D., Welsh, B. & MacKenzie, D.L. (eds.) (2002). Evidence-Based Crime Prevention. London, New York: Routledge.

von Wolffersdorff, C. (2008). Das Spiel mit den einfachen Lösungen. Anmerkungen zur Debatte über Jugendgewalt und Erziehungscamps. ZJJ, 75 – 77.

Walter, J. (1999). Anti-Gewalttraining im Jugendstrafvollzug – Tummelplatz für crime fighter? ZfStrVo, 23 – 28.

Wells, J., Minor, K. Angel, E. & Stearman, K. (2006). A Quasi-Experimental Evaluation of a shock incarceration and aftercare program for juvenile offenders. Youth Violence and Juvenile Justice 4, 219 – 233.

Wilson, D., Gottfredson, D. & Najaka, S. (2001). School-Based Prevention of Problem Behaviors. A Meta-Analysis. Journal of Quantitative Criminology, 17, 247 – 272.

Abschlussthese:

Der Arbeitskreis erachtet folgende Gesichtspunkte als wichtig, um Projekte, Initiativen und Maßnahmen qualitativ weiterzuentwickeln und deren Nachhaltigkeit und Wirksamkeit zu erhöhen:

- Supervision und Fortbildung
 - Kooperation und Vernetzung
 - Evaluierung
 - Bedarfsdefinition
 - Erhalt und Weiterentwicklung bewährter Projekte
1. Regelmäßige Supervision ist eine wesentliche Voraussetzung für die Qualitätssicherung von Projekten. Sie ist untrennbar verbunden mit dem hinreichenden Angebot und der entsprechenden Wahrnehmung von Fortbildungsangeboten, um auf der personellen Ebene die Qualität und nachhaltige Wirkung von Projekten, Initiativen und Maßnahmen abzusichern. Dabei sind auch ein besserer Austausch und intensivere Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis erforderlich.
 2. Kooperation und Vernetzung sind zu verstärken, um über die Verstetigung von Formen der Zusammenarbeit auf institutioneller Ebene den Ressourceneinsatz zu optimieren und dadurch zu einer besseren Zielerreichung zu gelangen.
 3. Die Evaluierung von Projekten und Maßnahmen ist erheblich zu erweitern in ihren unterschiedlichen Formen und Facetten von der Selbstevaluation bis hin zu vergleichenden Methoden. Auch dies dient der Qualitätssicherung, der Überprüfung und Kontrolle der vorgestellten Zielerreichung und eröffnet die Möglichkeit der besseren Steuerung und gegebenenfalls von Korrekturen, um den Förderzweck besser zu erreichen.
 4. Bedarfe sind bezogen auf den jeweiligen Sozialraum genau zu definieren als Grundlage für Förderentscheidungen und den Einsatz der richtigen Mittel. Dies erhöht die Effizienz und Effektivität von Projekten, Initiativen und Maßnahmen, wirkt Ressourcen schonend und eröffnet die Chance zu größerer Nachhaltigkeit und Wirksamkeit.

5. Bewährte Projekte sind zu erhalten und weiter zu entwickeln. Die Stärkung und der Ausbau von best-practice-Beispielen müssen mehr in den Mittelpunkt der Betrachtungen von Einsatz und Erfolgsbewertung von Fördermaßnahmen gestellt werden. Weniger ist häufig mehr.

Nachhaltigkeit, Stabilität, Berechenbarkeit und letztlich Wirksamkeit der jeweiligen Lösungsansätze werden dadurch erhöht. Die Verlässlichkeit von Projekten ist eine Voraussetzung und gute Grundlage, um auch die Chance zur Verbesserung und Weiterentwicklung entsprechend zu stützen.



Arbeitskreis 4

Was leisten Wissenschaft, Politik, Justiz, Vollzug und Polizei für die Gewaltprävention?

Referent: Herr Prof. Dr. Kai- D. Bussmann, Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

Es gilt das gesprochene Wort.



**Was leisten Wissenschaft, Politik, Justiz,
Vollzug und Polizei für die Gewaltprävention?**

Prof. Dr. Kai-D. Bussmann
Daniela Trunk

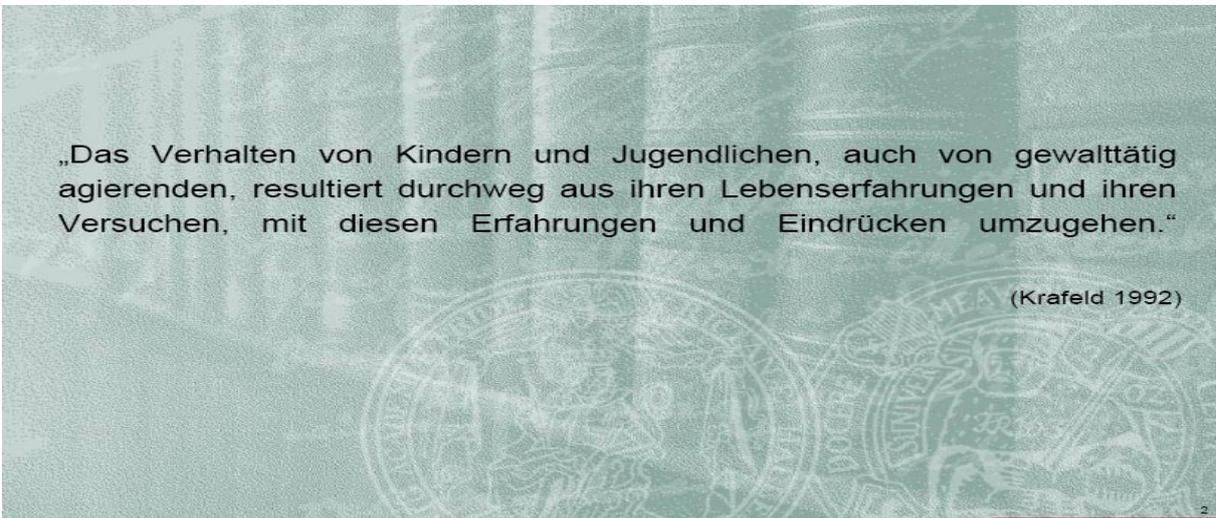
Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

MARTIN-LUTHER-UNIVERSITÄT
HALLE-WITTENBERG

Prof. Dr. Kai-D. Bussmann

Juristische und
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

1



„Das Verhalten von Kindern und Jugendlichen, auch von gewalttätig agierenden, resultiert durchweg aus ihren Lebenserfahrungen und ihren Versuchen, mit diesen Erfahrungen und Eindrücken umzugehen.“

(Krafeld 1992)

2

Problemfelder für die Kriminalitätsprävention

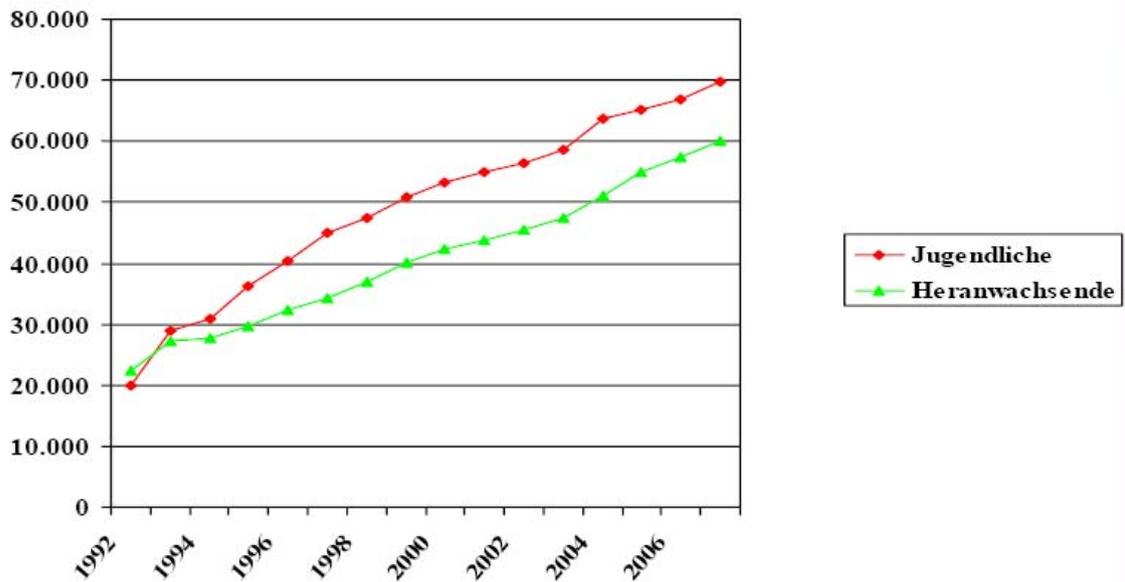
1. Erlernen gewalttätigen Verhaltens im sozialen Nahraum
2. Defizitäre Erziehungsverhalten
3. Erschwerter Zugang zu höheren Bildungswegen
4. Soziale Frustration - geringe soziale Teilhabechancen
5. Mangelnde Integration sozialer/ethnischer Randgruppen
6. Bewegungsarmut - Betonisierung gewachsener Bewegungsräume
7. Mangelnde Verknüpfung von Bildungs- und Kriminalpolitik
8. Mangelndes Verständnis zwischen Medien und Kriminalpolitik

3

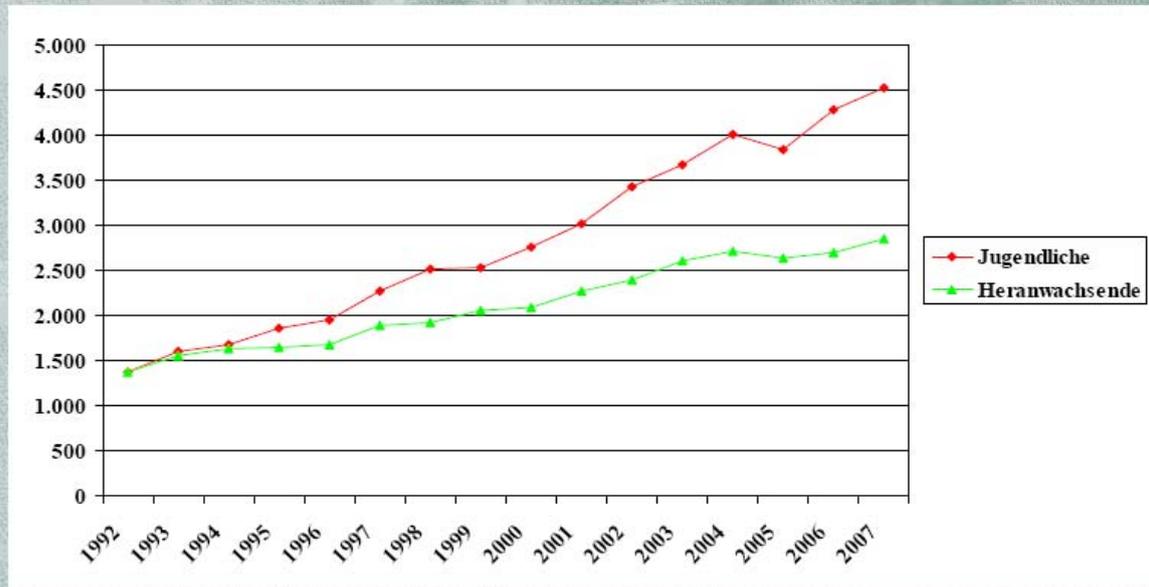
Thesen zur Gewalt bei Jugendlichen, die man überall hört und die so plausibel sind ...

1. Gewalt unter Jugendlichen nimmt zu
2. Gewalt wird in die Schule getragen
3. Gewalttätigkeiten werden immer brutaler
4. Gewalt richtet sich vermehrt gegen Erwachsene

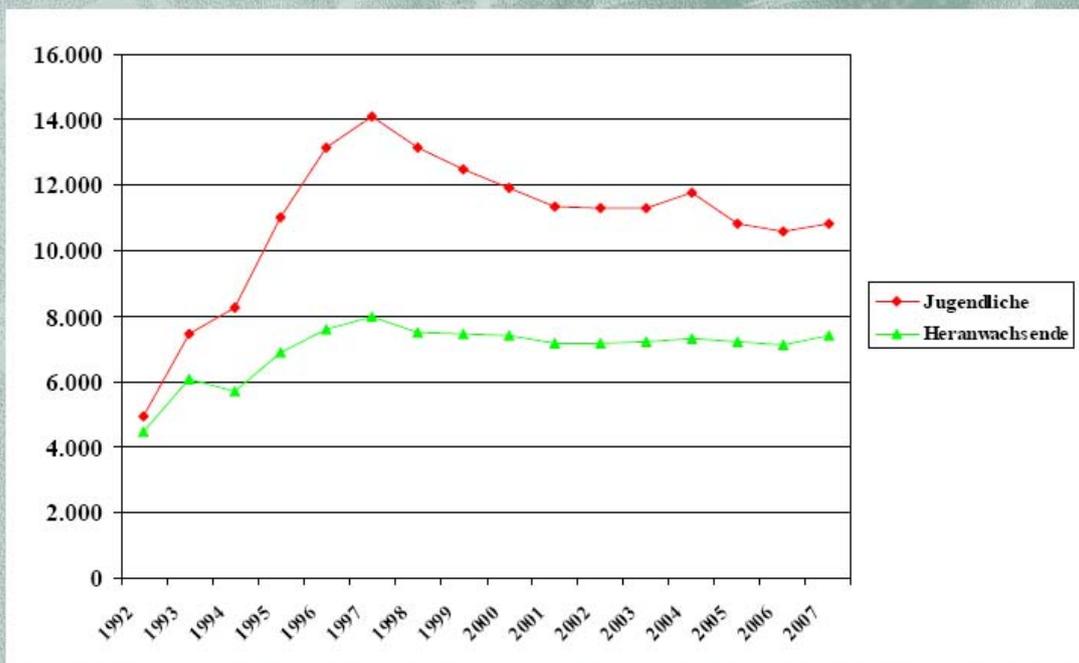
Entwicklung der Gewaltkriminalität (PKS)



Entwicklung der Sexualdelikte (PKS)



Entwicklung der Raubdelikte (PKS)



Steigerungsthese widerlegt

- In Dunkelfeldstudien zeigt sich nur vereinzelt über mehrere Jahrzehnte ein moderater prozentualer Anstieg der Gewalt an Schulen.
- Dieser Anstieg liegt deutlich unterhalb des Anstiegs der PKS
 - weniger als 1/10 Einzeltäter
 - weniger 1/6 Mehrfachtäter
- Vergleichsstudien belegen bis heute keine Zunahme der Brutalität.
- StA und Gerichte: Rückgang der Verletzungsfolgen und Tatschwere!
- Aber Anstieg bei sog. Intensivtätern (2-5%)
- Gewalttäter werden jünger.
- Konflikte innerhalb der Schulen wachsen - vor allem in Hauptschulen.

Sensibilisierung der Gesellschaft

- Gewalt-Tabu erfährt höchste und stabilste Anerkennung in heutiger Zeit.
- Wahrnehmung von Gewaltdelikten ist erheblich gestiegen.
- Gewaltkriminalität existiert nicht objektiv, sondern bedarf Zuschreibung.
- Hohes Dunkelfeld bei Gewaltdelikten.
 - Anstieg bei Anzeigenbereitschaft
 - Anstieg in PKS vs. kleiner werdendes Dunkelfeld

Ursachenkontext für Jugendgewalt

- Familie ist bedeutsam, insbesondere Erziehungsstil.
- Schule ist nicht nur ein Marker für Gewalt, sondern auch Verursacher.
- Gleichaltrigengruppe
- Nachbarschaften / Gemeinschaften
- Medienkonsum: Marker oder auch Verursacher?

10

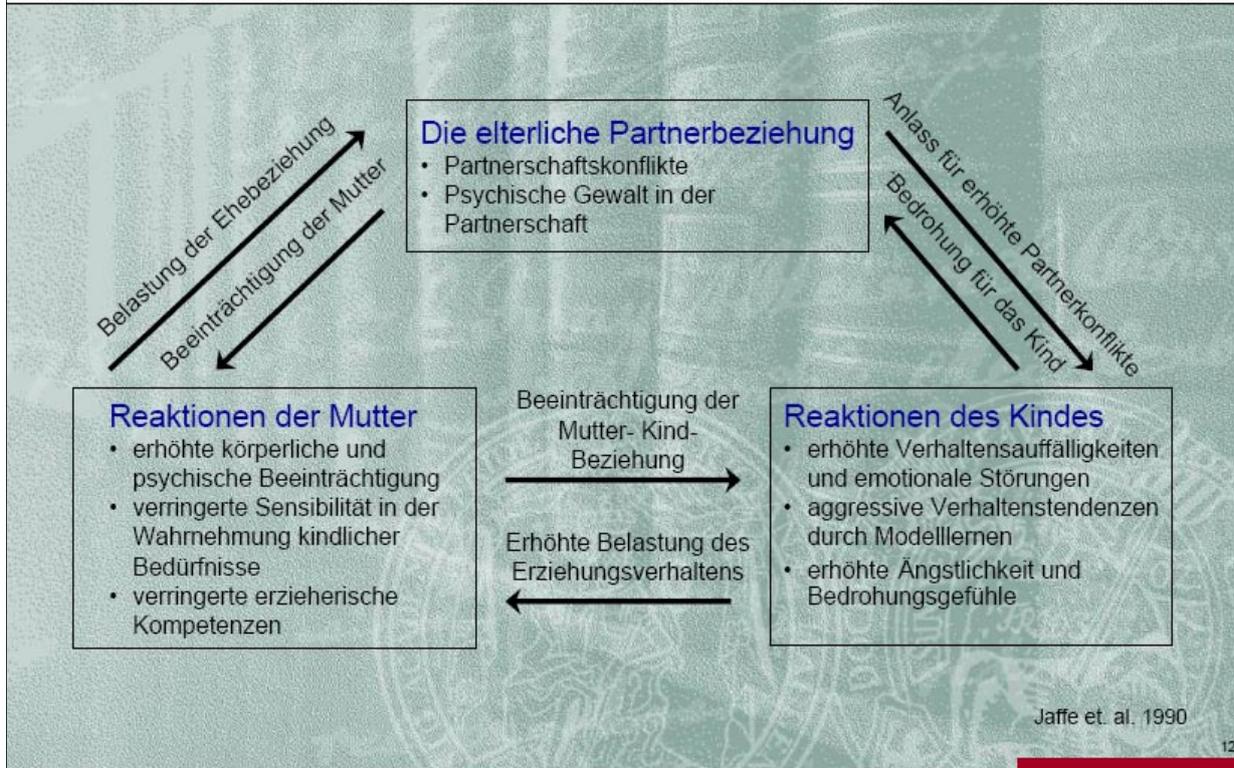
Gewalterfahrung in der Kindheit

Gesicherte Erkenntnisse:

1. Gewalterfahrung in der Kindheit ist wichtiger Risikofaktor der Beeinträchtigung menschlicher Entwicklung.
2. Negative Folgen innerfamiliärer physischer Gewalt und sexuellen Missbrauchs reichen bis in das Erwachsenenalter (keine spezifischen Syndrome).
3. Gewaltbereite Mütter erziehen restriktiver, sind weniger emotional verfügbar und nehmen Babys subjektiv als schwieriger wahr. Nach 8 Monaten zeigen Neugeborene erste Abweichungen: unglücklich, irritiert.

11

Transaktionales Modell kindlicher Reaktionen auf Partnergewalt



Prävalenz elterlicher Gewalt

Elterliche Misshandlung und sozioökonomischer Status (Wetzels 1997)

Sozioökonomische Statusgruppe	Körperliche Misshandlung		
	Nie	Selten	Öfter
I	85,0%	8,5%	6,5%
II	88,4%	6,1%	5,4%
III	90,4%	5,7%	3,9%
IV	91,3%	5,8%	2,9%

I niedrigste Gruppe, IV höchste Gruppe (berufliche Stellung des Hausvorstandes), Zeilenprozent, $p < .05$

Bedeutung der Gleichaltrigengruppe

- Gewaltbejahende Werte und aggressive Konfliktlösungsmuster sind ein extrem hoher Risikofaktor.
- Problematisch sind reine Jungengruppen.
- Kinder aus gewaltbelasteten Familien mit restriktiven Erziehungsstil der Eltern sind häufiger in gewaltgeneigter Peer-Gruppe.
 - Familie prägt das Gewaltrisiko doppelt!
- Opferrisiko von Jugendlichen mit familiärer Gewalterfahrung ist innerhalb der Peergruppe doppelt so groß.

14

Medienkonsum

- Gewaltverherrlichende Filme und PC-Spiele erhöhen das Gewaltrisiko?
- **ABER** nur bei Familien mit restriktiven Erziehungsstil und Gewalt in der Erziehung!
 - Aggressive Jugendliche wählen das zu ihrer Persönlichkeitsstruktur passende Genre.

15

Wendepunkte in kriminellen Karrieren

1. Ausstieg aus kriminogenen Cliquen
2. Erreichen eines beruflichen und sozialen Status'
3. Erleben materielle Ressourcen nicht mehr als Mangel
4. Aufbau einer Partnerschaft und / oder Familie
5. Positive Verarbeitung strafjustizieller Milde

16

Bildung als Chance - Thesen

- Die Vermittlung von fachlicher und sozialer Kompetenz ist gekoppelt im Sinne einer allgemeinen Schulqualität.
- Es besteht ein Zusammenhang zwischen Kriminalitätsbelastung und Schulversagen.

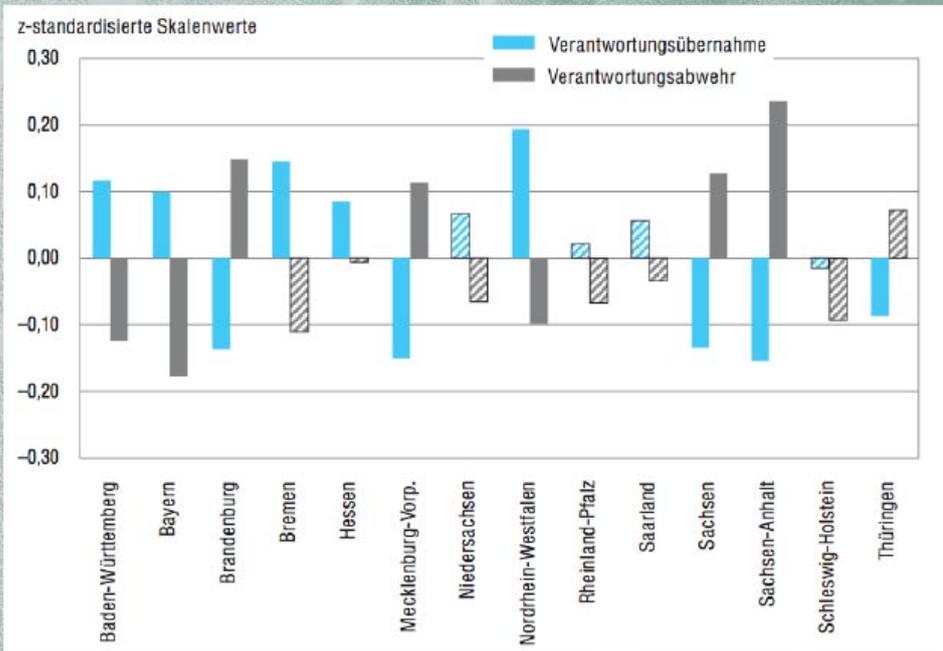
17

Bildung als Chance - Definitionen

Soziale Lernziele in der Schule:

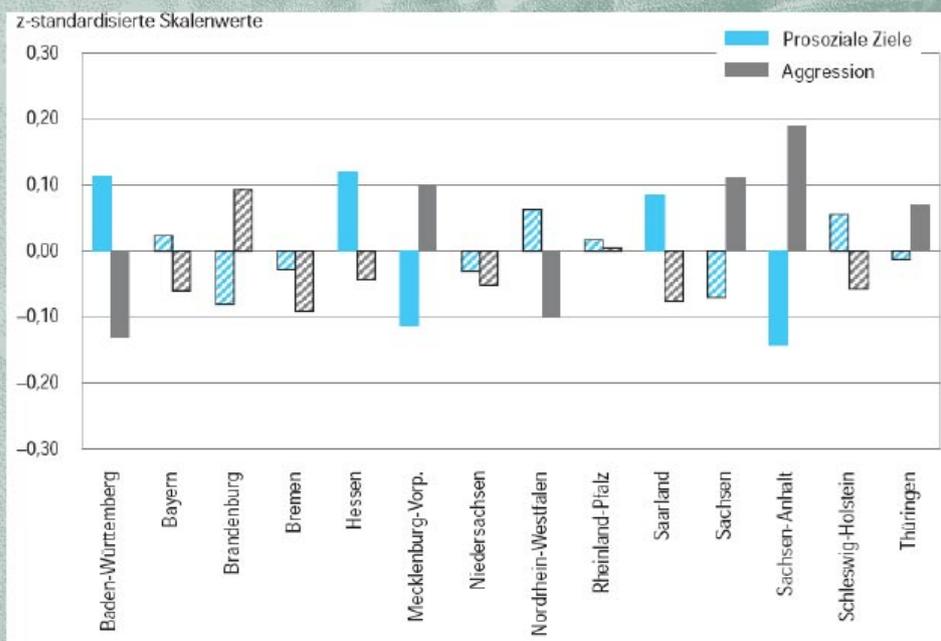
- **Verantwortungsübernahme**
 - ... für sich selbst und andere
 - Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Werten
 - Einsatz für demokratisch-soziale Ziele
- **Prosoziales Verhalten**
 - kooperatives soziales Verhalten in der unmittelbaren Interaktion
 - Aufbau und Erhalt positiver Beziehungen zu anderen
 - adäquate Verfolgung eigener Ziele
 - Konfliktlösungskompetenz

Mittlere Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme



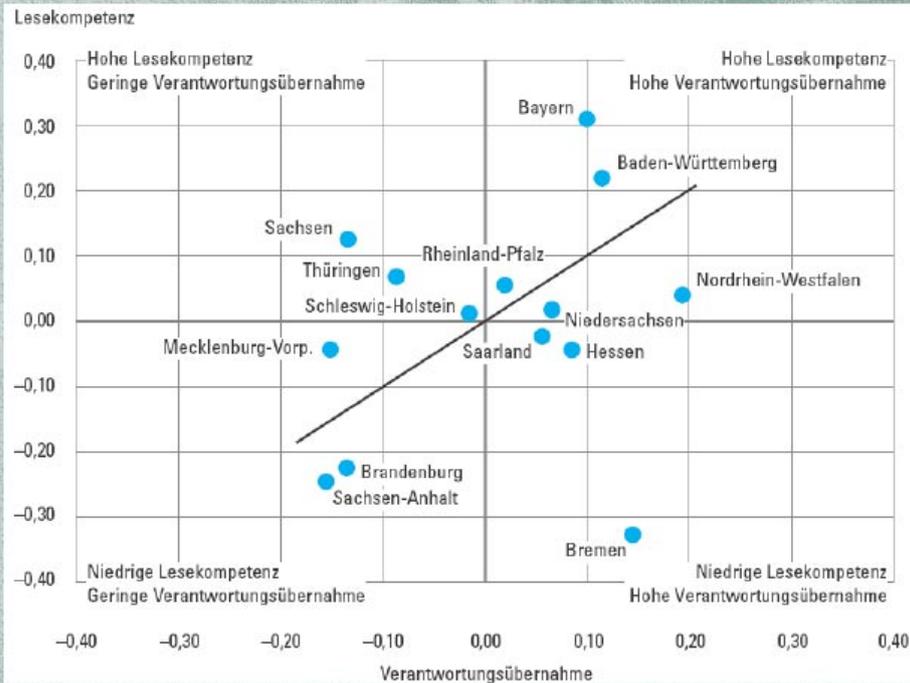
19

Mittlere Ausprägung prosozialen Verhaltens



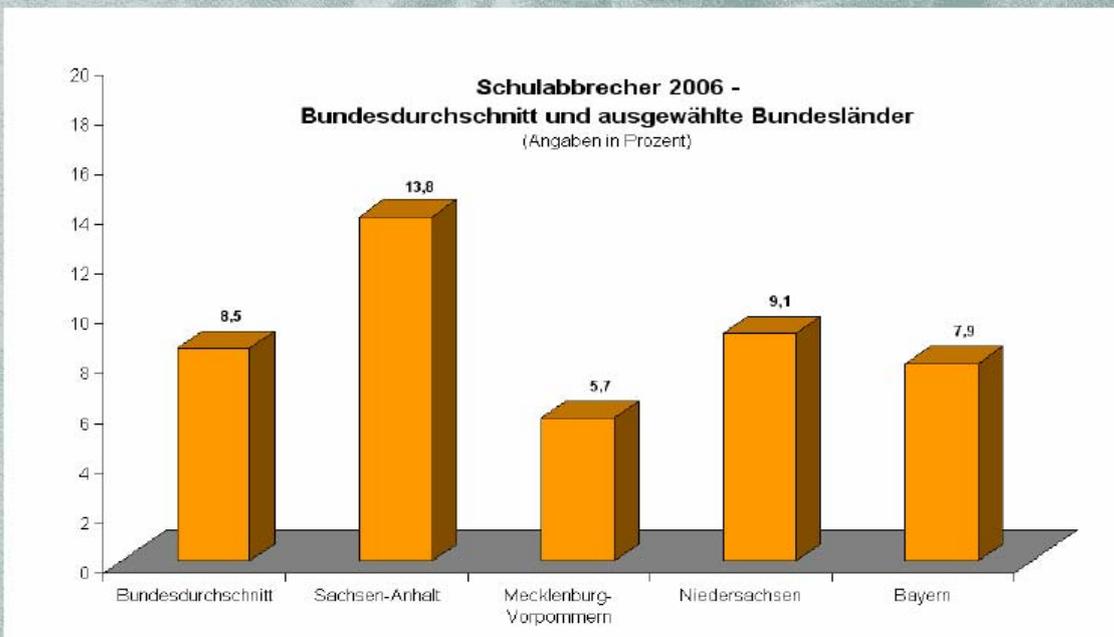
20

Mittlere Lesekompetenz und Verantwortungsübernahme



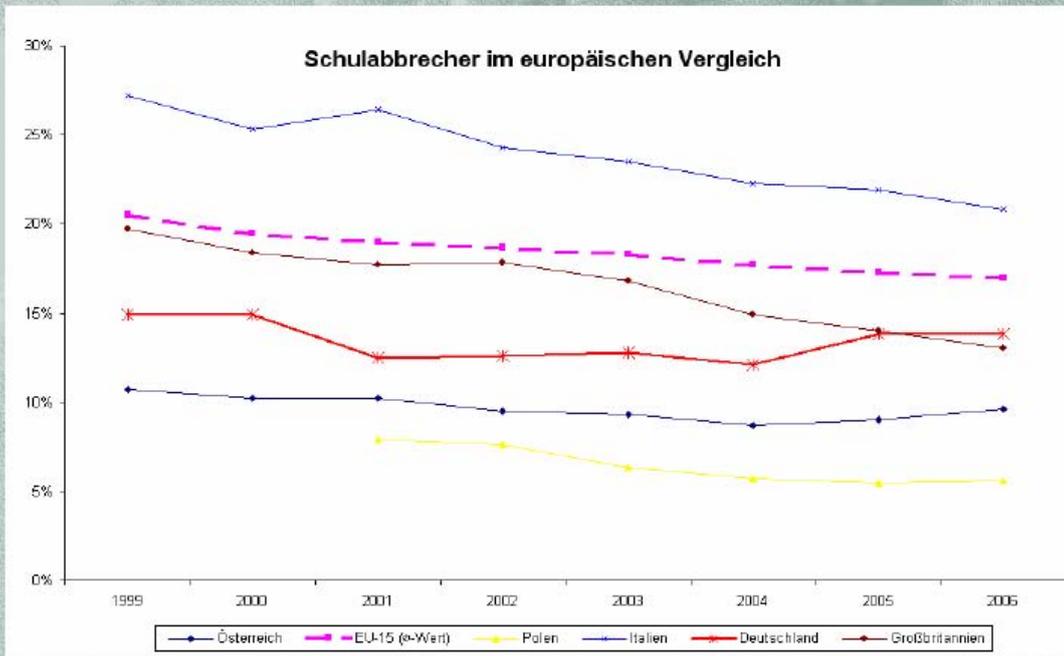
21

Schulabbrecher 2006



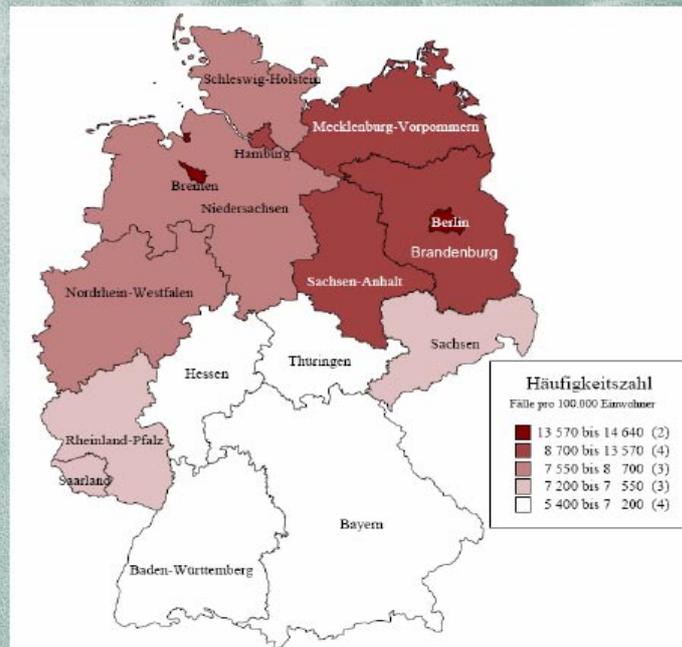
22

Schulabbrecher im europäischen Vergleich bis 2006



23

Kriminalitätsbelastung in den Bundesländern



PKS 2006, G4

24

Die Kinder sind das Spiegelbild unserer (Erwachsenen-) Gesellschaft –
Können wir sie nicht gewinnen, verlieren wir unsere Zukunft

25

Familiengewaltstudie

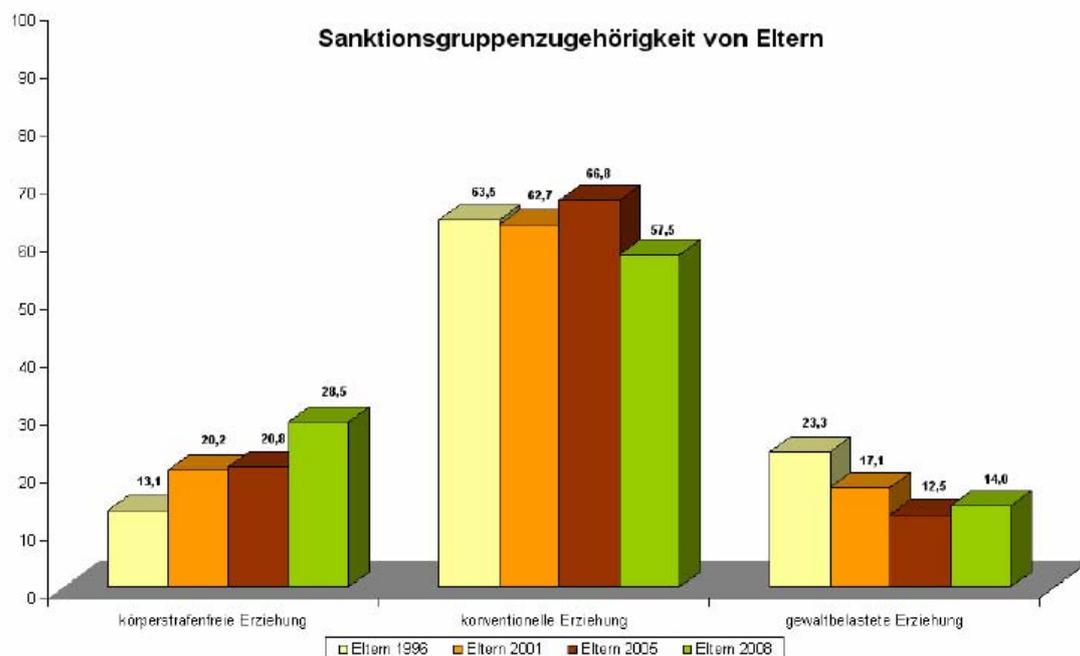
Auswirkungen eines gesetzlichen Verbots von Gewalt in der Erziehung
im europäischen Vergleich

26

Risiken von Gewalt in der Erziehung

- Eskalation der Gewalt
- Schwere psycho-soziale Auffälligkeiten, Ängstlichkeit, Kontaktarmut, Drogenabhängigkeit
- Anti-soziale Verhaltensweisen, Aggression, mangelnde Empathie
- Kreislauf der Gewalt
- Erhöhtes Delinquenzrisiko

Anteile der Sanktionsgruppen nach Befragungsjahr



Misshandlungsquote (Auskunft Dritter)

Vermutungen über Misshandlung in anderen Familien machten:

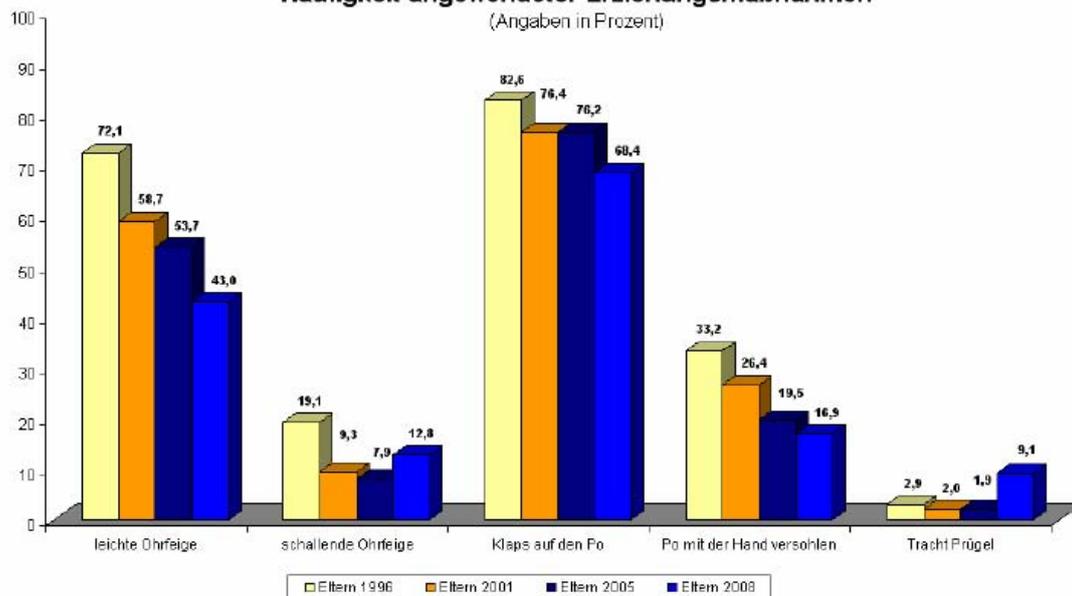
- 18% der Eltern
- 26% der Jugendlichen

→ 2 bis 3 Mio. Kinder in den Befragungsländern könnten mind. einmal Opfer von Gewalt geworden sein.

29

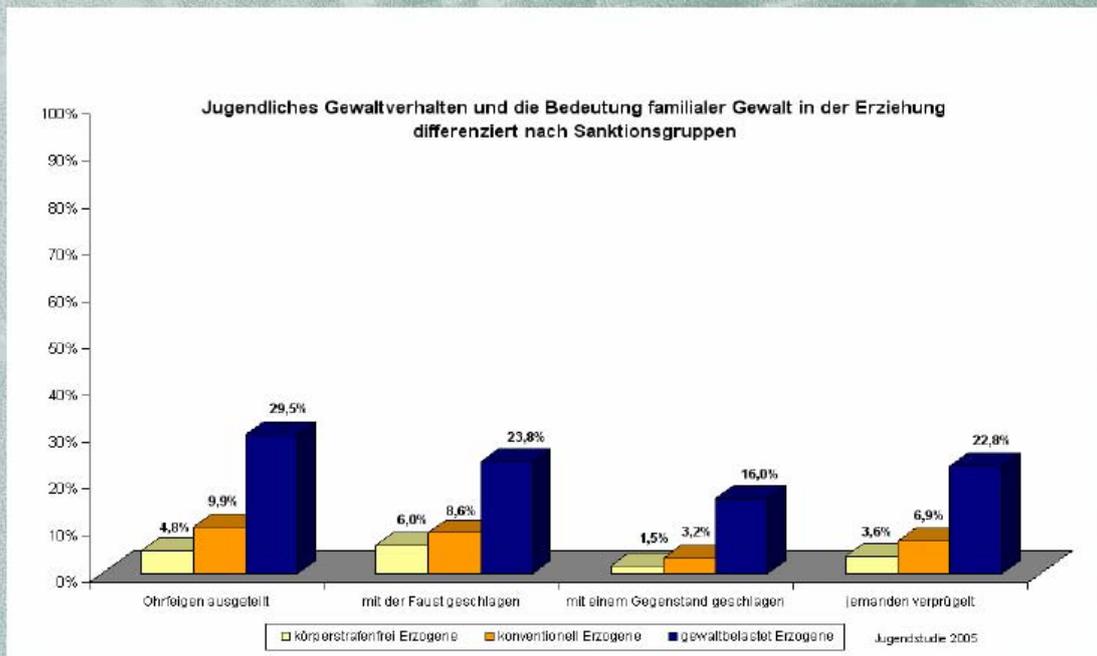
Erziehungsverhalten

Häufigkeit angewandeter Erziehungsmaßnahmen
(Angaben in Prozent)



3

Abhängigkeit der außerhäuslichen Gewalterfahrung von familiärem Gewalterleben



31

Anforderungen an die Gewaltprävention

- Blick auf die Erziehung in der Familie, insbesondere Gewalt
- Blick auf die Erziehungs- und Bildungseinrichtungen
- Mehr Angebote zur Unterstützung für die Betroffenen
- Verbesserung der Rechtsposition

32

Verbesserung der Rechtsposition

- **Instrumentelle Wirkung** – Einsatz von Macht
Durchsetzung von Zwangsmaßnahmen durch Gerichte und Polizei
- **Symbolische Orientierung** - Einsatz von Legitimität

33

Polizeiliche Krisenintervention – Recht als Instrument

- Studien zeigen: Polizei ist primärer Ansprechpartner
- **Polizeilicher Platzverweis: Wegweisung für mehrere Tage zur Gefahrenabwehr bei häuslicher Gewalt.**
 - nach Landespolizeigesetzen
 - nicht vom Antrag des Opfers abhängig
 - Problem: Einhaltung erfordert automatische Kontrolle durch Polizei

34

Das Gewaltschutzgesetz 2002 – Recht als Instrument

- Zivilrechtlicher Rechtsschutz und dauerhafte Absicherung politischer Intervention
- **Betretungsverbot oder Wohnungszuweisung**
- Kontaktverbot
- **Näherungsverbot für die Wohnung**
- Verbot der Nachstellung

35

Defizite in der Praxis

- 50% Eilverfahren
- **Häufige Androhung von Zwangs- und Ordnungsgeld**
- Problem: 2/3 der Opfer berichten Verstöße
1/3 berichtet über weitere Gewalt

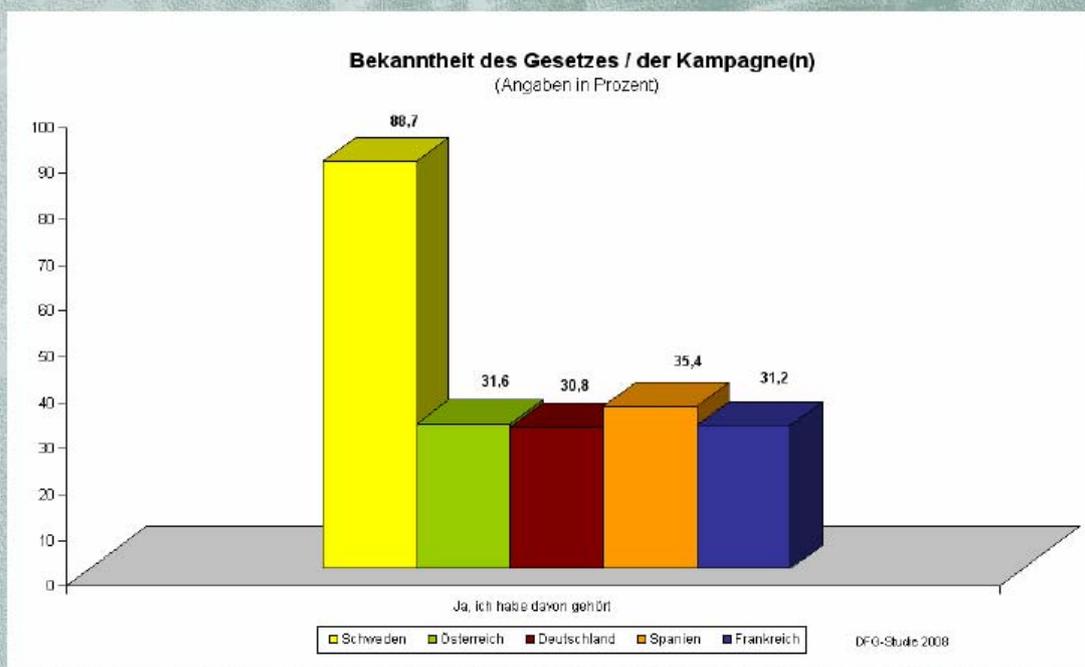
36

Recht auf gewaltfreie Erziehung: § 1631 BGB Abs. 2

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

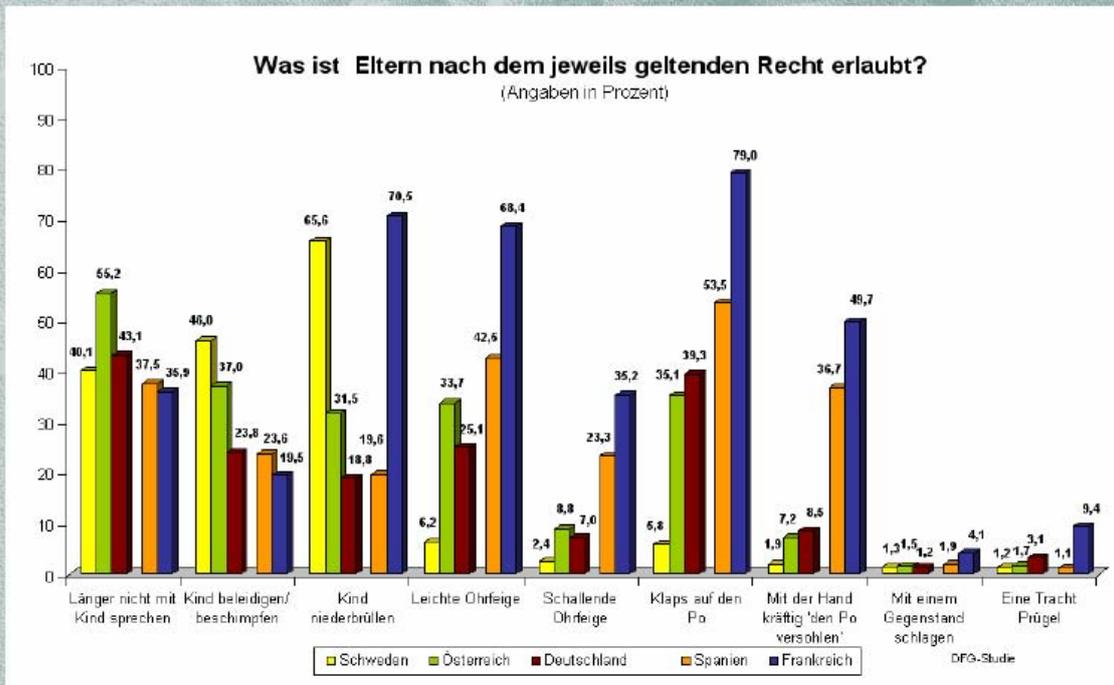
37

Bekanntheitsgrad der Norm

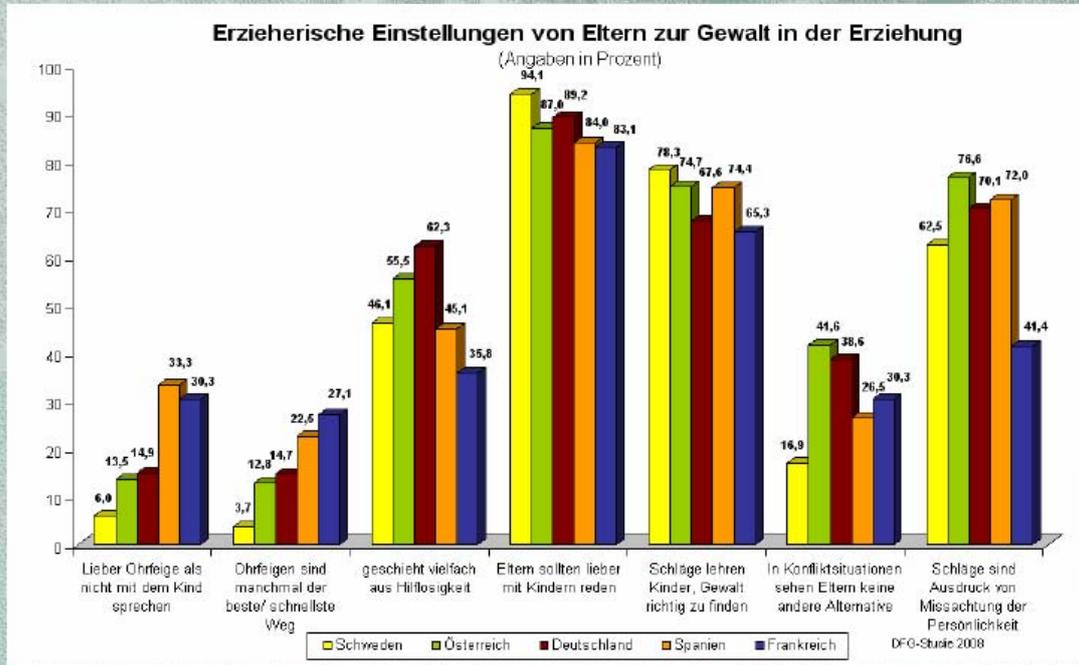


38

Rechtsauffassung der Eltern

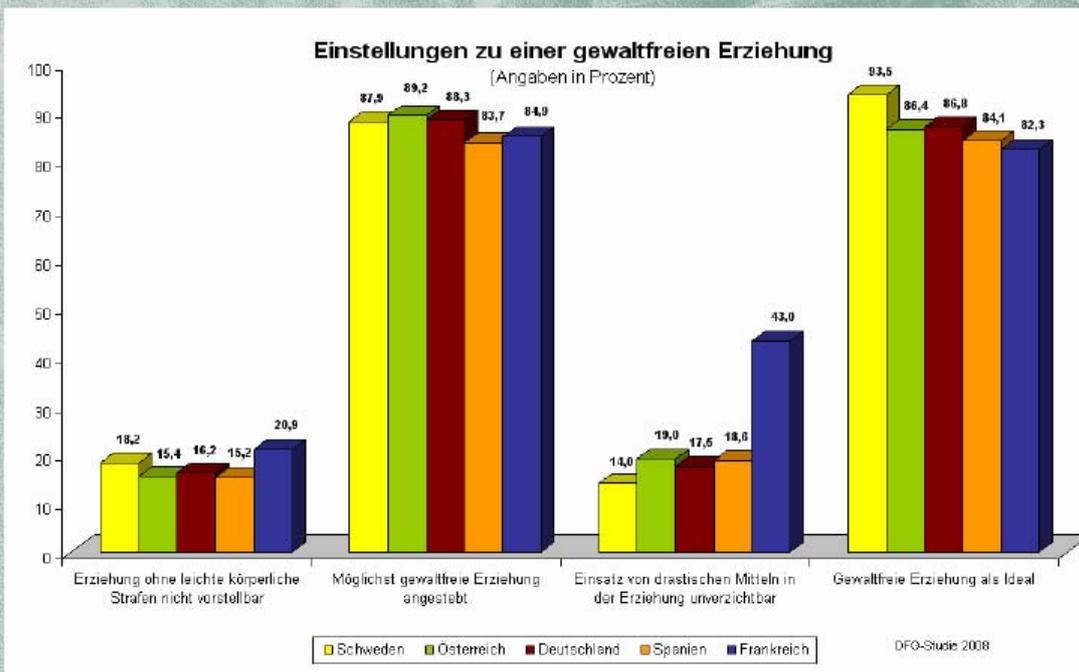


Entwicklung der elterlichen Einstellung



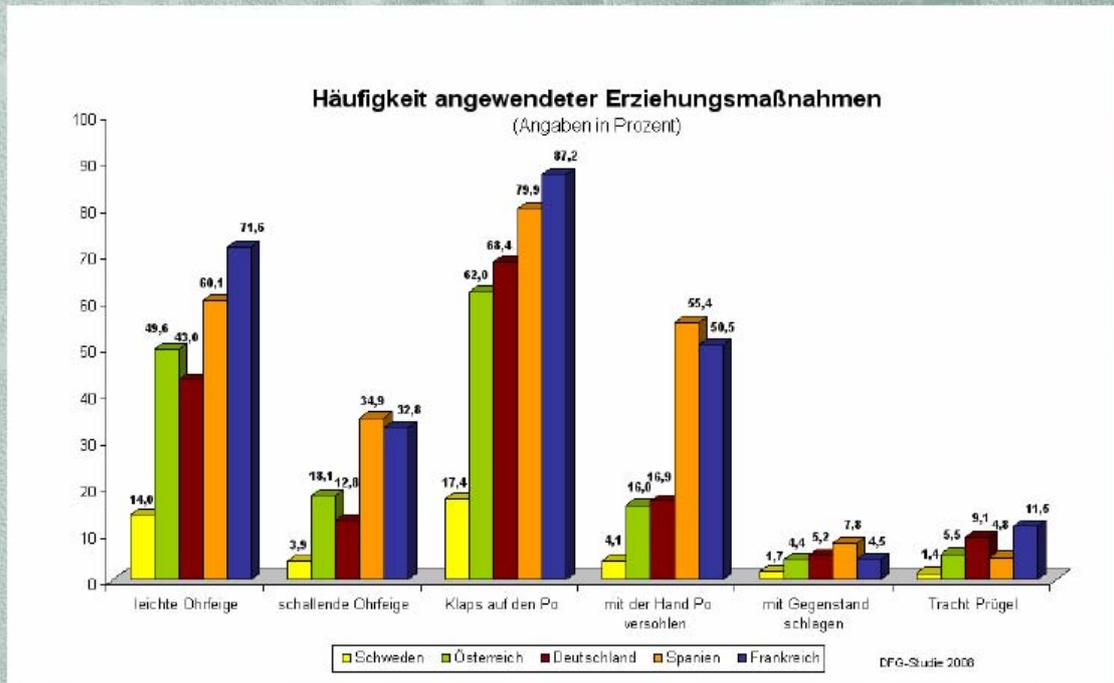
40

Erziehungsideal nach Elternauskunft



41

Erziehungsverhalten



42

Wirkungen des Gesetzes

- Häufigere Aktivitäten bei Misshandlungsverdacht
Ansprechen der Eltern, des betroffenen Kindes, der Nachbarn
- Häufigere Inanspruchnahme von Beratungs- und Hilfeeinrichtungen, z.B. Jugendamt
- Keine häufigere Kriminalisierung
ca. 4% Meldungen an die Polizei

43

Was vermag die Gesellschaft zu leisten?

Alles!

Und tut immer noch zu wenig!

Und glaubt zu häufig an das Falsche!

44

Kontakt:

Prof. Dr. iur. Kai-D. Bussmann

Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg



✉ Universitätsplatz 6
06099 Halle (Saale)
☎ 0345 - 55 23 116
✉ kai.bussmann@jura.uni-halle.de

☎ Ass. iur. Daniela Trunk
0345 - 55 23 179
✉ daniela.trunk@jura.uni-halle.de

45



Abschlussthesen:

- 1) Der Stellenwert der Gewaltprävention muss institutionenübergreifend gestärkt werden, indem adäquate finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.
- 2) Es muss eine wissenschaftliche Evaluation von Präventionsprojekten und der Arbeit von Netzwerken stattfinden, die sich sowohl auf die Wirksamkeit der Projekte als auch der Abwägung von langfristigen Kosten-Nutzen-Verhältnissen konzentriert. Die Ergebnisse der Evaluation müssen in der Öffentlichkeit verbreitet werden und sich bei wirksam erweisenden Maßnahmen in einer flächendeckenden Umsetzung niederschlagen.
- 3) Kriminalprävention setzt bei Erziehungs- und Bildungsarbeit an, daher muss auf ministerieller Ebene Verantwortung dafür übernommen werden, dies betrifft insbesondere die Kultus- bzw. Bildungsministerien, aber auch die Justiz- und Innenministerien.
- 4) Es muss eine strukturelle Institutionalisierung von Netzwerken stattfinden, welche über die Etablierung von Kommunikationsstrukturen eine tragfähige fachspezifische und

unabhängig von Legislaturperioden oder konkreten Personen langfristig bestehende Kooperationsstruktur herausbildet.

- 5) Die Stärkung des Problembewusstseins für Gewaltprävention muss auf verschiedenen Ebenen ansetzen. Zum einen müssen die verschiedenen Institutionen Verantwortung übernehmen und verschiedene Träger von Präventionsarbeit einbezogen werden, zum anderen muss eine breite Öffentlichkeitsarbeit betrieben werden.

Impressum

Herausgeber:

Landespräventionsrat Sachsen-Anhalt
- Geschäftsstelle -
Innenministerium des Landes Sachsen-Anhalt
Halberstädter Straße 2 / am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Tel.: 0391 567-5210 oder 567-5228
Fax: 0391 567-5280
E-Mail: landespraeventionsrat@mi.lsa-net.de
Internet: <http://www.sachsen-anhalt.de/lpr>

Redaktion/

Gesamtgestaltung:

Ute Dikta-Kölling
Geschäftsstelle Landespräventionsrat

Druck:

Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt

Nebenabdruck bzw. Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe und mit Genehmigung des Herausgebers.

Diese Broschüre ist kostenfrei zu beziehen. Im Internet ist die Broschüre auf den Seiten des Landespräventionsrates unter Veröffentlichungen als Dokumentendownload eingestellt.